DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

6. Jahrgang | BERLIN, 11. JUNI 1943 | Nr. 21/22/23/24 – 169

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Pflicht zur Einsparung von Transportleistungen.

Um vier Pole kreist das kriegswirtschaftliche Geschehen in den für den Erzeugungsplan verantwortlichen Lenkungsbereichen und in den diesen Plan ausführenden Betrieben: um die Rohstoffbeschaffung, den Arbeitseinsatz, die Energiesicherung und die Transportgestaltung. Während bei den Rohstoffen, den Arbeitskräften und der Energie die Mithilfe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung sehr frühzeitig in Anspruch genommen wurde, war dies bei den Transportleistungen nicht der Fall. Spannungszustände bestanden allerdings hier schon seit 1938 infolge der gewaltigen Mehranforderungen, die im größeren Deutschland an den Verkehrsapparat gestellt werden mußten. Anfang 1939 beschloß die Reichsbahn ein Beschaffungsprogramm in Höhe von 3½ Mrd. *RM*. Zum erstenmal wurden auch die Verkehrsbenutzer auf die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Verkehrsträger stärker ausgerichtet. Der Gewohnheit, sich von rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten bei der Benutzung der Verkehrsmittel leiten zu lassen und dazu noch auf die Beförderungspflicht der Reichsbahn bei den Gütertransporten sich zu berufen, wurde die Pflicht der Verkehrsnutzer gegenübergestellt, selbst nach Kräften dazu beizutragen, den Verkehr reibungslos und immer flüssiger zu gestalten. Um an Laderaum zu sparen und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Eisenbahnen auf das Äußerste zu beschränken, wurde auch die Binnenschiffahrt stärker eingespannt, die seither nur ein knappes Viertel der gesamten Gütermengen befördert hatte.

Einige Wirtschaftszweige gaben von sich aus brauchbare Beispiele, wie Transportraum eingespart werden kann. Es wurden Höchstentfernungen für die Absatzgüter festgelegt, Bezugsgebiete für Rohstoffe abgegrenzt oder der Verbrauch bewirtschafteter Waren an bestimmte Lieferer gebunden. Auch in der chemischen Industrie ist man frühzeitig solche Wege gegangen. Die Entwicklung führte schließlich zu der grundlegenden Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Einsparung von Transportleistungen bei Maßnahmen im Warenverkehr vom 16. 9. 1942, der eine viel größere Bedeutung zukommt, das sich im Jahre 1942 auszuwirken begann, als gemeinhin angenommen wird, denn sie enthält für alle mit der Lenkung von Erzeugung und Absatz beauftragten Stellen die *Verpflichtung*, auf die Einsparung von Transportleistungen besonders Bedacht zu nehmen. Den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sowie allen Unternehmern ist ferner auferlegt, die darauf gerichteten Bestrebungen in jeder Weise zu fördern. Als besondere Maßnahmen zur Einsparung von Transportleistungen nennt die Anordnung folgende:

1. die Aufhebung, Abänderung und Neufestsetzung von Liefer- und Abnahmebeziehungen;
2. die Festlegung von Entfernungsgrenzen für den Bezug und den Absatz bestimmter Güter;
3. die Auferlegung einer Verpflichtung für Lieferer und Abnehmer zur Benutzung bestimmter Verkehrsmittel;
4. die Abstimmung der Rohstoffzuteilung, der Belegung der Betriebe mit Produktionsaufgaben und der Auftragslenkung auf eine sinnvolle Transportgestaltung;
5. die völlige oder teilweise Stillegung von Betrieben oder die Zulassung ihrer Wiederaufnahme;
6. Anordnungen über die Sorte und die Art der herzustellenden Erzeugnisse, insbesondere im Sinne einer Typisierung und Normung der Produktion, um die Austauschbarkeit der Lieferungen mit dem Ziel der Transportersparnis zu erleichtern;
7. Anordnungen über die Verwendung anderer als der bisher bezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Maschinen und Werkzeuge sowie sonstiger Gegenstände, auch wenn diese nach Qualität und Preis den bisher bezogenen nicht voll entsprechen;
8. Anordnungen über die Lagerhaltung bestimmter Gütermengen, um stoßweise auftretenden plötzlichen Anforderungen an die Verkehrsträger vorzubeugen.

Der Verkehr ist ein untrüglicher Gradmesser für das Leistungsvermögen eines Volkes. Nichts veranschaulicht die entscheidende Bedeutung der Anordnung vom 16. 9. 1942 eindringlicher als ein Vergleich mit dem ersten Weltkrieg. Als 1916 das Hindenburg-Programm anlief, das eine Erhöhung des Rüstungspotentials herbeiführen sollte, hatte man Verkehrsfragen in die Planungen überhaupt nicht einbezogen. Es stellte sich bald heraus, daß die notwendigen Zufuhren stockten. Die Folge war ein Versagen des Programms. Allerdings gab es damals noch acht Länderbahnen, die zwar für militärische Zwecke bei der Heeresleitung zusammengefaßt waren, denen es jedoch für den Versorgungsverkehr in der Heimat an der erforderlichen Einheit mangelte. Heute repräsentiert unser Verkehrsapparat eine in sich geschlossene Einheit, kraft welcher er jeder Aufgabe gewachsen ist und wofür gerade der vierte Kriegswinter einen glänzenden Beweis erbracht hat.

Die Anordnung vom 16. 9. 1942 hat daran nicht geringen Anteil. Das Geheimnis des Erfolges ist, daß mit ihr eine *geistige* Umstellung der Verkehrsteilnehmer Hand in Hand geht. Sie hat ihre Grundlage in der kriegsverpflichteten Wirtschaft nach Maßgabe der Kriegswirtschaftsverordnung. Diese half der Erkenntnis Bahn brechen, daß es nicht mehr damit getan ist, sich als den womöglich anspruchsvollen Kunden der Verkehrsträger zu betrachten, sondern daß jeder mithelfen muß, damit das tonnenkilometrische Leistungsvermögen von Schiene, Wasserstraße und Kraftwagen rationell für den Kriegsbedarf eingesetzt wird. Es herrscht nun Klarheit darüber, daß die Transporte zu den Fronten und in den europäischen Großraum in dem Maße erhöht und beschleunigt werden können, in dem die Länge der Wege in der Heimat abnimmt. Betriebswirtschaftlich gesehen entsteht daraus sogar ein nicht zu unterschätzender Gewinn. Es ist nämlich ein unumstößliches Verkehrsgrundgesetz, daß die Beförderungskosten um so niedriger sind, auf eine je geringere Zahl von Erzeugungs- und Verteilungsstellen die zu bewegenden Gütermengen entfallen, je weniger Güterversand- und Empfangspunkte also vorhanden sind.

Die wirtschaftliche Selbstverwaltung hat sich zur Einsparung von Transporten in den Transporthauptkommissionen (z. Z. 32) und Unterkommissionen einen einfachen und elastischen Apparat geschaffen. Auch der

Chemiesektor ist daran beteiligt; im letzten halben Jahr konnten bereits namhafte Einsparungen erzielt werden. Neue Untersuchungen und Planungen sind im Gange. Die Bewirtschaftung der Rohstoffe, der Arbeitskraft und der Energie ist den Betrieben in Fleisch und Blut übergegangen, zur Bewirtschaftung der Transporte bedarf es weiterer Selbsterziehung und gesteigerter Selbstverantwortung. (1164)

Jodgewinnung und Jodbedarf.

Im ersten Weltkrieg und kurz danach stieg der Jodverbrauch der Welt überraschend stark, hervorgerufen durch die verbreiterte Anwendung dieses Halogens in der Heilkunde, mehr aber noch infolge des stetig wachsenden Bedarfs der photochemischen Industrie. Seit etwa 15 Jahren aber konnte diese Verbrauchsausweitung grundsätzlich als abgeschlossen gelten, während auf der anderen Seite einer Ausweitung der Jodproduktion keine zwingenden Grenzen gesetzt waren. Infolgedessen wurden seit etwa 1930 die Aussichten am Welt-Jodmarkt entscheidend dadurch bestimmt, daß Bedarfsgestaltung und Erzeugungsmöglichkeit ausgesprochen gegensätzliche Züge aufwiesen.

Der **Bedarf** blieb seitdem, abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen, verhältnismäßig starr, denn es gelang trotz erheblicher Bemühungen in dieser Richtung nicht, dem Jod, zusätzlich zu seinen alten, neue Verwendungsgebiete zu erschließen, in denen regelmäßig ins Gewicht fallende Mengen dieses Stoffes hätten verbraucht werden können. Es blieb infolgedessen dabei, daß als ausschlaggebende Verbraucher die Heilkunde und die photochemische Industrie zu betrachten sind, neben denen — jedoch in sehr weitem Abstand — lediglich noch die Farbstoff-Chemie und der Laborbedarf erwähnenswert sind. Die Photo-Chemie benötigt hauptsächlich Jodsilber. In der Heilkunde ist die wichtigste Jodverbindung das Jodoform (Trijodmethan). Wichtig ist auch der Zusatz von Jod zum Speisesalz oder Trinkwasser. Erweiterte Absatzmöglichkeiten ergeben sich für Jod eigentlich nur dann, wenn im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen der Bedarf der Wundheilkunde emporschnellt. Hier ist das Jod jedoch nicht völlig unersetzbar, da andere Mittel mit gleichen oder ähnlichen Eigenschaften — z. B. Bromoform — entwickelt worden sind. Während des ersten Weltkriegs eröffneten sich vorübergehend gewisse zusätzliche Absatzaussichten auch durch den Gebrauch von Jod bei der Herstellung von Kampfstoffen.

Für das **Jod-Angebot** ist ausschlaggebend, daß rohstoffmäßig praktisch unerschöpfliche Quellen der Jodgewinnung vorhanden sind, ja daß diese fast beliebig gesteigert werden kann. Die Entwicklung dieses Industriezweiges begann zwischen 1830 und 1840 mit der Jodgewinnung aus der Asche der Meeresalgen in der Bretagne, in Irland und in Schottland. Nach 1876 verlagerte sich der Schwerpunkt der Jodgewinnung nach den chilenischen Salpetervorkommen hin, deren Jodgehalt 1853 entdeckt wurde. Um die Jahrhundertwende kamen als weitere Rohstoffquellen die jodhaltigen Tiefenwasser Javas hinzu, die während und nach dem ersten Weltkrieg zur Grundlage einer recht beträchtlichen Joderzeugung wurden. In die letzten beiden Jahrzehnte fällt sodann der schnelle Ausbau der Jodgewinnung aus den Bohrwassern der Petroleumreviere von Californien und Baku, und da außer in Frankreich und Großbritannien die Erzeugung auf Basis der Algenasche seit dem ersten Weltkrieg auch in Norwegen, Japan und der Sowjetunion, ferner aber auch die Jodgewinnung Italiens aus den Thermen von Salsomaggiore beachtliche Ausmaße angenommen hatte, führte die Entwicklung ganz eindeutig dahin, daß das theoretisch mögliche Jodangebot in der Welt den effektiven Jodbedarf bei weitem übertraf. Damit nun befand sich die Jodgewinnung aus Algenasche gegenüber den rohstoffmäßig anders fundierten Verfahren der Produktion ganz ausgesprochen im Nachteil. Sie konnte sich deswegen nur dort behaupten und teilweise sogar weiterentwickeln, wo sie den Schutz einer planmäßigen staatlichen Förderung genoß, wie das in der UdSSR., in Japan und in Frankreich der Fall war, während in Großbritannien der hier seit hundert Jahren heimische Industriezweig etwa um das Jahr 1930, in Norwegen nur wenig später völlig zum Erliegen kam. Entscheidend scheint hierbei der Umstand gewesen zu sein, daß die Gewinnung der für einen kontinuierlichen Produktionsprozeß größeren Stiles benötigten Mengen des Rohmaterials sehr beträchtliche Aufwendungen erfordert, denn man muß im allgemeinen davon ausgehen, daß der Jodgehalt der Algenasche etwa zwischen 1 und 1,5% liegt und daß somit für die Erzeugung von 1 t Rohjod 100—150 t Asche bzw. 2500—3750 t Algen eingesetzt werden müssen. So breit an sich die Rohstoffbasis der Jodgewinnung aus Algenasche ist, so stark sind die Hemmungen für den Ausbau dieses Verfahrens, solange andernorts das Rohmaterial unter günstigeren Bedingungen anfällt. Bei der Salpetererzeugung in Chile — die vornehmlich abgebauten besseren Sorten enthalten durchschnittlich 0,15% Jodat — erfolgt in den für die Aufbereitung im kontinuierlichen Verfahren benutzten Laugen automatisch eine Anreicherung des Jodgehalts, und dieser kann den Laugen mit relativ einfachen Methoden entzogen werden. Der Umfang der Jodgewinnung richtet sich hier also grundsätzlich nach dem Umfang der Salpeterproduktion, jedoch muß einschränkend bemerkt werden, daß wiederum kein Zwang zu einer laufenden Entjodung der kontinuierlich verwendeten Laugen besteht, daß also die Dispositionen im Jodgeschäft sich durchaus der jeweiligen speziellen Marktlage anpassen können und lediglich die in den Laugen greifbaren Jodreserven mit der Situation am Jodmarkt zu- oder abnehmen. In dieser Beweglichkeit der Jodgewinnung aus dem Chilesalpeter liegt ein nicht unwichtiger Vorteil auch gegenüber den Verfahren der Jodgewinnung aus den Bohrwässern der Petrolerumreviere und aus den javanischen Tiefenwässern. In beiden Fällen gilt es, den Jodgehalt kontinuierlich zu entziehen oder den Produktionsprozeß — wenn es die Marktlage erfordert — ohne Rücksicht auf die dann verlorengehenden Jodmengen zu unterbrechen. Obgleich die chilenische Industrie durchaus imstande ist, den gesamten normalen Jodbedarf der Welt einschließlich gelegentlicher Bedarfsspitzen zu decken, vermochte sie jedoch den Ausbau der Jodgewinnung in den Vereinigten Staaten und Java nicht zu verhindern. Es wäre dies nur mit Hilfe von Kampfpreisen möglich gewesen, welche für Chile selber untragbar waren. Beide „Außenseiter" vermochten daher ihre Jodindustrie zu stabilisieren, obwohl in die Jahre dieser Bemühungen der Zusammenbruch der Weltmarktpreise fiel und der Jodpreis von etwa 3,90 $ je lb. in 1927 bis 1938 auf nur 0,80 $ herabging.

Die chilenische Jodindustrie.

Die Angaben über den Jodgehalt im Rohmaterial der Salpeterproduktion schwanken sehr beträchtlich. Während gelegentlich ein Durchschnittssatz von 0,16% genannt wird, rechnete eine chilenische Regierungsdenkschrift von 1923 mit weniger als der Hälfte davon (0,06%) und kam auf dieser Grundlage zu einer Schätzung der noch unausgebeuteten Vorkommen in Höhe von 144 000 t. Dies würde bedeuten, daß allein die chilenischen Jodvorkommen den Weltbedarf für weit mehr als 100 Jahre zu decken imstande sind, jedoch dürfte die Schätzung eher zu vorsichtig als zu optimistisch anzusehen sein, da sie offensichtlich von den Erfahrungen bei der Salpetergewinnung ausgeht, bei deren heutigen Verfahren ebenso wie bei den Methoden der Jodextraktion aus den Mutterlaugen der Salpeterindustrie erhebliche Teile des Jodgehalts ungenutzt bleiben. Die besondere Problematik der chilenischen Jodgewinnung liegt nun zweifellos in ihrer untrennbaren Verkoppelung mit der Salpetererzeugung, deren Aussichten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stickstoff-Synthese in der Welt zeitweilig sehr zurückhaltend beurteilt werden mußten. Die offiziellen Produktionsstatistiken erwiesen jedoch bisher, daß der Umfang der Jodgewinnung durch die in der allgemeinen Tendenz rückläufige Entwicklung der Salpeterproduktion nicht entscheidend beeinflußt wird, denn während die letztere seit 1930 niemals wieder auf die Höhe früherer Durchschnittsergebnisse gekommen ist, erreichte die Jodgewinnung in den letzten Jahren ohne Schwierigkeiten die gleichen Ausbeuten wie in den Jahren guter Konjunktur. Dieser nur lockere Zusammenhang zwischen Salpeter- und Jodproduktion wird durch folgende Gegenüberstellung beleuchtet:

	Chilenische Gewinnung von	
	Salpeter	Jod
Jahresdurchschnitt	1000 t	t
1914/17	2 630	950
1918/23	1 820	450
1924/29	2 520	1 010
1930/35	920	350
1936/41	1 500	1 000

Daß eine Jodausbeute von durchschnittlich 1000 t in der letzten Periode bei nur durchschnittlich 1,5 Mill. t Salpetererzeugung möglich gewesen ist, während noch in der Periode 1924/29 mit der gleichen Menge 2,5 Mill. t Salpeter korrespondierten, mag vornehmlich darauf zurückzuführen sein, daß die Salpeterindustrie gezwungen war, in höherem Maße die bessere Sorte Salpetergestein (Caliche) zu verarbeiten, deren Jodgehalt durchschnittlich auch besser ist als derjenige der Costra. An der grundsätzlichen Bindung der beiden Produktionszweige aneinander ändert sich freilich durch die hier kurz beleuchteten Zusammenhänge nichts, denn selbstverständlich bleibt die chilenische Jodgewinnung immer abhängig von einem bestimmten Ausmaß der Salpeterproduktion, die ihr automatisch den auszuwertenden Rohstoff an die Hand gibt. Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, welche Bedeutung gerade dieser Tatbestand für die Behauptung der Position hat, die die chilenische Jodindustrie am Weltmarkt erobern konnte.

Die chilenischen Jodinteressen werden seit 1934 vertreten durch die Corporacion de Ventas de Salitre y Yodo de Chile, ein unter Kontrolle des chilenischen Staates stehendes Verkaufssyndikat, in dem mit unbeträchtlichen Ausnahmen sämtliche Erzeuger von Salpeter und Jod zusammengeschlossen sind. Es hat sich aber gezeigt, daß die auf dem Jodmarkt befolgte Politik des Syndikats praktisch nicht zu schroffen monopolistischen Tendenzen imstande war, obwohl sie bei der in der Leistungsfähigkeit der chilenischen Produzenten begründeten ausschlaggebenden Rolle des chilenischen Jod am Weltmarkt naheliegend gewesen wären. Dabei sprach als sehr wesentlich mit, daß dem Syndikat durch die Auflage einer 25%igen Gewinnbeteiligung des Staates und dessen Interesse an möglichst konstanten Einnahmen aus dieser Quelle die notwendige Bewegungsfreiheit für größere Kämpfe um die Monopolstellung auf dem Weltmarkt genommen war, ferner aber auch der Umstand, daß bei der Unsicherheit des Salpetergeschäfts auch die Unternehmen selber stark auf die Erträge aus dem Jodgeschäft angewiesen waren. Wie weit auf diesem Wege Erfolge erreicht werden konnten, wird weniger aus den Produktionsziffern als aus den — allerdings nur lückenhaft verfügbaren — Angaben über die effektiven Verkäufe des Syndikats ersichtlich:

	Chilenische Jod-	
	Gewinnung	Verkäufe
	— in t —	
1933	196	360
1934	518	400
1935	327	462
1936	1 059	749
1937	1 253	832
1938	300	891
1939	900	
1940	1 400	

Es läßt sich aus den bislang verfügbaren Daten kaum schon ein Bild davon gewinnen, ob und in welchem Maße die chilenische Industrie aus der Marktsituation während der Kriegjahre Nutzen gezogen hat. Ihre Lage ist diesmal grundsätzlich anders als im ersten Weltkrieg, denn im Gegensatz zu damals ist nahezu der gesamte europäische Kontinent als Abnehmer ausgefallen. Vor allem aber ist die angelsächsische Welt wesentlich weniger von der chilenischen Lieferwilligkeit abhängig, da die Jodproduktion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika soweit ausgebaut worden ist, daß sie ihren beträchtlichen Bedarf zu einem erheblichen Teil auch unter den vom Kriege geschaffenen Bedingungen selber zu decken imstande sind.

Nordamerikanische Jodautarkie?

Kennzeichnend für die Stärke der nordamerikanischen Position gegenüber gelegentlichen Versuchen der chilenischen Interessenten, die Kriegssituation auszuwerten, war die entschlossene Abweisung eines chilenischen Vorstoßes in der Richtung einer Preisaufbesserung noch im Jahre 1941. Die Chilenen versuchten den Jodpreis, der seit 1939 1,35 $ je lb. betragen hatte, auf 1,60 $ zu erhöhen, mußten ihre Absicht aber alsbald fallen lassen, weil die Jodproduzenten in den USA. nicht geneigt waren, die Preissteigerung mitzumachen. Der Vorgang rechtfertigt den Schluß, daß die heimischen Joderzeuger in den Vereinigten Staaten praktisch den inneren Markt beherrschen, weil sie in der Lage sind, die auftretenden Ansprüche zu einem immerhin ins Gewicht fallenden Teil zu befriedigen. Außerdem aber ist freilich auch zu berücksichtigen, daß während der letzten Jahre in den USA. recht beträchtliche Jodvorräte angesammelt worden sind, mit deren Hilfe der Markt weitgehend vor Verknappungserscheinungen geschützt werden kann. Es ist bei den von Jahr zu Jahr außerordentlich schwankenden Jodimporten sehr schwer, sich ein Bild vom normalen Verbrauch oder Bedarf in den Vereinigten Staaten zu machen, jedoch ist in dieser Hinsicht die Tendenz einer fortschreitenden Erhöhung schon seit langem unverkennbar. So betrug die Jodeinfuhr und -erzeugung jeweils im Jahresdurchschnitt (in t):

	Einfuhr	Erzeugung
1921/25	172,5	—
1926/30	315,9	
1931/35	379,2	125,4
1936/40	415,4	133,6

Bemerkenswert ist vor allem, daß trotz des Aufbaus der eigenen Jodindustrie eine Abnahme der Importe auch in den Jahren noch nicht zu verzeichnen war, in denen von kriegswirtschaftlichen Vorratsdispositionen noch keine Rede war. Der Ausbau der nordamerikanischen Jodgewinnung vollzog sich also im Wettbewerb mit der chilenischen Ware. Ihre Grundlage — die Bohrwässer einiger kalifornischer Erdölfelder, deren Jodgehalt seit 1927 ausgewertet wird — weist insofern eine Ähnlichkeit mit den Bedingungen der Jodproduktion in Chile auf, als sich der Anfall des Ausgangsmaterials in den USA. ebenfalls automatisch ergibt, also keine besonderen Vorkehrungen für dessen Bereitstellung getroffen werden müssen. Trotzdem ist es interessant genug, daß die im nordamerikanischen Jodgeschäft engagierten Unternehmungen ihre Pläne verwirklichen konnten, denn sie hatten hierbei jahrelang mit dem vom chilenischen Jod ausgehenden Preisdruck zu rechnen. Die Durchschnittswerte, zu denen die amtliche Produktionsstatistik des Bureau of Mines kommt und die die Entwicklung des Jodpreises ziemlich einwandfrei widerspiegeln, sanken noch zwischen 1934 und 1937 von 1,20 $ je lb. auf 0,80$, jedoch konnte damit die Erweiterung der USA.-Produktion nur vorübergehend aufgehalten werden.

Jodgewinnung in den USA.

	in t		
1927	41,2	1935	111,5
1929	47,2	1936	106,1
1932	78,9	1937	135,8
1933	182,1	1938	.
1934	129,1	1939	158,9

Die gegenwärtige Jodproduktion der Vereinigten Staaten wird man nicht unter 200 t jährlich anzusetzen haben, so daß — wenn man die weiter oben angegebenen Durchschnittsziffern der Jodeinfuhr und Gewinnung als Anhaltspunkt benutzt — gegenwärtig wohl mindestens 40% des Bedarfs durch die heimische Erzeugung bestritten werden können.

Versorgungsproblem im britischen Empire.

Genau das entgegengesetzte Bild wie in den Vereinigten Staaten zeigt die Entwicklung der Jodproduktion und die strukturelle Umbildung der Bedarfsdeckung in Großbritannien. Das alte Gewerbe der Kelp-Brennerei in Nordirland, Schottland und auf den Hebriden sowie die Verarbeitung der Algenasche auf Alkalien und Jod war schon vor dem ersten Weltkriege kaum noch konkurrenzfähig, vor allem weil die Fortschritte bei der großindustriellen Erzeugung von Alkaliprodukten diesen Zweig der Algenauswertung unrentabel machten. Immerhin aber konnte sich gerade die Jodgewinnung, wenn auch in bescheidenem Umfange, noch bis etwa 1933 behaupten. Der Sturz des Jodpreises nach 1929 aber hatte ihr doch, wie sich zeigte, den Boden restlos entzogen; für die Jahre nach 1932 werden Zahlen über die britische Jodgewinnung nicht mehr veröffentlicht. In den Jahren 1920—1930 schwankte der Jodpreis um etwa 36,— RM je kg, 1935 war er aber bereits auf 8,80 RM gesunken.

Wenn nun auch die britische Jodproduktion im Verhältnis zum Bedarf seit langem eine nur untergeordnete Rolle spielte, ist ihre völlige Einstellung doch nicht ohne Interesse. Auf Grund der verfügbaren Angaben kann man die Entwicklung in dieser Hinsicht etwa folgendermaßen skizzieren:

Jahresdurchschnitt	Britische Jod-Einfuhr	Britische Jod-Produktion in t
1920/25	251	35
1929/32	229	58
1934/38	204	—

Bei der Einfuhr ist bemerkenswert, daß Großbritannien seinen Bedarf zeitweilig zu einem sehr erheblichen Teile durch Bezüge von Jodkupfer aus Niederländisch Indien deckte. Erst von 1938 an beherrschten die chilenischen Lieferungen absolut das Feld, und nach der Entwicklung des Weltkampfes seit 1941 steht fest, daß nunmehr lediglich noch chilenische Lieferungen für die Versorgung der Insel in Frage kommen. Ihre Aufrechterhaltung ist bei der zweifellos vorhandenen Lieferfähigkeit Chiles in erster Linie ein Problem des Seetransportes, und daß man britischerseits, wenn nicht mit einer ausgesprochenen Mangellage, so doch mit Verknappungserscheinungen rechnet, erweist die Tatsache, daß die Ausfuhr von Jodpräparaten für genehmigungspflichtig erklärt worden ist. Die Ausfuhr umfaßte normalerweise vorwiegend Lieferungen pharmazeutischer Jodpräparate in die Kolonien und Dominions, die auf diesem Gebiete fast restlos darauf angewiesen waren, ihren Bedarf durch Importe zu decken. Mit Ausnahme von Canada handelt es sich bei der Jodversorgung auch ausschließlich um Ware für die Zwecke der Heilkunde; lediglich in Canada liegt wie im Mutterlande selber ein erheblicher Bedarf der photochemischen Industrie vor. Schwierigkeiten der canadischen Versorgung sind aber kaum zu erwarten, da fraglos die Vereinigten Staaten zu ausreichenden Lieferungen imstande sind.

Die Jodindustrie des ostasiatischen Großraumes.

Die gleichen Einflüsse, welche der Jodproduktion in Großbritannien schließlich die Lebensfähigkeit nahmen, beeinträchtigten auch aufs stärkste die Entwicklung dieses Industriezweiges in Japan und Niederländisch Indien. Der Preisdruck, der von der chilenischen Ware ausging, führte im letzteren Falle zu einer Stagnation, im Falle Japans zu einer ausgesprochenen Rückbildung. Hier wie dort kann von einer Ausnutzung der tatsächlich gegebenen Möglichkeiten der Jodgewinnung bisher keine Rede sein. In **Niederländisch Indien** findet sich Jod in Tiefenwässern, welche im javanischen Erdölrevier erbohrt worden sind, ohne daß aber allgemein ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den erdölführenden Tiefenschichten und den Horizonten dieser jodhaltigen Quellen bestände. Im Unterschied zu den Verhältnissen etwa in Californien, wo das Jod aus den Petroleumbohrwässern gewonnen wird, wären in Java also für den Aufbau einer Jodindustrie größeren Umfanges nicht nur Investitionen für die Auswertung der an sich vorhandenen Bohrwässer erforderlich, sondern schon für die systematische Gewinnung des Ausgangsmaterials. An der hierdurch gesetzten Rentabilitätsschranke sind bisher alle Bemühungen gescheitert, die javanische Jodproduktion in größerem Stile auszubauen. Immerhin zeigen die bis zum Jahre 1936 verfügbaren Ausfuhrzahlen Niederländisch Indiens, daß sich die javanische Produktion seit 1925 doch zumindest behaupten konnte. Praktisch gelangt die gesamte Erzeugung zum Export, und zwar in Form von Kupferjodür, das einen Jodgehalt von durchschnittlich 50% besitzt. Die Ausfuhr betrug im jährlichen Durchschnitt:

	1925/30	1931/36
Jodkupfer	153 t	175 t
= Jod	76 t	87 t

Rechnet man etwa mit einer Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen in Höhe von 100 t, so wird offensichtlich, daß das javanische Angebot die Kontrolle des Weltmarktes durch die chilenische Interessentengruppe zumindest erschwert hat, wenn dieser auch bis 1939 freilich die geringen Gestehungskosten einen gewissen Vorsprung gaben.

Immerhin war es bemerkenswert, daß Chile sich doch sehr ernsthaft bemüht hat, wenigstens mit den **japanischen** Jodinteressenten in ein erträgliches Verhältnis zu kommen. Deren Situation war an sich ähnlich wie die der britischen Joderzeuger, denn die japanische Jodgewinnung basierte ebenfalls auf der Algenasche als Ausgangsmaterial, jedoch hatte die japanische Produktion zeitweilig einen sehr viel höheren Umfang angenommen und es gelangte — im Gegensatz zur britischen Ware — ein relativ beträchtlicher Teil davon zum Export. Die Zahlen der japanischen Jodfabrikation — aus verschiedenen Quellen stammend — müssen mit großer Vorsicht behandelt werden, da je nach der Marktlage bald ein Interesse daran vorlag, sie möglichst groß erscheinen zu lassen, bald im Gegenteil ihre Unerheblichkeit zu demonstrieren. Die folgende Übersicht aber dürfte ein einigermaßen zutreffendes Bild der Entwicklung geben:

Jodproduktion in Japan

Jahresdurchschnitt	in t
1916/19	117
1921/25	56
1928/32	80
1934/37	38

Trotzdem während der Jahre 1929—1932 durchschnittlich nur 32,6 t und 1933—1936 nur 21 t exportiert wurden, empfand Chile das japanische Angebot so störend, daß es zu einer formellen Vereinbarung mit Japan über dessen Exportquote geneigt war. Sie kam 1937 zustande und garantierte Japan im Rahmen einer Skala, durch die parallel mit Preisbesserungstendenzen am Jodmarkt eine Erhöhung der Exportquote vorgesehen wurde, eine Mindestausfuhr von 25 t. Die Stellung Japans gegenüber Chile hat sich nun zweifellos neuerdings dadurch stark gefestigt, daß es auch die Kontrolle über die javanische Erzeugung erhalten hat. Insgesamt also fällt in den ostasiatischen Wirtschaftsraum eine Jodgewinnung von mindestens 150 t, wovon Japan selber kaum mehr als 30 t verbrauchen dürfte, wenn man auf den Verhältnissen vor 1939 fußt. Geht man von der Voraussetzung aus, daß sich die gesamte Versorgung des groß-ostasiatischen Raumes künftig auf Grund einer planmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der in ihm vorhandenen Rohstoffvorkommen vollziehen wird, so kann man erwarten, daß Japan mit der Kontrolle über die javanischen Werke und bei eventueller Erweiterung der Jodproduktion auf Java durchaus imstande sein wird, den Bedarf dieses Raumes zu decken. Er dürfte infolgedessen als ein Teil des Weltmarktes ausfallen, der bisher dem chilenischen Jod bzw. den Erzeugern von Jodverbindungen auf Basis der chilenischen Ware offen stand.

Das Jod in der Sowjet-Union.

Die für die nähere Zukunft in Ostasien zu erwartende Entwicklung ist für die Struktur des Jod-Weltmarktes insofern von besonderer Tragweite, als sich mit ihr Wandlungstendenzen fortsetzen, die sich bereits in den Fortschritten der USA. bei der Eigenversorgung mit Jod sehr deutlich abzeichneten, mehr aber noch in dem vollkommenen Ausfall der Sowjet-Union als Käufer im internationalen Geschäft. Die Bedarfsschätzungen für die UdSSR. schwanken außerordentlich stark, ein Minimalbedarf von 250 t jährlich dürfte jedoch wahrscheinlich sein und in dieser Höhe kann man wohl auch die tatsächliche gegenwärtige Produktion etwa annehmen. Die zuletzt bekannt gewordene Produktionszahl lautete — für 1936 — auf 163 t und zeigte damit einen verhältnismäßig schnellen Aufschwung der Gewinnung dieses Halogens, die erst von 1930 an nennenswerten Umfang erreicht hat.

Jodgewinnung in der UdSSR.

1930	13,0 t	1934	90,4 t
1932	57,8 t	1936	163,0 t

Die Sowjets verfügen über zweiffellos sehr ergiebige Jodvorkommen, und zwar zunächst in den Algenbeständen des Nördlichen Eismeers, des Schwarzen Meeres und des Stillen Ozeans; als wesentlich wichtigere Quellen der Jodgewinnung erwiesen sich aber die Bohrwässer der Erdölreviere von Baku, der Insel Tscheleken in der Kaspi-See, sowie der Petroleumvorkommen im Uralgebiet. Als weitere Basis der Jodgewinnung sind ferner noch Tiefenwasser zu nennen, die bei Archangelsk erbohrt wurden.

Die Gewinnung von Jod aus Algenasche, auf der die sowjetischen Bemühungen, die Eigenversorgung sicherzustellen, zunächst basiert werden sollten, ist schnell in den Hintergrund getreten, nachdem sich gezeigt hatte, daß die Gewinnung vornehmlich im Baku-Revier weitaus rationeller war. So ist seit langem weder über die anfänglichen Jodprojekte in der Bucht von Wladiwostok etwas Konkretes verlautbart worden noch über ähnliche Vorhaben bei Archangelsk und Murmansk, ja auch die Ausbeutung der ertragreichen Algenfelder im Schwarzen Meer zwischen Krim, Odessa und Donau-Mündung wurde praktisch nicht weiter verfolgt, da die Einbringung der hier in relativ großer Tiefe wachsenden Pflanzen nur nach erheblichen Investitionen in Spezialfahrzeugen und Spezialwerkzeugen möglich gewesen wäre. Lediglich für ein Unternehmen auf der Insel Schischgin im Nördlichen Eismeer wird noch eine Jodgewinnung angegeben, jedoch zuletzt (1938) auch nur mit 10 t jährlich.

Das Schwergewicht der Jodproduktion in der UdSSR. liegt somit ganz eindeutig bei der Gewinnung in den Erdölrevieren. Theoretisch kommt man hier, wenn man die Laboratoriumswerte zugrunde legt, die sich bei der Feststellung des Jodgehalts der Bohrwässer ergeben haben, zu sehr beträchtlichen Produktionsmöglichkeiten; ihre restlose Ausschöpfung würde jedoch Investitionen erfordern, deren Rentabilität auf recht unsicheren Füßen stände, da die Verwertung der anfallenden Mengen erhebliche Exportbemühungen erforderlich machen würde, und dabei die Konkurrenz der chilenischen Ware wohl nur mit scharfen Preiskämpfen zu schlagen wäre. Bisher ist jedenfalls das sowjetische Jod am Markte außerhalb der UdSSR. nicht in Erscheinung getreten, obwohl man auf Grund der Angaben über die Kapazitäten der vorhandenen Jodbetriebe (Nephte-Tschala, Ramany, Tscheleken, Ssurachany, Kara-Tschuchur, Werchne-Tschussowskije Gorodki und Lapominka) eine Produktionsfähigkeit von etwa 500 t immerhin als denkbar in Betracht ziehen kann. Für die Struktur des Weltmarktes aber ist es schon bedeutungsvoll genug, daß die Sowjet-Union im Gegensatz zu der Zeit vor 1930 als Käufer von Jod und Jodpräparaten nicht mehr in Betracht zu ziehen ist.

Die Jodgewinnung auf dem europäischen Kontinent.

Auf dem europäischen Kontinent liegt der Schwerpunkt der Jodgewinnung in **Frankreich.** Hier hat sich, durch einen sehr wirksamen Zollschutz gestützt, das nunmehr über 100 Jahre alte Gewerbe der Jodproduktion aus Algenasche in den Küstenorten der Bretagne behaupten können und sogar einen gewissen Aufschwung erlebt. Zahlenangaben über die Joderzeugung sind zwar nur für verhältnismäßig weit zurückliegende Jahre verfügbar, aber es ist anzunehmen, daß sich die bis zur Mitte der 30er Jahre ersichtlich gewesene Entwicklung weiter fortgesetzt hat, da sich die französische Regierung den Schutz der von diesem Industriezweig weitgehend abhängigen bretonischen Küstenbevölkerung bis zum Kriegsausbruch sehr angelegen sein ließ. Die französische Jodgewinnung stieg von 24 t im Jahresdurchschnitt 1916/20 auf 46 t während der Jahre 1921/25 und lag schon zwischen 1928 und 1939 bei durchschnittlich etwa 90 t. Sie kann für die letzten Vorkriegsjahre mit rund 100 t angenommen werden, womit die unter den damaligen Absatzverhältnissen gezogene Grenze des Ausbaus erreicht war. Ein Absatz der gewonnenen Rohjodmengen und ebenso der daraus fabrizierten Jodverbindungen kam in Anbetracht der Preishöhe nur am innerfranzösischen Markt, allenfalls noch in den Kolonien, in Betracht, nicht dagegen an fremden Märkten, deren Preisverhältnisse durch die chilenische Ware bestimmt waren. Unter den gegenwärtigen Umständen freilich erscheint eine Steigerung der Jodgewinnung in der Bretagne durchaus denkbar, da sie praktisch heute auf dem gesamten Kontinent den gleichen Marktschutz genießt. Hieraus erklären sich auch Nachrichten aus letzter Zeit, wonach die Einführung rationellerer Verfahren der Jodgewinnung trotz der damit verbundenen nicht unbeträchtlichen Investitionen geplant wird, weil sich damit die Jodausbeute nennenswert steigern läßt. Wenn Frankreich auch vor 1939 schon eine nennenswerte Ausfuhr von Jod und Jodverbindungen in seiner Außenhandelsstatistik nachgewiesen hat; so deswegen, weil die hierfür benötigten Jodmengen zu den billigeren Weltmarktpreisen eingeführt wurden.

Jod-Außenhandel Frankreichs

in t

	Einfuhr	Ausfuhr
1933	13,3	16,1
1934	10,4	11,6
1935	15,9	13,9
1936	7,8	2,9
1937	36,5	13,1
1938	53,5	9,5

Die gleichen Möglichkeiten wie in Frankreich eröffnen sich neuerlich auch der Jodgewinnung in **Norwegen,** die hier infolge des Preissturzes für Rohjod am Weltmarkt Anfang der 30er Jahre zum Erliegen gekommen ist. Zwischen 1928 und 1931 rechnete man noch durchschnittlich mit einer Jahresproduktion von 10 t Jod; die Ausfuhr — eine Verarbeitung im Inlande erfolgte nur in verschwindend geringem Umfang — war zeitweilig allerdings höher, wobei die dafür disponiblen Mengen vermutlich aus angesammelten Vorräten stammten. Von 1935 an aber trat Norwegen von kaum nennenswerten Gelegenheitslieferungen abgesehen, als Jodexporteur nicht mehr in Erscheinung:

Norwegische Jodausfuhr

in t

1930	10,5	1936	—
1932	23,0	1937	—
1934	10,0	1938	0,2

Der Unterschied zwischen der Entwicklung in Norwegen und in Frankreich läßt deutlich erkennen, wie ausschlaggebend für die Existenzfähigkeit dieses Industriezweiges unter den gegebenen Umständen der systematische Marktschutz durch staatliche Maßnahmen ist. Dies gilt nun auch für das dritte kontinentaleuropäische Land mit beträchtlicheren Interessen auf dem Jodgebiet, für **Italien.** Als Rohstoffbasis für den Aufbau der Jodgewinnung stehen hier die jodhaltigen Thermen von Salsomaggiore und gewisse jodhaltige Salzsolen in Parma und der Romagna zur Verfügung. Aber erst nachdem zunächst zollpolitisch, später durch Einrichtung eines Staatsmonopols die erforderlichen Voraussetzungen für eine Rentabilität der Jodgewinnung geschaffen waren, konnte sich diese bis zu einem Umfange entwickeln, der es gestattet, das angestrebte Ziel der Autarkie Italiens auf diesem Gebiete als erreicht zu betrachten.

Jodversorgung Italiens

Jahresdurchschnitt	Produktion	Einfuhr
	in t	
1926/28	4,1	22,6
1929/31	18,7	6,2
1932/34	27,7	—
1935/37	28,3	9,3
1938	35,0	—
1940	50,0*)	—

*) geschätzt.

Ebenso wie in Frankreich kam der Ausbau der Jodgewinnung über die für den Inlandbedarf benötigte Menge nicht in Frage, solange die italienische Ware mit dem Wettbewerb der chilenischen zu rechnen hatte. Theoretisch lassen sich zweifellos höhere Ausbeuten erzielen als die zuletzt genannten, praktisch aber wurde die Weiterentwicklung der italienischen Joderzeugung abgestoppt, nachdem die Selbstversorgung des Landes gesichert war. (1146)

Ferrolegierungen im Britischen Reich.

Seit 1939 ist die Stahlindustrie in den überseeischen Teilen des britischen Reichs in erheblichem Umfang ausgebaut worden. Die Gesamtkapazität für Rohstahl stellte sich Ende 1942 auf 6,5 Mill. t gegen nur 4,8 Mill. t vor Kriegsausbruch; davon entfielen 3,0 (2,1) Mill. t auf Canada, 1,5 (1,5) Mill. t auf Australien, 1,2 (0,8) Mill. t auf Britisch-Indien und 0,8 (0,4) Mill. t auf die Union von Südafrika. Zusammen mit dem Ausbau der Stahlindustrie sind auch in allen Dominions sowie in Indien Anlagen für die Erzeugung von Legierungsstählen errichtet worden, die von der Rüstungsindustrie in wachsenden Mengen benötigt werden. Der dadurch ausgelöste Bedarf an Ferrolegierungen, der durch Einfuhr nicht gedeckt werden konnte, führte zwangsläufig zu der Aufstellung von Plänen für die Eigenerzeugung von Ferromangan, Ferrochrom, Ferrowolfram und anderen Legierungen auf der Grundlage einheimischer oder aus dem Ausland bezogener Rohstoffe.

Die Entwicklung der letzten drei Jahre hat dazu geführt, daß in Canada die Erzeugung von Ferrolegierungen wesentlich gesteigert worden ist, daß in der Union von Südafrika zwei neue Ferrolegierungswerke in Betrieb genommen worden sind und daß auch Australien und Indien jetzt über entsprechende Produktionsanlagen verfügen. Trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte muß man sich doch vor Augen halten, daß einer weiteren Ausdehnung der Leistungsfähigkeit dieses Industriezweiges enge Grenzen gezogen sind. Stahlveredler sind heute bei den Feindmächten außerordentlich knapp und werden es auch in Zukunft bleiben; die noch verfügbaren Rohstoffquellen werden in erster Linie von den Vereinigten Staaten beansprucht, so daß die übrigen Länder auf einen kleinen durch Schiffsraummangel und Versenkungen noch weiter verkürzten Teil der Förderung beschränkt bleiben. Den in einzelnen Ländern eingeleiteten Bemühungen, die Ferrolegierungsindustrie in wachsendem Umfang auf die Verarbeitung einheimischer Stahlveredler umzustellen, ist bisher im großen und ganzen der Erfolg versagt geblieben.

Canada versucht Umstellung auf einheimische Stahlveredler.

Die canadische Ferrolegierungsindustrie ist in den ersten Kriegsjahren bis auf einen jährlichen Produktionsstand von 150 000 t ausgebaut worden. Hergestellt wurden bereits früher im größeren Umfang Ferromangan und Ferrosilicium; dazu ist in der letzten Zeit auch die Erzeugung von Ferrowolfram, Ferromolybdän und Ferrovanadium in das Produktionsprogramm aufgenommen worden, während gleichzeitig die bis 1939 auf einige tausend Tonnen beschränkte Produktion von Ferrochrom ausgebaut worden ist. Als Hersteller der erwähnten Ferrolegierungen sind in erster Linie die Electro-Metallurgical Co. of Canada, Ltd., eine Tochtergesellschaft des amerikanischen Chemiekonzerns Union Carbide & Carbon Co., mit einer Anlage in Welland, Ont., und die Chromium Mining & Smelting Co. of Canada, Ltd. mit einem Werk in Sault St. Marie, Ont., zu nennen. Daneben wird Ferrosilicium noch von einer größeren Zahl weiterer Firmen hergestellt, u. a. der Canadian Carborundum Co., Ltd., mit Anlagen in Niagara Falls, Ont., und Shawinigan Falls, Que., der Abrasive Co. of Canada, Ltd. (Hamilton, Ont.), der Shawinigan Chemicals, Ltd. (Shawinigan Falls, Que.), der St. Lawrence Alloys, Ltd. (Beauharnois, Que.) und der Norton Co., Ltd. (Chippawa, Ont.). Ferrophosphor ist ein Erzeugnis der Electric Reduction Co. of Canada, Ltd., die in Buckingham, Que., einen Elektrophosphorofen betreibt.

Die Rohstoffgrundlagen der canadischen Ferrolegierungswerke lagen bisher überwiegend im Ausland; die geringen Mengen an einheimischen Stahlveredlern spielten im Rahmen des Gesamtverbrauchs keine Rolle. Bei den anhaltenden und noch wachsenden Schwierigkeiten, den Bezug von Manganerzen und Chromerzen aus Afrika im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten, sind in den letzten Jahren verstärkte Bemühungen zur Erschließung eigener Mangan- und Chromerzvorkommen durchgeführt worden, jedoch im wesentlichen ohne Erfolg. In Neu-Schottland und Neu-Braunschweig wurden einige kleinere, seit längerer Zeit stillgelegte Manganerzgruben wieder in Betrieb genommen; bei Truro (Neu-Schottland) wurde 1941 eine Hüttenanlage fertiggestellt, in der Manganmetall aus einheimischen Erzen durch thermische Reduktion gewonnen wird. Vor kurzem wurde in Nord-Manitoba ein Chromerzvorkommen entdeckt, dessen Vorräte angeblich für die Errichtung einer Förderanlage mit einer täglichen Durchsatzfähigkeit von 1000 t Erz ausreichen sollen; die Erschließung der Lagerstätte erfolgt durch die Hudson Bay Mining & Smelting Co., Ltd., und die Gunnar Gold-God's Lake Goldbergbau-Gruppe. Für metallurgische Zwecke kommt diese Lagerstätte, von der die englische Fachpresse in teilweise sensationeller Aufmachung berichtet hat, nicht in Betracht, da sie nur einen durchschnittlichen Chromoxydgehalt von 20% hat.

Während Canada also aller Voraussicht nach mit der Deckung seines Mangan- und Chromerzbedarfs auch in Zukunft auf die Einfuhr angewiesen bleiben wird, sind die Aussichten für die Molybdänversorgung etwas günstiger. Vor kurzem wurde bei Amos im Norden der Provinz Quebec ein Molybdänvorkommen entdeckt, das im laufenden Jahr abbaureif werden und angeblich eine Jahresleistung von 1000 t Molybdän erbringen wird; daneben werden seit Kriegsausbruch eine Reihe weiterer meist geringwertiger Lagerstätten von der Wartime Metals Corp. ausgebeutet. Wolframerze werden jetzt aus dem Vorkommen von Indian Path (Neu-Schottland), weiter aus der Lagerstätte von Red Sucker Lake (Manitoba) sowie aus verschiedenen Vorkommen in British Columbia gefördert. Zur Deckung des Vanadiumverbrauchs hat die Dominion Iron & Steel Co., Ltd. in Sydney (Neu-Schottland) mit der Gewinnung dieses Metalls aus Hochofenschlacke begonnen.

Zwei neue Ferrolegierungswerke in Südafrika.

Zusammen mit dem Ausbau der von der South African Iron and Steel Industrial Corp., Ltd., betriebenen Stahlwerke in Pretoria sind seit Kriegsausbruch in der Südafrikanischen Union zwei Ferrolegierungswerke errichtet worden, deren Betrieb durch eine Tochtergesellschaft des Stahlkonzerns, die African Metals Corp., Ltd., erfolgt. Diese Firma, die 1937 gegründet wurde und jetzt mit einem eingezahlten Kapital von 550 000 £ arbeitet, sollte ursprünglich die Gewinnung von Nichteisenmetallen aus einheimischen Rohstoffvorkommen ausbauen, jedoch konzentrierte sie sich einige Jahre später auf die Herstellung von Ferrolegierungen, nach denen eine wachsende Nachfrage bestand. Zunächst wurde die Erzeugung von Ferromangan in einer früher von der Union Steel Corp., Ltd., betriebenen Hochofenanlage in Newcastle (Natal) aufgenommen; nach Kriegsausbruch erfolgte die Fertigstellung eines zweiten in Vereeniging (Oranje-Freistaat) gelegenen Ferrolegierungswerks, in dem Ferrosilicium und Ferrochrom gewonnen werden. Bei dieser letzteren Anlage handelt es sich um ein modernes Elektroofenwerk, das sowohl kohlenstoffreiche und kohlenstoffarme Ferrochromsorten sowie Ferrosilicium mit Grädigkeiten von 45—75% herstellt.

An Rohstoffen hat die African Metals Corp. vorläufig keinen Mangel, da Südafrika unter den an der Förderung von Mangan- und Chromerzen beteiligten britischen Gebieten einen wichtigen Platz einnimmt. Chromerze werden aus eigenen Lagerstätten im Bezirk Rustenburg (Transvaal) gewonnen; zur Deckung der Manganerzversorgung hat die Gesellschaft eine Beteiligung an der South African Manganese, Ltd., erworben, die Manganerze im Bezirk Postmasburg (Kapprovinz) fördert. Die zur Herstellung von Ferrosilicium benötigten Ausgangsmaterialien werden in Form von Quarz aus dem Norden von Transvaal bezogen.

Für einen späteren Zeitpunkt hat die African Metals Corp. auch die Erzeugung von Ferromolybdän und von Ferrowolfram ins Auge gefaßt; die Rohstoffversorgung für diese beiden Produktionszweige ist allerdings vorläufig noch nicht gesichert. Die geringe Förderung von Wolframerzen, die im Bezirk Gordonia (Kapprovinz) erfolgt, wird ausschließlich an das britische Versorgungsministerium verkauft, das nach dem Verlust der burmesischen Lagerstätten und der Unterbindung der Wolframzufuhr aus China mit stärksten Versorgungsschwierigkeiten zu kämpfen hat. Molybdän kommt in verschiedenen Lagerstätten, teilweise vergesellschaftet mit Zinnerzen vor, wird jedoch bisher nicht gefördert.

Australiens Ferrolegierungsindustrie auf unsicherer Rohstoffgrundlage.

Wohl am ungünstigsten von allen britischen Dominions ist Australien hinsichtlich der Rohstoffversorgung seiner jungen Ferrolegierungsindustrie gestellt. Im fünften Erdteil fehlen Stahlveredler in abbauwürdigen größeren Vorkommen fast ganz. Von geringen Mengen an Mangan- und Molybdänerzen abgesehen, werden nur Wolframkonzentrate in nennenswertem Umfang gewonnen. Infolgedessen muß das Ferrolegierungswerk der Broken Hill Proprietary Co., Ltd., das nach Kriegsausbruch in Betrieb genommen wurde, die von ihm verarbeiteten Rohstoffe zum größten Teil aus dem Ausland beziehen, was bei der Unterbrechung des normalen Schiffsverkehrs zwangsläufig zu erheblichen Versorgungsschwierigkeiten führen muß.

Wie wir einem von der U. S. Electro-Chemical Society veröffentlichten Bericht entnehmen, sah das nach Kriegsausbruch aufgestellte Programm für den Aufbau einer Ferrolegierungsindustrie zunächst nur die Erzeugung von Ferromangan, Ferrosilicium und Ferrochrom vor; später wurde auch die Produktion von Ferromolybdän, Ferrowolfram und Ferrophosphor in den Plan aufgenommen. Die Erzeugung liegt in den Händen des australischen Stahlkonzerns, der Broken Hill Pty. Co., Ltd., die im Anschluß an ihre in Newcastle (Neu-Südwales) gelegenen Eisen- und Stahlwerke drei Elektroöfen mit einer Kapazität von je 3500 kW errichtet hat. Für die Herstellung von Ferromangan werden bei einem Stromverbrauch von 3200 bis 3500 kWh je Tonne in erster Linie hochgrädige indische Manganerze eingesetzt. Für die Erzeugung von Ferrochrom dienen Chromerze südrhodesischer Herkunft sowie geringe Mengen von neucaledonischem Rohmaterial; ganz aus einheimischen Ausgangsmaterialien wird nur 50%iges Ferrosilicium hergestellt. Die Broken Hill Pty. Co., Ltd., hat weiter eine Anlage für die Herstellung von Wolfram- und Molybdänpulver errichtet, die den australischen Bedarf in diesen Erzeugnissen decken kann. Auch die Produktion von Wolframcarbid und Calciummolybdat ist in einer kleinen Anlage aufgenommen worden.

Ferrolegierungen in Britisch Indien.

Schließlich muß erwähnt werden, daß auch in Indien die Erzeugung von Ferrolegierungen aufgenommen worden ist. Um die Jahresmitte 1942 wurde nach zweijähriger Bauzeit ein von der britischen Regierung finanziertes Werk in Betrieb genommen, das von der Tata Iron and Steel Co., Ltd., betrieben wird und seinen Standort in Jamshedpur (Provinz Bihar und Orissa) hat, dem indischen Eisenhütten- und Stahlzentrum. Daneben soll auch die Mysore Iron and Steel Co., Ltd., die Herstellung von Ferrolegierungen aufgenommen haben.

Rohstoffmäßig ist die indische Ferrolegierungsindustrie insoweit verhältnismäßig günstig gestellt, als Manganerze in großen und wertvollen Lagerstätten vorhanden sind und auch Chromerze in ausreichendem Umfang gewonnen werden können. Dagegen fehlen Wolfram- und Molybdänerze völlig; Vanadium hofft man aus einem 1942 entdeckten Vorkommen auf Ceylon zu gewinnen, das mehrere tausend Tonnen Metall enthalten soll. (959)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Herstellungsbeschränkung für chemische Erzeugnisse für den Bürobedarf.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 117 vom 22. 5. 1943 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende **Anordnung X/43 der Reichsstelle „Chemie" über chemische Erzeugnisse für den Bürobedarf** vom 22. 5. 1943:

§ 1. Begriffsbestimmung.

Chemische Erzeugnisse für den Bürobedarf im Sinne dieser Anordnung sind

Dauerschablonen,
Farbbänder,
Kohle- und Durchschreibepapiere,
Einmal- und Hektokohlepapiere,
Schreib- und Signierkreiden,
Tinten und Tuschen,
Stempel- und Vervielfältigungsfarben,
Verbesserungslack,
Siegellack,
Klebstoffe und Büroleim in kleinen Abfüllmengen,
Vervielfältigungsflüssigkeit für Hektovervielfältiger,
Hektographenrollen,
Hektographenmasse.

§ 2. Herstellungsverbot.

(1) Wer die Herstellung der im § 1 genannten Waren erst seit dem 1. 9. 1939 aufgenommen hat, hat sie spätestens zum 30. 6. 1943 wieder einzustellen.

(2) Die Neuaufnahme der Herstellung der im § 1 genannten Waren ist verboten.

§ 3. Ausnahmen.

Die Fachabteilung chemischer Bürobedarf der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie kann namens und im Auftrage des Reichsbeauftragten Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können jederzeit widerrufen werden; sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 4. (Strafbestimmungen.)

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. 6. 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg und im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Verwendungsbeschränkung für Imprägnierstoffe.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 117 vom 22. 5. 1943 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende **Anordnung XI/43 der Reichsstelle „Chemie" über Verwendungsbeschränkung von chemischen Roh- und Hilfsstoffen zum Imprägnieren und zur Oberflächenbehandlung von Papieren, Pappen sowie von Erzeugnissen jeder Art aus Papieren und Pappen** vom 22. 5. 1943:

§ 1. (1) Die Verwendung der im § 2 genannten chemischen Roh- und Hilfsstoffe zum Imprägnieren und zur Oberflächenbehandlung von Papieren und Pappen sowie von Erzeugnissen jeder Art aus Papieren und Pappen bedarf der Genehmigung der Reichsstelle.

(2) Als Imprägnierung und Oberflächenbehandlung gilt jedes Lackieren, Streichen, Spritzen, Tauchen, Gießen oder Tränken.

§ 2. Chemische Roh- und Hilfsstoffe im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Kunstharze und Polymerisate jeder Art, auch in Mischungen, Lösungen und Emulsionen,

2. Lackrohstoffe jeder Art, insbesondere Celluloseverbindungen und Naturharze,
3. Lackerzeugnisse im Sinne der Anordnung Nr. 33 der Reichsstelle „Chemie" vom 25. 3. 1942 (1942, S. 142) auch in Mischungen untereinander und in Mischungen, Lösungen, Emulsionen oder Dispersionen mit den zu 1—3 genannten Stoffen,
4. Lackhilfsstoffe jeder Art, insbesondere Lösungsmittel, Weichmacher, Pigmente und Farbstoffe, soweit sie bei der Lackherstellung und -verarbeitung Verwendung finden.

§ 3. Die für die in § 2 unter 1—4 genannten chemischen Roh- und Hilfsstoffe anderweit erlassenen Verwendungsverbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 4. (1) Die gemäß § 1 erforderliche Genehmigung wird in Form einer einmaligen, jederzeit widerruflichen Zulassung durch die Reichsstelle auf Antrag des Verbrauchers erteilt. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(2) Der gemäß Ziff. 1 vom Verbraucher zu stellende Antrag muß folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Antragstellers,
b) Art und Umfang des gemäß § 1 genehmigungspflichtigen Vorganges,
c) Art und Menge der hierzu erforderlichen chemischen Roh- und Hilfsstoffe (§ 2),
d) Angaben über den Verwendungszweck der mit Hilfe des genehmigungspflichtigen Vorganges herzustellenden Ware,
e) Angabe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, zu der der Antragsteller für die in Rede stehenden Fertigerzeugnisse gehört.

§ 5. (Strafbestimmungen.)

§ 6. Diese Anordnung tritt am 1. 7. 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg und im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Beschränkung des Versandes von Schwefelsäure.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 120 vom 26. 5. 1943 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende **Anordnung XII/43 der Reichsstelle „Chemie" über Einsparung von Transportleistungen beim Versand von Schwefelsäure** vom 25. 5. 1943:

§ 1. Schwefelsäure jeder Beschaffenheit und Konzentration darf auf dem Landwege (Schienenbahnen oder Landstraßen) nicht über eine Entfernung von mehr als 100 km versandt werden.

§ 2. Von den Bestimmungen des § 1 sind ausgenommen solche Transporte, die das Schwefelsäurekontor als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für Chemie, Berlin SW 68, Kochstraße 73, veranlaßt.

§ 3. (Strafbestimmungen.)

§ 4. Diese Anordnung tritt am 25. 5. 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg, im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Absatzregelung für stickstoffhaltige Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 124 vom 31. 5. 1943 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende **Anordnung XIII/43 der Reichsstelle „Chemie" über Absatzregelung für stickstoffhaltige Düngemittel** vom 31. 5. 1943:

§ 1. (1) Verteiler (Händler und Genossenschaften) sämtlicher Stufen (Groß-, Zwischen- und Kleinverteiler) dürfen für die Zeit vom 1. 6. 1943 bis 31. 5. 1944 stickstoffhaltige Düngemittel, berechnet auf den Gehalt an Reinstickstoff (N), nur in Höhe von 60% ihres Bezuges bzw. ihrer Lieferungen in der Zeit vom 1. 6. 1940 bis 31. 5. 1941 (Vergleichszeit) beziehen und liefern.

(2) Bis zum 15. 12. 1943 darf nur die Hälfte der in Absatz (1) festgesetzten Mengen bezogen bzw. geliefert werden.

(3) Als Bezug bzw. Lieferung in der Vergleichszeit gilt nur die Menge, die auf Grund des für den Bezug bzw. Lieferung festgesetzten Satzes von 85% für das Altreich bzw. 100% für den Sudetengau bzw. 115% für die Donau- und Alpengaue berechtigt bezogen und geliefert wurde (§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. 22 vom 14. 5. 1940 (1940, S. 306). Dagegen gelten nicht als Bezug bzw. Lieferung in der Vergleichszeit die auf Grund der von den Landes- bzw. Kreisbauernschaften ausgestellten Bezugsanweisungen für bezogene und gelieferte Mengen (§ 6 der Bekanntmachung Nr. 22).

(4) Die im Absatz (1) festgesetzten Mengen dürfen von den Verteilern nur an Abnehmer geliefert werden, an die sie in der Vergleichszeit geliefert haben. Dabei dürfen auch jeweils an den einzelnen Abnehmer nur 60% der nach Absatz (3) zu berücksichtigenden Mengen geliefert werden. Auch Verbraucher dürfen für die Zeit vom 1. 6. 1943 bis 31. 5. 1944 nur 60% der nach Absatz (3) zu berücksichtigenden Mengen beziehen.

§ 2. Verteiler sämtlicher Stufen sowie Verbraucher haben die Lieferung der Mengen an stickstoffhaltigen Düngemitteln, die nach dieser Anordnung bezogen werden dürfen, spätestens bis zum 15. 4. 1944 in Auftrag zu geben. Mengen, die bis zum 15. 4. 1944 nicht in Auftrag gegeben sind, dürfen nicht geliefert werden.

§ 3. Die Verteilung zusätzlicher Mengen von stickstoffhaltigen Düngemitteln über den in § 1 genannten Umfang hinaus kann im Einvernehmen mit der Reichsstelle in besonderen Bedarfsfällen durch die zuständigen Landes- bzw. Kreisbauernschaften nach Richtlinien des Reichsbauernführers erfolgen.

§ 4. (Strafbestimmungen.)

§ 5. Diese Anordnung tritt am 1. 6. 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet und — mit Ausnahme des § 1 — in den eingegliederten Ostgebieten sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg, im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Herstellungsverbot für neue Arzneifertigwaren.

Der Reichsminister des Innern hat in einem Runderlaß vom 17. 5. 1943, der im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" vom 26. 5. 1943 veröffentlicht wird, auf Grund des § 6 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Herstellung von Arzneifertigwaren vom 11. 2. 1943 (s. S. 94) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Minister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes bestimmt:

I. (1) Der Herstellung neuer Arzneifertigwaren im Inland, die der genannten Verordnung zufolge seit dem 19. 2. 1943 verboten ist, steht die Einfuhr bisher nicht eingeführter Arzneifertigwaren aus dem Ausland gleich.

(2) Als Arzneifertigwaren (Spezialitäten) im Sinne des § 2 der genannten Verordnung gelten auch — soweit sie in Form von Fertigwaren in den Verkehr gelangen —

1. Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,

a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,

b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,

c) Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder sonstige körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier erkennen zu lassen,

d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform oder Beeinflussung der Leistung zu dienen,

e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen;

2. Lebensmittel, Futtermittel, Körperpflegemittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle oder der entsprechenden Teile des Tierkörpers), wenn sie überwiegend zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Beschwerden bei Mensch oder Tier bestimmt sind;

3. Entseuchungsmittel (Desinfektionsmittel).

(3) Stoffe und Zubereitungen, die lediglich für die klinische Erprobung bestimmt sind, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung erst dann, wenn sie als Arzneifertigwaren in den Verkehr gebracht werden sollen.

II. (1) Eine Arzneifertigware ist neu im Sinne des § 3 der Verordnung, wenn sie vor dem 19. 2. 1943 nicht im Verkehr war oder, falls sie vor diesem Tage im Verkehr war, nachträglich

a) in ihrer Zusammensetzung eine die Wirkungsweise wesentlich beeinflussende Änderung erfährt oder

b) in einer zusätzlich neuen Darreichungsform hergestellt wird oder

c) in ihrer Namensbezeichnung geändert wird, es sei denn, daß die Änderung aus markenrechtlichen Gründen erfolgen muß.

(2) Eine Arzneifertigware war dann vor dem Inkrafttreten der Verordnung im Verkehr (§ 3), wenn sie vor dem 19. 2. 1943 im Arzneimittelgroß- oder -einzelhandel erhältlich war.

III. (1) Die Ausnahmegenehmigung für die Herstellung von neuen Arzneifertigwaren (§ 4 der Verordnung) ist bei mir zu beantragen. Hierbei sind Angaben über die Bezeichnung, Zusammensetzung, Darreichungsform, Packungsgröße, Einzelgabe, Gebrauchsanweisung und Zweckbestimmung des Mittels mit etwaigen Unterlagen über die pharmakologische und klinische Wirkung beizufügen sowie Name und Sitz der Herstellerfirma anzugeben. Die Mitteilung des Herstellungsverfahrens kann, wenn erforderlich, verlangt werden.

(2) Die Herstellung von Arzneifertigwaren, die ausschließlich für die Ausfuhr bestimt sind, wird durch die Verordnung nicht berührt.

(3) Für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 der Verordnung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 *RM* zu entrichten.

IV. Ich entscheide in Zweifelsfällen, ob eine Arzneifertigware vorliegt und ob sie als neu zu gelten hat.

Zulassung eines Fettaustauschstoffes.

Der **4. Bekanntmachung der Reichsstelle für Lederwirtschaft zur Anordnung II/43 über Zulassung von Fettaustauschstoffen** (vgl. S. 12) vom 27. 5. 1943 zufolge, die im „Reichsanzeiger" Nr. 123 vom 29. 5. 1943 veröffentlicht ist, wird Derminolfett 2 der I. G. Farbenindustrie A. G. als Fettaustauschstoff zugelassen.

Verwendungsgenehmigungen für bestimmte Schmierstoffe.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 114 vom 19. 5. 1943 wird die **Anordnung 3 zur Ergänzung und Durchführung der Anordnung II/43 der Reichsstelle für Mineralöl über weitere Globalkontingente** vom 18. 5. 1943 veröffentlicht, die mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft getreten ist und auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg und im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gilt.

Danach werden zu den im § 3 der Anordnung 1 zur Ergänzung und Durchführung der Anordnung II/43 (vgl. S. 13) genannten Erzeugnissen und Lenkungsstellen folgende Erzeugnisse und zulassende Stellen hinzugefügt:

Schmierstoffe zur Herstellung von Tarnfarben: Reichsstelle „Chemie".

Schmierstoffe zur Herstellung von Packungen (Stopfbüchsen- und ruhende Packungen) jeder Art: Fachgruppe Asbestindustre der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie.

Einführung von Lieferbedingungen für Aluminiumabfälle.

Der Reichswirtschaftsminister hat in einer Anordnung vom 17. 5. 1943, die im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums" vom 29. 5. 1943 veröffentlicht wird und am 1. 6. 1943 in Kraft getreten ist, auf Grund der Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften vom 8. 9. 1939 (vgl. 1939, S. 830) für alle Entfallstellen, Handelsbetriebe und Verarbeitungsstätten, die Abfälle, Fabrikationsrückstände und Altmaterial aus Aluminium und Aluminium-Legierungen verkaufen oder kaufen, die „Lieferungsbedingungen für Abfälle, Fabrikationsrückstände und Altmaterial aus Aluminium und Aluminium-Legierungen, RAL. 632 A" für den inländischen Verkehr für verbindlich erklärt. Soweit in den Geschäftsbedingungen für den deutschen Handel mit Altmetallen, Metallabfällen und Blockmetallen Lieferungsbedingungen für Abfälle, Fabrikationsrückstände und Altmaterial aus Aluminium und Aluminium-Legierungen enthalten sind, treten sie mit Ablauf des 31. 5. 1943 außer Kraft.

Verwendungsbeschränkungen für Kupferlegierungen im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 10. 5. 1943 wird die **Kundmachung Nr. 413 (Met 49) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit über die Einschränkung von Kupferlegierungen** vom 7. 5. 1943 veröffentlicht, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Danach dürfen Kupferlegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial nur nach Maßgabe einer besonderen Liste, die Bestandteil der Kundmachung ist, geliefert und verwendet werden, wobei zwischen Hauptlegierungen, die allgemein zugelassen sind, zweckgebundenen Legierungen, die nur für die besonders genannten Verwendungszwecke zugelassen sind, und Antraglegierungen, die nur auf besonderen Antrag zugelassen werden, unterschieden wird.

So sind u. a. Zinnbronzen (SnBz 4) zugelassen für Siebbleche mit Feinstlochung in chemischen Betrieben, Aluminiumknetbronzen (AlBz 4) und -gußbronzen (GAlMBz 10) für korrosionsbeständige und verschleißfeste Teile in chemischen Betrieben, Bleibronzen (PbSnBz 13) für korrosionsbeanspruchte Gußteile in chemischen Betrieben, Manganbronzen (MnBz 14) für Bauteile im Elektromaschinenbau bei besonderen Anforderungen an elektrische Leitfähigkeit, (MnBz 12) für Widerstände von Meßbrücken und Präzisionsmeßgeräten, Siliciumbronze (SiBz 2) für hochbeanspruchte Teile in chemischen Betrieben und Berylliumbronze (BeBz 2) für funkenfreie Werkzeuge und andere Sonderzwecke.

Bewirtschaftung chemischer Erzeugnisse im Generalgouvernement.

Nach der im „Verordnungblatt für das Generalgouvernement" vom 18. 5. 1943 veröffentlichten **Anordnung Nr. 10 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse im Generalgouvernement** vom 3. 5. 1943 unterliegen gemäß der Anordnung Nr. 1 vom 22. 1. 1942 (1942, S. 78) auch folgende chemische Erzeugnisse der Bewirtschaftung durch die Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse im Generalgouvernement:

Organische Chemikalien.

Äthylchlorid, Äthylmorphin und seine Salze, Eucerin, glycerinophosphorsaure Salze, Insulin, Calciumgluconat, Kodein und seine Salze, Koffein und seine Salze, Menthol, Mitin, Morphin und seine Salze, Narkoseäther, Nar-

kosechloroform, Papaverin und seine Salze, Pilocarpin und seine Salze, Santonin, Theobromin und seine Salze, Thymol, Walrat.

Anorganische Chemikalien.

Bariumsulfat, Calciumbromid, Calciumchlorid, Calciumsulfat, Quecksilbersalze, Zinkoxyd, Zinksulfat.

Drogen.

Adoniskraut, Akonit-Knollen, Aloe, Bärentraubenblätter, Baldrianwurzel, Brechnuß, Brechwurzel, Eibischwurzel, Faulbaumrinde, Fingerhutblätter, Guarana, Hydrastiswurzel, Jalapenwurzel, Jalapenharz, Kamillenblüten, Kolanüsse, Lycopodium, Mutterkorn, Opium, rein, Sabadillsamen, Seifenrinde, Senegawurzel, Sennesblätter, Senneschoten, Sonnentaukraut, Strophantussamen.

Pharmazeutische Präparate.

Galenische Präparate, Organopräparate, pharmazeutische Spezialitäten Sera und Impfstoffe, Vitaminpräparate für Arzneizwecke. (1150)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen in den besetzten Gebieten.

Bewirtschaftung chemischer Erzeugnisse im serbischen Banat.

Die Zentralstelle für chemische Erzeugnisse überträgt die Verteilung chemischer Erzeugnisse im Banat der Kreisvorstehung des Banater Kreises in Großbetschkerek. Die Versorgung der Erzeuger von chemischen Produkten mit Roh- und Hilfsstoffen erfolgt dagegen durch die Zentralstelle für chemische Erzeugnisse, ebenso die Kontrolle der gewerbsmäßigen Erzeugung. Die Kreisvorstehung in Großbetschkerek kann für das Banat ein vom allgemeingültigen abweichendes und den Banater Verhältnissen entsprechendes System der Verteilung und Kontrolle einführen.

Einschränkung der Erzeugung von kosmetischen Erzeugnissen in Serbien.

Mit Wirkung vom 11. 5. 1943 ist die Herstellung von kosmetischen Luxusartikeln wie Lippenstiften, Nagellack, Haarfarben usw. untersagt. Alle Vorräte an diesen Artikeln sind der Zentralstelle für chemische Erzeugnisse zu melden. Dagegen ist die Herstellung von dermatologisch-hygienischen Mitteln wie Zahnpasta, Mundwasser, Körperpuder usw. sowie auch von Gesichtspuder aus nicht bewirtschafteten Rohstoffen gestattet. (1196)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Frankreich.

Meldungen aus Paris zufolge werden Butan und Propan künftig nur noch vierteljährlich zugeteilt. Die Freigabe von Butan erfolgt in erster Linie für medizinische Zwecke, diejenige von Propan für industrielle Zwecke.

Schweiz.

Durch eine Anordnung der Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes vom 31. 3. 1943 sind Leim und Gelatine jeder Art der Bewirtschaftungspflicht unterstellt worden. Ihre Herstellung wird durch Einzelweisungen der Sektion geregelt.

Durch eine Verordnung der Sektion für Chemie und Pharmazeutika vom 21. 5. 1943 sind mit Wirkung vom 1. 6. Abgabe und Bezug von Chromsäure der Bewilligungspflicht unterstellt worden.

Schweden.

Mit Wirkung vom 8. 5. wurde calcinierte Soda beschlagnahmt. Die den Verbrauchern bisher zugeteilten Mengen werden zunächst um 25% gekürzt.

Mit Wirkung vom 9. 5. 1943 wurde die Beschlagnahme von Lecithin, Lecithinpräparaten und solchen Emulsionsmitteln verfügt, die aus Mono- und Diglyceriden, hergestellt aus Fett oder Fettsäure und Glycerin, bestehen.

Für den Zuckerrübenanbau kann bis zum 1. 7. außer Chilesalpeter und Kalkstickstoff auch Kalksalpeter in Höhe von 50 kg je 0,5 ha bezogen werden. Ferner sind die Landwirte verpflichtet, die Phosphatzuteilungen in gewissem Umfange in Form von Thomasphosphat abzunehmen, und zwar bei einer Zuteilung von 40 kg Superphosphat 50 kg Thomasphosphat.

Finnland.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1943 dürfen Aufkäufer von Knochen diese nur an Knochenmehl- und Leimfabriken verkaufen.

Slowakei.

Das Oberste Versorgungsamt ordnete die Bewirtschaftung von Fichten- und Eichenrinde an. Alle Vorräte sind der Forst- und Holzzentrale anzumelden.

Rumänien.

Mit Wirkung vom 13. 4. 1943 wurden sämtliche nicht zu Enderzeugnissen verarbeitete Mengen an Kunstharzen, Celluloid usw. der Pos. 27, 235, 840, 841, 842, 843 und 845 beschlagnahmt. Alle Mengen an diesen Werkstoffen sind anzumelden. Die Zuteilung von Kunstharzen erfolgt künftig nur noch durch das Ministerium für Landesverteidigung.

Das Wirtschaftsministerium hat ab 3. 5. 1943 die Erzeugung von Ruß aus Heizöl auf Kriegsdauer untersagt.

Kroatien.

Das Volkswirtschaftsministerium unterstellte Schreibmaschinen- und andere Farbbänder der Bewirtschaftung. Die Aufsicht über den Umsatz dieser Erzeugnisse wurde der Fachgemeinschaft für Papier übertragen.

Bulgarien.

Auf Grund einer Verordnung des Handelsministers müssen Einführer und Händler ihre Bestände an Schwefel in Stangen- und Pulverform anmelden. Ebenso müssen die Vorräte an Chromsalzen und Chromgerbpräparaten angemeldet werden.

Italien.

Auf Grund einer Verfügung der zuständigen Behörde ist die Herstellung, Verteilung und Einfuhr von Seifen in der Provinz Laibach der Bewirtschaftung unterstellt worden.

Portugal.

Die Verteilung von Seife an die Einzelhändler ist einer amtlichen Kontrolle unterstellt worden.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Nachdem Lithiumverbindungen bereits seit längerer Zeit der Bewirtschaftung unterstehen, sind nun auch Lithiummineralien der Kontrolle des War Production Board unterstellt worden. Man hofft, durch diese Maßnahme der Kriegswirtschaft monatlich rund 300 t Spodumen zuführen zu können.

Auf Grund einer Verfügung des War Production Board darf im laufenden Jahr der Zivilverbrauch von Farbstoffen nur noch 60% desjenigen von 1941 betragen.

Das War Production Board hat eine Reihe von Beschränkungen bezüglich der Verwendung von Antimon bei der Herstellung von Automobilbatterien und Legierungen aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Zuteilungen von Antimon erhöht.

Brasilien.

Der Verkauf pharmazeutischer Rohstoffe ist künftig nur noch mit Genehmigung der wirtschaftlichen Mobilmachungsstelle der Regierung gestattet. Gleichzeitig haben die pharmazeutischen Erzeugnisse nationalen Ursprungs eine Preissenkung zum Teil von 40 bis 70% erfahren.

Mandschukuo.

Die Erzeugung von Drogen und Heilmitteln ist unter Bewirtschaftung gestellt worden. In Zukunft muß beim Bezug dieser Erzeugnisse eine behördliche Genehmigung eingeholt werden. (1172)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Richtlinien für die Zulassung zur Einfuhr.

Im Interesse der Sicherstellung der bestmöglichen Warenbeschaffung aus dem Ausland haben die Reichsstellen durch RE 12/43 neue Richtlinien für die weitere Zulassung von Firmen zur Einfuhr erhalten. Danach ist es grundsätzlich erforderlich, die leistungsfähigsten Firmen heranzuziehen. Die Leistungsfähigkeit einer Firma ist im allgemeinen zu ermitteln auf Grund der von der Firma im letzten Jahr getätigten Einfuhrgeschäfte, sofern nicht besondere äußere Umstände die Festsetzung eines längeren Zeitraumes erfordern. Neben dem Kaufpreis sind auch die Qualität der Ware und die sonstigen Geschäftsbedingungen zu berücksichtigen. Bei der Auslese haben die Reichsstellen bei Firmen im Bereich der Industrie die zuständigen Wirtschaftsgruppen anzuhören. Die Wirtschaftsgruppen haben ihre Stellungnahme im Benehmen mit der jeweils zuständigen Gauwirtschaftskammer abzugeben. Regionale Sondererwägungen oder der Sitz eines Unternehmens in einem bestimmten Teil des Reichsgebietes dürfen nicht entscheidend sein. Bei der Erteilung von Devisenbescheinigungen dürfen Vergleichszahlen aus früheren Jahren nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Fehlen sämtlicher anderer Anhaltspunkte, berücksichtigt werden. Eine Neuzulassung von Firmen kommt nur insoweit in Betracht, als es sich um Ersatzzulassungen für auf Grund ihrer mangelnden Leistungsfähigkeit ausgeschiedene Firmen handelt. Die Reichsstellen haben in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen, ob die zur Einfuhr zugelassenen Firmen die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so ruht grundsätzlich die Zulassung zur Einfuhr. Die Firmen sind in eine sogenannte ruhende Kartei aufzunehmen. Soweit Einfuhrfirmen, und zwar insbesondere Überseefirmen, infolge der durch den Krieg herbeigeführten Einstellung ihrer Einfuhrtätigkeit als Anschlußimporteure eines Gruppenimporteurs tätig sind und beim Weiterverkauf der Ware im Inland selbständig tätig sind, kann dieses Verfahren, wenn es nicht anders möglich ist, einstweilen noch beibehalten werden. Es kann dagegen nicht mehr vertreten werden, daß Anschlußimporteure nur noch an den Erlösen der Tätigkeit ihrer Gruppeninmporteure teilnehmen oder nicht mehr am Inlandsmarkt tätig sind. Solche Firmen sollen vielmehr nach Möglichkeit wieder aktiv zur praktischen Mitarbeit bei der Einfuhr herangezogen werden. Das System der Anschlußeinführer, insbesondere in der letzterwähnten Form, soll schrittweise beseitigt werden. Bedenken, die bisher gegen die Zulassung neuer Firmen wegen der hierdurch am Auslandsmarkt möglichen Preiserhöhungen bestanden, fallen bei der Einfuhr solcher Waren weg, für die mit dem betreffenden Land Festpreise vereinbart sind. In anderen Fällen sind Preiserhöhungen durch Preisrichtlinien, die für die Einführer verbindlich sind, zu verhindern. Die Preisrichtlinien sind von den Einführern auch bei der Abgabe von Offerten zu beachten. Die Reichsstellen haben auf fernmündliche Anfragen den Firmen über die jeweiligen Preisrichtlinien Auskunft zu geben. Anträge zur Genehmigung von Geschäftsabschlüssen, die gegen die Preisrichtlinien verstoßen, sind abzulehnen. Bei der Erteilung von Devisenbescheinigungen ist in jedem Falle dem preisgünstigsten Angebot der Vorzug zu geben. (1305)

Lohnüberweisungen nach Belgien und Serbien.

Nach RE 22/43 können verheiratete belgische Arbeiter und Angestellte, die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufnehmen oder aufgenommen haben, ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen bis zur Höhe von 200 *RM* im Monat nach Belgien überweisen lassen. Für unverheiratete Arbeiter beträgt der Höchstsatz 160 *RM* und für Angestellte 300 *RM*. Für serbische Arbeiter und Angestellte ist für die Überweisung von Lohnersparnissen durch RE 26/43 eine Höchstgrenze von 150 *RM* im Monat festgesetzt worden. In beiden Fällen ist die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate zulässig. Die Beträge sind ausschließlich auf die Sammelkonten „Wanderarbeiter aus Belgien" bzw. „Arbeiter aus dem besetzten Gebiet Serbien" bei der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, zu überweisen. (1298)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

Durch eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 21. 5. 1943, die im „Reichszollblatt" A vom 27. 5. 1943 veröffentlicht wird, werden die folgenden Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif ab 10. 6. 1943 in Kraft gesetzt:

Als neue Hinweise werden an die entsprechende Stelle eingefügt: **„Aneurin"** s. Vitamine", **„Askorbinsäure** s. Vitamine", **„Thiamin** s. Vitamine".

Unter dem Stichwort **„Öle"** wird als Nummer 14 „Karotinöl s. dieses" eingefügt; die bisherigen Ziffern 14 bis 18 werden dementsprechend jetzt mit 15 bis 19 bezeichnet.

Als neue Stichworte werden eingefügt:

	Nr. des Zolltarifs	Zollsatz f. 1 dz in *RM*
Karotin (ein Provitamin), roh oder gereinigt . .	317 V	frei
Karotinöl (fettes Öl mit Zusatz von Karotin), wie das verwendete fette Öl.		
Vitamin-A-Konzentrate, aus Seetieren gewonnen	131	frei
Vitamine (z. B. Vitamin B_1 [Aneurin, Thiamin], Vitamin C [Askorbinsäure])	317 V	frei

(1198)

Zollbehandlung von Mineralölen.

Im „Reichszollblatt" A vom 27. 5. 1943 veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen eine Verordnung über die Änderung des Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung vom 21. 5. 1943, die am 10. 6. 1943 in Kraft tritt. Danach wird im Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung die Nummer 37 „Mineralöle" wie folgt gefaßt:

(1) Im Sinne der Nr. 239 des Zolltarifs sind zu behandeln als

1. **Schmieröle** die Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 0,830 bei 15° C,
2. **andere Mineralöle** die Mineralöle mit einer Dichte von nicht mehr als 0,830 bei 15° C,
3. **Gasöle, Treiböle** auf Antrag des Zollbeteiligten
   a) die Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 0,830, aber nicht mehr als 0,900 bei 15° C, wenn bei ihrer fraktionierten Destillation im metallenen Apparat bis 300° C 70 Raumteile oder mehr von 100 übergehen,
   b) die Mineralöle mit einer Dichte von nicht mehr als 0,830 bei 15° C, wenn bei ihrer fraktionierten Destillation im gläsernen Englerschen Apparat bis 250° C nicht mehr als 60 Raumteile von 100 übergehen.

(2) Die Dichte der Mineralöle bei 15° C ist unter Benutzung der „Tafeln zu den Bestimmungen über die Zollbehandlung der Mineralöle" von den Zollstellen festzustellen.

(3) Die zuständige Zolltechnische Prüfungsanstalt der Reichsfinanzverwaltung bestimmt das Siedeverhalten der Mineralöle

a) bei einer Dichte von mehr als 0,830, aber nicht mehr als 0,900 bei 15° C im metallenen Englerschen Apparat nach der „Anweisung zur Untersuchung der Mineralöle für die zollamtliche Abfertigung" (Hinweis auf die Anlage, die diese Anweisung enthält mit der Beschreibung des Apparates, den Bestimmungen über die Ausführung der Untersuchung und den Bestimmungen über die Behandlung des Apparates nach Abschluß der Untersuchung),

b) bei einer Dichte von nicht mehr als 0,830 im gläsernen Englerschen Apparat nach der von Engler ausgearbeiteten Methode (Hinweis auf Engler-Höfer „Das Erdöl", Verlag von S. Hirzel, Leipzig 1930, Bd. 4 S. 134). (1197)

AUSLAND.

Großbritannien.

Neue Ausfuhrbestimmungen. Einer Veröffentlichung im „Board of Trade Journal" zufolge ist mit Wirkung vom 1. 12. 1942 die Ausfuhr folgender Waren von einer Genehmigung abhängig gemacht worden:

Vorbereitete oder fertige Farben, einschließlich Tünche, Lack, Firnis, Farbpaste und Maleremail; verschiedene Waren aus plastischen Massen auf Cellulose-, Casein- oder Kunstharzbasis, sowie Verschlüsse für Flaschen, Kannen usw. aus Kautschuk, Guttapercha oder Balata; Barbitursäure und -derivate, deren Salze und Präparate; Gerbsäure; Acriflavin; 2-Aminopyridin; Amylsalicylat; Calciumacetylsalicylat; Kampfermonobromid; Chloralhydrat; Chloroform; 4:4' Diamidinodiphenoxypentan; 4:4' Diamidinodiphenoxypropan; 4:4 Diamidinostilben; Diodon; Diphenan; Euflavin; Lobelin; Natriumkampfersulfonat; Phenothiazin; Proflavin; Papaverin; Nucleinsilber; Proteinsilber; Salol; Santonica; Storax; Strophantin; Arecanüsse; Baldrian; Calabarbohnen; Carragheenmoos; Hamamelisblätter; Jaborandiblätter; Jalapenharz und -wurzel; Ispaghula; Koloquinthen; Psylliumsamen; Quassia; Chaulmugraöl und -präparate; Chenopodiumöl und -präparate; Hydnocarpusöl und -präparate. (1165)

Frankreich.

Ursprungszeugnisse. Durch einen Erlaß der Generalzolldirektion, der im „Bulletin Douanier" vom 23. 4.

veröffentlicht wurde, werden die von den neuen Gauwirtschaftskammern ausgestellten Ursprungszeugnisse und von diesen mit einem Sichtvermerk versehenen Rechnungen in gleicher Weise anerkannt wie die Ursprungszeugnisse und Sichtvermerke der bisher dazu ermächtigten Handelskammern. (1300)

Dänemark.

Einfuhrverbot. Mit Wirkung vom 19. 3. 1943 hat die Gesundheitsverwaltung die Einfuhr, den Verkauf und die Abgabe des Präparates Calcium-Ifah-Granula verboten. (1120)

Zugelassene Arzneimittel. Laut „Archiv for Pharmaci og Chemi" sind folgende Spezialitäten von der Gesundheitsverwaltung zum Verkehr zugelassen worden:

Combizym (Tabletten), Luitpold-Werk; **Karanum** (Tabletten), Merck; **Rimidol für das Eintröpfeln in die Nase**, Leo; **Granocytan** (Ampullen), Boehringer; **Rimidol aquosum**, Leo; **Sulfapyridin-Calcium** (Salbe), Wander; **Guasept** (Tabletten), Ferrosan; **Lucosil Mixtur**, Lundbeck; **Marfanil** (Tabletten), Bayer; **Marfanil-Prontalbin** (Tabletten), Bayer; **Sulfapyridin Calcium** (Tabletten), Wander; **Hexoestrol forte** (Ampullen, Tabletten), Alfr. Benzon; **Ovex Saugtabletten**, Leo.

Mit Ausnahme von Combizym (Tabletten), Karanum (Tabletten) und Rimidol für das Eintröpfeln in die Nase besteht für sämtliche hier aufgezählten Spezialitäten Rezeptzwang.

Die Gesundheitsverwaltung hat ferner erlaubt, daß die Zusammensetzung von folgenden Präparaten abgeändert wird:

Calcii lactitis (Tabletten), ASA.; **Digifolin** (Lösung, Tabletten).

Weiter kann die Zusammensetzung des Präparates **Idolaxin** bis auf weiteres abgeändert und das Präparat **Luizym** in Handverkauf abgegeben werden. (1000)

Ergänzung der Giftliste. Mit Wirkung vom 31. 3. 1943 sind Nitrokresole und deren Verbindungen in die Liste I B des Giftgesetzes eingereiht worden.

Mit Wirkung vom 1. 5. 1941 sind neben sauren und neutralen Alkali- und Ammoniumsalzen von Flußsäure und Kieselfluorwasserstoffsäure auch Lösungen, mehr als 0,5% dieser Salze enthaltend, in die Liste II B des Gesetzes über Gifte und andere, für die Gesundheit gefährliche Stoffe (vgl. 1941, S. 459) eingereiht worden.

Unter Bezugnahme auf das Giftgesetz wird ferner bestimmt:

Die obengenannten Gifte können auf Anforderung zur Vernichtung von Insekten ohne Vermerk der Polizei ausgeliefert werden, wenn die Abgabe an im Lande wohnhafte Personen erfolgt und die Gifte mit 2% Berlinerblau oder 5% fein pulverisiertem Ferrioxyd versetzt sind. Wenn die Salze als wesentliche Bestandteile in Mischungen enthalten sind, sollen die Mischungen dieselben Prozentzahlen dieser Farbstoffe enthalten. Die Abgabe darf nur in festen, unversehrten Umschließungen, die gut verschlossen und plombiert oder mit Verschlußzettel versehen sind, erfolgen. Die Umschließungen müssen mit deutlicher Angabe des dänischen Namens des Giftes sowie des Namens und der Adresse des Händlers und mit einem besonderen Etikett mit dem Wort „Gift" in weißen Buchstaben auf schwarzem Grunde sowie mit dem Datum der Abgabe versehen sein. Die von dem Innenministerium für die Anforderung von Giften für Tiere festgesetzten Vordrucke sind auch zur Anforderung der hier genannten Gifte zu verwenden.

Soweit die betreffenden Salze als wesentliche Bestandteile in Mischungen enthalten sind, finden diese Vorschriften auch auf die Mischungen Anwendung. In diesem Falle sind die Umschließungen mit der Angabe, daß die Mischung das betreffende Salz enthält, zu versehen. (1169)

Kontrolle von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Liste der giftigen Präparate zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen, die von Kleinhändlern und Konsumvereinen an Verbraucher sowie von Gartenbau- und Landwirtschaftsorganisationen an ihre Mitglieder bis auf weiteres gegen eine schriftliche Anforderung verkauft und abgegeben werden dürfen (1931, S. 322), ist mit Wirkung vom 31. 3. 1943 durch Natriumsilicofluorid und dinitrokresolhaltige Spritzmittel ergänzt worden. (1122)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifstellen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33⅓%):

Äther- und sprithaltige Arzneimittel: ätherhaltige Arzneimittel, die keinen Sprit enthalten: nach „Apothekerwaren c." (frei); **Arzneimittel, die auf Grund ihres Spiritusgehalts unter Bezugnahme auf die Bestimmungen unter „Apothekerwaren a." nach „Branntwein usw." zu verzollen sind**, auch mit Ätherarten und einerlei mit welchen Mengen davon versetzt: nach „Branntwein 1" (2,65 Kr. je l) oder „Branntwein 2." (2,80 Kr. je l); **„Odylen Antiscabiosum for mindre dyr"**, nach Angabe 40% Isoheptylacetat und 60% Dimethyldiphenylendisulfid, aber keinen Sprit enthaltend: nach „Apothekerwaren c." (frei); frühere Zolltarifentscheidungen betr. **„Flüssige Haut", „Flytende heftplaster", „Let på tå", „Gets it"** und **„Liktornsmedel Goldregen"** gelten hiermit als zurückgenommen. — **„Zitronenpektin 160°"**, gelb-weißes Pulver, bestehend aus einem Pektinstoff: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — **Folia uva ursi** (Bärentraubenblätter): nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.); laut Mitteilung des Innendepartements kann die Ware unter Bezugnahme auf Abteilung C I, Punkt 29 der Giftordnung von sowohl Apothekern wie Kaufleuten verkauft werden.

„Avirol SW", klare, braune, ölartige Flüssigkeit, bestehend aus einer wasserhaltigen, schwach alkalischen Komposition, charakterisiert durch den Gehalt an verhältnismäßig hoch siedendem Mineralöl, am ehesten Vaselinöl, etwas Türkischrotöl und vergälltem Spiritus in geringen Mengen (weniger als 1%): nach „Öle 1. b." (0,04 Kr. je kg). — **„Wolman-Salz Triolith K"**, stark gelbes Pulver, bestehend aus einer mechanischen Mischung von Fluornatrium, etwas Fluorammonium und geringen Mengen von einer phenolartigen Verbindung, am ehesten Dinitrophenol: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.); die Ware ist bis auf weiteres nicht Gegenstand des Alleinhandels der Apotheker im Kleinverkauf.

Unter Abänderung früherer Entscheidungen sind **„Kuntsch"**, graues Pulver, bestehend aus einer Mischung von Kolophonium, Bariumsulfid, Holzkohle, Salmiak, Kalk, Natriumcarbonat und Talkum (etwa 22%), zur Reinigung von Typenmetallen, nicht mehr nach „Salze 12." (frei), sondern nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.), **„Heilerde"**, hauptsächlich aus Sand, Kreide und irgendwelcher Eisenverbindung bestehend, nicht mehr nach „Erden A 2" (frei), wenn auf der Umschließung oder auf andere Art für die medizinische Verwendung geworben wird, sondern nach „Apothekerwaren c." (frei), **„Fallab"**, weiße Masse, bestehend aus einer wasserhaltigen Paste aus gelöschtem Kalk und Ätznatron, zur Verwendung als Lackentfernungsmittel, nicht mehr nach „Metalle III" (frei) bzw. „Steine 10." (frei), sondern nach „Metalle III" (frei), **„Parkers Polish"**, dünne, trübe, hellrote Flüssigkeit, nicht mehr nach „Branntwein usw.", sondern nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.), und **„Maurentius Radium Hausbäder"**, gelbbraunes Pulver, als Mittel gegen verschiedene Krankheiten empfohlen, nicht mehr nach „Farben 1." (frei), sondern nach „Apothekerwaren c." (frei) abzufertigen. (1127)

Schweden.

Handelsabkommen mit der Schweiz. Zwischen den beiden Ländern ist ein Handelsabkommen unterzeichnet worden, nach dem Schweden u. a. chemische und pharmazeutische Erzeugnisse aus der Schweiz beziehen wird. (1242)

Einfuhrgenehmigung für Silbernitrat. Durch Verordnung vom 16. 4. ist die Einfuhr von Silbernitrat (Pos. 196) genehmigungspflichtig gemacht worden. (1297)

Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen. Mit Wirkung vom 1. 4. d. J. werden Ausfuhrgenehmigungen nicht mehr von der Lebensmittelkommission, sondern von der Handelskommission erteilt. (1206)

Zollabfertigung von Sulfitablaugenpräparaten. Bei der Einfuhr war das für Gerbereizwecke vorgesehene Präparat „Granbarkextrakt Spezial B", bestehend aus eingedampfter Sulfitablauge, nach der Position 1153 „Waren, n. b. g., mehr oder weniger verarbeitet" (Zollsatz: 15% v. W.) verzollt worden, während der Importeur die Abfertigung nach Pos. 228 „Gerbstoffextrakte usw." (zollfrei) beantragt hatte. Dazu hat das Chemische Industriekontor Schwedens ein Gutachten abgegeben, das in „Svensk Kemisk Tidskrift" Nr. 3/1943 veröffentlicht wird.

Danach kann die Ware nicht als gewöhnliche Sulfitablauge nach Pos. 1152 (zollfrei) abgefertigt werden, da sie für die Verwendung zu Gerbereizwecken verarbeitet, u. a. von Calciumsalzen befreit, und eingedampft worden ist. Eingedampfte Sulfitablauge ist nach dem Warenhandbuch nach Pos. 1153 zu verzollen. Nach eingehenden Forschungen ist nunmehr festgestellt worden, daß die Sulfitablauge keine gerbenden Eigenschaften besitzt und daher nicht als ein Gerbmittel angesehen werden kann. Sulfitablauge kann also nicht als Ersatz für Gerbstoffauszüge gebraucht werden, hat aber bereits eine weitgehende Verwendung als Zusatz bei pflanzlicher Gerbung, besonders als pH-Regulator und Puffer, ferner als Lösungs- und Bleichextrakt, vor allem aber als Füllstoff beim Nachgerben von kräftigeren Lederarten gefunden. Außerdem können durch Umwandlung der molekularen Struktur der in der Sulfitablauge vorhandenen Ligninsulfonsäuren wirkliche Gerbstoffe hergestellt werden. Mehr oder weniger stark eingedampfte oder auf andere Art behandelte Sulfitablauge wird weitgehend als Staubbindemittel, Bindemittel in Gießereien, für die Brikettherstellung, in Druckfarben, als Klebemittel usw. verwandt. Eine Zollabfertigung je nach der Verwendungsart kann von dem Kontor aus prinzipiellen Gründen nicht befürwortet werden. Auf Grund der Verwendungsart als Hilfsmittel und nicht als Gerbmittel hält das Kontor die Abfertigung der Ware nach Pos. 1153 (Zollsatz: 15% v. W.) für richtig und schlägt eine Ablehnung des Gesuches vor. (1129)

Finnland.

Zusatzabkommen mit Dänemark. Zwischen den beiden Ländern wurden für das erste Halbjahr 1943 zusätzliche Warenlieferungen im Werte von 13 Mill. Kr. vereinbart. Finnland wird nach Dänemark Holzwaren, Cellulose und Papier liefern und dafür u. a. Lebensmittel und Blutalbumin erhalten. (1136)

Steuerfreie Verwendung von Sprit. Der Reichstag hat ein Gesetz angenommen, wonach für Sprit, der bei der Verwendung als Rohstoff in der chemischen Industrie in eine andere Verbindung übergeht, keine Steuer zu erheben ist. (1208)

Slowakei.

Wirtschaftsabkommen mit Spanien. Am 9. 5. 1943 wurde zwischen den beiden Ländern ein Wirtschaftsabkommen unterzeichnet, das für das erste Jahr einen Austausch im Werte von 15 Mill. Pts. vorsieht. Die Slowakei wird hauptsächlich Cellulose, Kunstseide, Formaldehyd, Magnesium, Glasampullen usw. liefern und dafür aus Spanien außer Lebensmitteln u. a. Kork, Harz und Blei beziehen. (1183)

Ungarn.

Handelsabkommen mit der Slowakei. Zwischen den beiden Ländern wurde ein neues Abkommen unterzeichnet, das den gegenseitigen Warenverkehr für die Zeit vom 1. 3. 1943 bis zum 28. 2. 1944 regelt. Ungarn wird u. a. Magnesit, Bauxit, Rohöl und Arzneimittel im Austausch gegen Kunstfasern, Cellulose, Glaswaren, feuerfeste Ziegel u. a. m. nach der Slowakei liefern. Gleichzeitig wurde auch ein Übereinkommen über die Stabilisierung der Preise erzielt. (1177)

Neues Hauptzollamt in Siebenbürgen. In Ugocsa in Siebenbürgen wurde ein neues Hauptzollamt errichtet, das seine Tätigkeit am 17. 5. 1943 aufgenommen hat. (1180)

Ausfuhrverbot für Alkohol. Durch eine Verordnung des Finanzministers ist die Ausfuhr von Alkohol bis auf weiteres verboten worden. (1176)

Zolltarifänderungen. Nach einer Verordnung des Finanzministers werden Innereien, die für die Herstellung von organotherapeutischer Präparate bestimmt sind, künftig nicht mehr nach Pos. 192 (tierische Rohstoffe und Abfälle), sondern nach Pos. 458/d (andere Arzneimittel) mit 15% v. W. verzollt. — Die unter die Pos. 322/d (Schmieröle) fallenden Teersäurepräparate, die zum Weichen von Kautschuk Verwendung finden, sind künftig nach dem Zollsatz der Pos. 322/e mit 3 Goldkronen je 100 kg zu verzollen. — „Jota-Salz", eine aus Natriumverbindungen hergestellte Mischung, die zur Herstellung von Schmelzkäse verwendet wird, ist nach Pos. 441 (gereinigte, anorganische Erzeugnisse) mit 15% v. W. zu verzollen. (1175)

Rumänien.

Ermäßigung der Einfuhrbewilligungsgebühr für Filtriererden. Die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Ermäßigung der für die Einfuhr von Filtriererden der Pos. 871 festgesetzten Bewilligungsgebühr auf 3 Lei je 100 kg wurde bis zum 1. 9. 1943 verlängert. (1188)

Ausfuhrbestimmung für Erdöl. Da für die Ausfuhr von Rohöl und Erdölprodukten neue Höchstpreise festgesetzt worden sind, hat die Generalzolldirektion genehmigt, daß die Zollämter die eingereichten Ausfuhrerklärungen für Rohöl und Erdölprodukte einer neuen Gebührenbemessung unterziehen. Die Zollämter sind berechtigt, die durch die neu festgesetzten Preise entfallenden Wertgebührenunterschiede sowie die neue 5%ige Gebühr zu erheben. (1186)

Kroatien.

Einfuhrbewilligungen. Durch Verordnung vom 29. 4. 1943 wurde die Ausgabe von Einfuhrbewilligungen beim Zollamt gegen Erhebung der 20fachen Gebühr für nicht kontingentierte Waggonsendungen aus Deutschland (vgl. S. 156) wieder aufgehoben. Einfuhrbewilligungen werden künftig also nur noch durch die Außenhandelsabteilung erteilt. Der Zollbeamte kann Einfuhrbewilligungen für 10 Tage gebührenfrei verlängern, wenn ihre Frist 15 Tage vor ihrer Vorlegung abgelaufen ist. Ab 1. 5. 1943 haben die Vorgenehmigungen vier Monate, die gewöhnlichen Einfuhrbewilligungen drei Monate Gültigkeit. Die Gebühr für gewöhnliche Einfuhrbewilligungen ist von 1% auf 2% des Rechnungswertes heraufgesetzt worden. (1192)

Bulgarien.

Genehmigungspflicht für Einfuhrwaren aus Deutschland und dem Protektorat. Laut Staatsanzeiger vom 22. 5. 1943 ist die Einfuhr folgender Waren aus Deutschland und dem Protektorat nur mit vorheriger Genehmigung der Bulgarischen Nationalbank zulässig:

Eisen, Kupfer, Nickel, Blei, Zinn, Antimon, Aluminium, Quecksilber, Bronze, Messing, Gasgeneratoren, Kautschuk (natürlich und synthetisch), Kautschukbereifungen und sonstige Kautschukwaren, Schmieröle, Chemikalien, Farben, Lacke, Klebstoffe, Albumin und Kauritleim, Gerbstoffe, chemische Düngemittel, ätherische Öle, Terpentinöl und Kolophonium, Steinkohlenteer, Asphalt, Vaseline, Wachse, Paraffin, Montanwachs, Ceresin, Ozokerit, synthetische Wachse, Cellulose, Vulkanfiber, Koks, Graphit, Kunstharz, Linoleum und andere Kunststoffe, photochemische Erzeugnisse, Celluloid und Sprengstoffe. (1255)

Italien.

Neuausgabe des Zolltarifs. Im Februar d. J. ist eine Neuausgabe des italienischen Zolltarifs nach dem Stande vom Oktober 1942 erschienen. (1256)

Einfuhrzollbefreiung für Holz zur Celluloseherstellung. Durch ein in der „Gazz. Uff." vom 4. 5. veröffentlichtes Gesetz vom 22. 3. ist rückwirkend ab 1. 1. d. J. die zollfreie Einfuhr von 4,1 Mill. dz Rohholz zur Herstellung von Cellulose gestattet worden. (1215)

Aufhebung von Einfuhrmonopolen. Das dem Konsortium für Porzellan und Tonerdegeschirr „Cipiti" und der Gesellschaft für Glas und Keramik „Civec" zustehende Einfuhrmonopol wurde u. a. für folgende Erzeugnisse aufgehoben:

Schmirgel und natürlicher Korund (Pos. 549), künstlicher Korund (Pos. 550), Kaolin (Pos. 556), Ton und feuerfeste Erden (Pos. 558), feuerfestes Material (Pos. 567).

Die für eingeführten künstlichen Korund, Ton und feuerfeste Erden sowie für eingeführtes feuerfestes Material vorgesehenen vierteljährlichen Meldungen kommen einer Anordnung des Ministeriums für Kriegsmaterialherstellung zufolge künftig in Fortfall. (1216)

Veredelungsverkehr. Durch eine Verordnung vom 22. 3. 1943 ist die durch Gesetz vom 11. 7. 1941 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Bewilligungen zur Einfuhr auf Zeit für Aluminium und seine Legierungen in Blöcken, Platten und Bändern zur Herstellung von Halbfabrikaten und fertigen Erzeugnissen aller Art bis Ende 1944 verlängert worden. (1218)

Abfertigung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen. Die Generalzolldirektion hat die Zollämter in Turin, Mailand, Genua, Neapel, Palermo und Savonna ermächtigt, im Fall durch Feindeinwirkungen der Abschnitt A der Ein- und Ausfuhrerlaubnisscheine verlorengegangen ist, ausnahmsweise von sich aus ohne besondere Genehmigung die Entlastung auf Grund des allein vorhandenen Abschnittes B vorzunehmen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Firmen nachweislich nicht in der Lage sind, den Abschnitt A vorzulegen. (1138)

Spanien.

Dezentralisierung von Einfuhranträgen. Nach einer Mitteilung der Generaldirektion für Handels- und Zollpolitik im Industrie- und Handelsministerium müssen künftig sämtliche Einfuhrfirmen, die ihren Sitz nicht in Madrid haben, ihre Anträge bei den zuständigen Provinzialdelegationen des Ministeriums, und nicht mehr wie bisher beim Ministerium in Madrid direkt, einreichen. Diese leiten dann die Anträge an das Ministerium weiter. Direkte Anträge solcher Firmen werden nicht mehr bearbeitet. (1221)

Portugal.

Neue Zolltarifposition. Durch Dekret vom 1. 5. ist im Ausfuhrzolltarif folgende neue Position aufgenommen worden:

„Art. 51 B Rückstände bei der Aufbereitung von Wolframerz mit einem Gehalt von höchstens 25% Wolframsäureanhydrid."

Der Zollsatz wird durch Erlaß des Finanzministers im Benehmen mit dem Wirtschaftsminister festgesetzt.

Rückstände mit mehr als 25% Wolframsäureanhydrid fallen wie bisher unter Art. 44 A. (1248)

Bedingte Zollherabsetzung für Kupfersulfat. Nach einem im „Diario do Governo" veröffentlichten Dekret vom 8. 4. ist der Einfuhrzoll für Kupfersulfat (Pos. 356), das im Auftrage der Junta Nacional do Vinho bis Ende d. J. im Hafen von Lissabon abgefertigt wird, auf 0,003

Esc. je kg festgesetzt worden. Der gewöhnliche Zollsatz beträgt je kg 0,03 Esc. nach dem Höchsttarif und 0,02 Esc. nach dem Mindesttarif. (1224)

Änderung von Ausfuhrzollwerten. Durch Erlaß des Finanzministers vom 4. 5. werden bei der Ausfuhr wertzollpflichtiger Waren der chemischen Industrie folgende neuen Werte zugrunde gelegt:

	Einheit	Wert in Esc.
Weinstein	t	3 100,—
Weinhefe	t	800,—
Zündhölzer	kg	12,—
Seife	kg	4,—
Kerzen für Beleuchtungszwecke	kg	20,—

(1223)

Canada.

Zolltarifentscheidung. Einer Veröffentlichung im „Board of Trade Journal" vom 13. 3. 1943 zufolge sind Äthylalkohol, Amylalkohol und Methanol der Pos. 156 im britischen Vorzugstarif mit 5 $, im Zwischen- und allgemeinen Tarif mit 10 $ je Gall. zu verzollen. (1140)

Ver. St. v. Nordamerika.

Neue Einfuhrzölle. Der am 30. 1. 1943 in Kraft getretene nordamerikanisch-mexikanische Handelsvertrag sieht folgende Änderungen im Zolltarif der Ver. St. vor:

Pos.		alter Wert	neuer Wert
1	Naphthensäure	25% v. W.	12½% v. W.
77	Zinkoxyd und bleihaltige Zinkoxyde mit höchstens 25% Bleigehalt, in jeder Form von		
	trockenem Pulver	1¾ c. je lb.	11/10 c. je lb.
	mit Öl oder Wasser zubereitet	2¼ c. je lb.	1½ c. je lb.
90	Terpentin, Harz u. Destillate, ferner Kolophonium	5% v. W.	2½% v. W.
93	Zinksulfat	¾ c. je lb.	½ c. je lb.
207	Flußspat mit höchstens 97% Calciumfluorid	$ 8.40 je t	$ 6.30 je t
302(b)	Molybdänerz od. -konzentrate	35 c. je lb.	17½ c. je lb. des Metallinhalts
701	getrocknetes Blutalbumin, hell	12 c. je lb.	6 c. je lb.
1516	Wachszündhölzer	40% v. W.	20% v. W.

(1142)

Süd-Rhodesien.

Zollfreie Einfuhr. Tetrachlorkohlenstoff, Trichlor- und Tetrachloräthylen werden aus England oder den britischen Kolonien zollfrei eingeführt, während diese Erzeugnisse anderer Herkunft mit 5% v. W. verzollt werden. (1144)

Mandschukuo.

Neues Einfuhrmonopol. Die von den Importeuren und Großhändlern gegründete Mandschurische Drogen- und Medizinkontrollgesellschaft ist von der Regierung mit dem Alleinrecht der Einfuhr an Stelle des aufgelösten Kontrollverbandes betraut werden. (1294)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Änderung der Zuständigkeit von Reichsstellen.

Nach einer Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 15. 5. 1943, die im „Reichsanzeiger" Nr. 114 vom 19. 5. 1943 veröffentlicht wird, geht die Zuständigkeit für chirurgisches Nahtmaterial von der Reichsstelle Glas, Keramik und Holzverarbeitung auf die Reichsstelle „Chemie" über. (1148)

Errichtung des Deutschen Salzverbandes.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 128 vom 4. 6. 1943 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister die zweite Anordnung über die Errichtung des „Deutschen Salzverbandes" vom 28. 5. 1943, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt und die Anordnung über die Errichtung des Deutschen Salzverbandes vom 20. 2. 1941 (1941, S. 132) ersetzt.

Danach werden alle Unternehmungen, die Salz (Chlornatrium), also Siede-, Stein-, Hütten- und Seesalz, Steinsalzwaren, Salzsolen und ähnliche Ausgangsstoffe für die Salzerzeugung, Mutterlauge, Pfannenstein und Dornstein gewinnen und herstellen, zum „Deutschen Salzverband" zusammengeschlossen. Der Deutsche Salzverband hat seinen Sitz in Berlin und untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers. Nach der Satzung, die ein wesentlicher Bestandteil der Anordnung ist, hat der Deutsche Salzverband insbesondere folgende Aufgaben: Lenkung des Absatzes, Verkauf und Vertrieb von Salz, Regelung der Preis- und Verkaufsbedingungen für das In- und Ausland, Verkehrswesen und Transportplanung, Vereinbarungen auf dem Gebiete der Salzwirtschaft mit Unternehmungen und Zusammenschlüssen anderer Länder, Förderung der Werbung, Forschung und Leistungssteigerung.

Durch diese Anordnung werden mit Wirkung vom 31. 7. 1943 die bestehenden marktregelnden Zusammenschlüsse der Mitglieder des Deutschen Salzverbandes und die Verkaufsvereinigung der Deutschen Steinsalzsyndikat G. m. b. H., Berlin, das Deutsche Steinsalzsyndikat G. m. b. H., Berlin, die Norddeutsche Salinen-Vereinigung, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Berlin, die Norddeutsche Salinen-Vereinigung G. m. b. H., Berlin, und der Verband Süddeutscher Salinen, Karlsruhe, aufgelöst. (1303)

Landesinstitut für Chemie in der Ukraine.

Zur Durchführung von kriegswichtigen Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Chemie ist mit Sitz in Kiew ein Landesinstitut für Chemie und chemische Technologie errichtet worden. Dem Institut wurden bisher angegliedert das Chemische Institut Kiew, das Chemisch-Technologische Institut Kiew und das Silicat-Chemische Laboratorium. (1157)

Apotheken-Betriebsrecht im Ostland.

Im „Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland" Nr. 13 vom 13. 5. 1943 ist eine am 15. 5. 1943 in Kraft getretene Verordnung über das Betriebsrecht öffentlicher Apotheken vom 12. 5. 1943 veröffentlicht. (1162)

Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Im „Reichsgesundheitsblatt" vom 2. 6. 1943 wird auf S. 374 ein Nachtrag zu dem Verzeichnis der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln veröffentlicht. (1292)

Tierärztliche Südost-Arbeitsgemeinschaft.

Es ist die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft der staatlichen veterinären Einrichtungen von Deutschland, der Slowakei, Ungarn, Rumänien, Kroatien und Bulgarien geplant, die eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung von Tierseuchen und somit eine Erleichterung der Aus- und Einfuhr von Lebendvieh, Fleisch und anderen tierischen Erzeugnissen bezwecken soll. (1199)

Bekämpfung von Tierseuchen im Ostland.

Wie die „Minsker Zeitung" schreibt, sind von der deutschen landwirtschaftlichen Verwaltung des Ostlandes in Zusammenarbeit mit den Veterinärdienststellen der Wehrmacht Maßnahmen zur erfolgreichen Bekämpfung etwa auftretender Tierseuchen getroffen worden. Für jeden Aufbaubetrieb werden Desinfektionsmittel zur Wundbehandlung bei Geburtsfällen und zur Stalldesinfektion usw. bereit gehalten, die über die Veterinäroffiziere bei den Feldkommandanturen bezogen werden können. Diese Dienststellen liefern auch Sera zur Schutzimpfung gegen Schweinerotlauf, Maul- und Klauenseuche und andere Seuchen. Besonders vorgesehen ist die Durchführung von prophylaktischen Impfungen der Stammeber und Stammsauen gegen Rotlauf. Zur Bekämpfung der stellenweise stärker auftretenden Räudeerkrankungen bei russischen Pferden sind an günstig gelegenen Punkten Begasungsstellen für große Tiere eingerichtet worden. Schließlich bestehen bewegliche Veterinär-Untersuchungsstellen, von denen auch für den zivilen Veterinärdienst erforderliche Untersuchungen von Blut und Organteilen durchgeführt werden, so daß Seuchen richtig erkannt werden können. (1159)

Gewinnung von Gerbrinden im Ostland.

Wie die „Deutsche Zeitung im Ostland" schreibt, sind die einheimischen Bauern und Waldarbeiter im be-

setzten Mittleren Ostraum aufgefordert worden, in verstärktem Maße Gerbrinden zu gewinnen. Besonders sollen Weiden-, Fichten-, Birken- und Eichenrinde gesammelt werden, daneben auch die bei verschiedenen Bauvorhaben und Sägewerken anfallenden sogenannten Schnitzelrinden. Aus Birkenrinde wird auch Birkenteeröl gewonnen. Die Bauern und Waldarbeiter sollen die gesammelten Rinden an den Bahnstationen anliefern. Einen besonderen Anreiz soll die teilweise Bezahlung mit Gebrauchsgegenständen bieten. Demnächst sollen besondere Agenturen eingerichtet werden, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen für eine verstärkte Gewinnung von Gerbrinden werben sollen. (1158)

Anerkennung einer porösen Masse für Acetylenbehälter.

Im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums" vom 17. 5. 1943 wird eine Mitteilung des Deutschen Druckgasausschusses vom 31. 3. veröffentlicht, nach der in Abänderung der Zulassung vom 26. 5. 1925 mit Rücksicht auf die Änderung der Gewichts- und Porositätsverhältnisse des Bimskieses und der Kieselgur der von der Firma Elektrochemische Gesellschaft, Hirschfelde i. Sa., hergestellten porösen Masse, bestehend aus 75% Bimskies und 25% Kieselgur, das einzufüllende Gewicht der porösen Masse auf 530 ± 10 g/l Flascheninhalt und die einzufüllende Acetonmenge auf 308 g/l Flascheninhalt festgesetzt werden. (1149)

Ungültige Sprengstofferlaubnisscheine.

Im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums" Nr. 14 vom 17. 5. 1943 wird ein Verzeichnis von Inhabern ungültig gewordener Sprengstofferlaubnisscheine veröffentlicht. (1151)

Neue Qualitätsvorschriften für Benzol, Petroleumbenzin und Toluol.

Einer Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 20. 4. 1943 zufolge, die im „Reichszollblatt" Ausg. A vom 6. 5. 1943 veröffentlicht ist, müssen Benzol, Lösungsbenzol, Petroleumbenzin und Toluol folgenden Anforderungen entsprechen:

Benzol.

Äußere Beschaffenheit. Benzol soll eine farblose, wasserhelle Flüssigkeit mit eigenartigem Geruch sein.

Dichte. Die Dichte soll zwischen 0,860 und 0,890 liegen.

Siedeverhalten. Werden 100 ccm Benzol übergetrieben, so sollen bis 75° höchstens 5 ccm und bis 100° mindestens 90 ccm übergegangen sein.

Mischbarkeit mit Wasser. Werden 40 ccm Benzol mit 40 ccm Wasser durchgeschüttelt, so soll nach Trennung der Flüssigkeiten die obere Schicht mindestens 38 ccm betragen.

Mischbarkeit mit Branntwein. Werden 80 ccm Benzol mit 20 ccm Branntwein durchgeschüttelt, so soll eine klare Lösung entstehen.

Lösungsbenzol.

Dichte. Die Dichte soll zwischen 0,860 und 0,925 liegen.

Petroleumbenzin.

Dichte. Die Dichte soll zwischen 0,650 und 0,725 liegen.

Siedeverhalten. Werden 100 ccm Petroleumbenzin übergetrieben, so sollen bis 40° höchstens 5 ccm und bis 110° mindestens 75 ccm übergegangen sein.

Toluol.

Siedeverhalten. Werden 100 ccm Toluol übergetrieben, so sollen bis 90° höchstens 5 ccm und bis 120° mindestens 90 ccm übergegangen sein. (1201)

Neue Qualitätsbestimmungen für technische Benzole.

Im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung" Teil I vom 31. 5. 1943 werden auf S. 338 die derzeitig gültigen Qualitätsvorschriften für technische Benzole wiedergegeben. Die im „Reichsanzeiger" Nr. 231 vom 2. 10. 1942 veröffentlichten Kesselwagengrundpreise für technische Benzole verstehen sich dementsprechend für solche Erzeugnisse, die diesen Bestimmungen entsprechen. Mitgliedsfirmen können die betr. Vorschriften durch Vermittlung der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, erhalten. (1291)

Vertrieb von Luftschutzgegenständen.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 107 vom 11. 5. und Nr. 128 vom 4. 6. 1943 werden zwei Listen solcher Firmen veröffentlicht, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 20. 6. 1935 der Vertrieb namentlich aufgeführter Gegenstände für den Luftschutz widerruflich genehmigt worden ist. Gleichzeitig werden mehrere Vertriebsgenehmigungen widerrufen. (1153)

Preisbildung für eingeführte Waren im Ostland.

Der Reichskommissar für das Ostland veröffentlicht in seinem Verordnungsblatt Nr. 13 vom 13. 5. 1943 unterm 10. 5. eine erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Preisbildung für eingeführte Waren. Darin heißt es u. a.: Wer Waren in das Ostland einführt, deren Preis über dem Preis für vergleichbare Waren im Deutschen Reich liegt, hat hiervon unter Angabe der Ware, des Einkaufspreises und des vergleichbaren Reichspreises dem Generalkommissar Mitteilung zu machen. Der Reichskommissar oder die von ihm beauftragten Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften der Durchführungsverordnung zulassen. Die Verordnung ist am 15. 5. 1943 in Kraft getreten. (1161)

Normen für Nichteisenmetalle im Protektorat.

Durch die im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 14. 5. 1943 veröffentlichte Kundmachung Norm. Nr. 5 (Met-Norm. 3) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 10. 5. 1943 werden Normen für Weißmetall, für Gleitträger und Gleitflächen, für Zinn, Zink, Lötzinn, Hütten- und Elektrolyt-Kupfer sowie für Aluminium als verbindlich erklärt, die den Normen DIN 1703 vom August 1941, DIN 1704 vom Februar 1940, 1706 vom Juni 1941, 1707 vom Februar 1940, DIN 1708 vom Februar 1941 und DIN 1712, Blatt 1—3 vom März 1943 entsprechen. (1152)

Kriegsbedingte Änderungen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht.

Eine zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 12. 5. 1943, die im „Reichsgesetzblatt" II vom 14. 5. 1943 veröffentlicht wurde und am 21. 5. 1943 in Kraft getreten ist, enthält erhebliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren vor dem Reichspatentamt, die hier auszugsweise mitgeteilt werden. In Patentsachen beschließt die Prüfungsstelle nach Abschluß der Prüfung, die innerhalb von zwei Jahren durchzuführen ist, die Zurückweisung der Anmeldung oder die Erteilung des Patents. Eine Bekanntmachung der Anmeldung oder ein Einspruchsverfahren finden nicht statt. Soweit Einsprüche bereits vor Inkrafttreten der Verordnung erhoben worden sind, scheiden die Einsprechenden als Beteiligte aus dem Verfahren aus. Eine vor Inkrafttreten der Verordnung durch einen Einsprechenden erhobene Beschwerde gilt als zurückgenommen. Ältere Rechte werden nur bei der Prüfung von Geheimanmeldungen berücksichtigt. Unzulässige Erweiterungen begründen keinen Anspruch darauf, daß einer späteren selbständigen Anmeldung des Gegenstandes der Erweiterung der Zeitrang der Offenbarung in dem früheren Verfahren zuerkannt wird. Gegen den Zurückweisungs- oder Erteilungsbeschluß kann der Patentsucher binnen zwei Monaten Beschwerde erheben. Innerhalb dieser Frist ist die Beschwerde auch zu begründen. Nach der Erteilung wird die Patentschrift gedruckt; sie enthält eine Angabe der in der Prüfung angezogenen Druckschriften. Die Wirkung des Patents tritt mit der Veröffentlichung ein. Verfahren wegen Zurücknahme eines Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz werden nicht mehr eingeleitet. Das Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit eines Patents wird nur auf Antrag oder mit Zustimmung einer Obersten Reichsbehörde oder dann eingeleitet, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, das gegen ihn eine Klage wegen Verletzung des angegriffenen Patents durchgeführt wird. Über die Berufung im Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit entscheidet das Reichsgericht in der Besetzung mit drei rechtskundigen und zwei technischen Mitgliedern.

Die Eintragung von Gebrauchsmustern unterbleibt bis auf weiteres, es sei denn, daß eine Oberste Reichsbehörde die Anmeldung vornimmt oder die Eintragung des von einem anderen angemeldeten Gebrauchsmusters verlangt. Das Verfahren zur Löschung eines Gebrauchsmusters wird nur auf Antrag oder mit Zustimmung einer Obersten Reichsbehörde oder dann eingeleitet, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß gegen ihn eine Klage wegen Verletzung des angegriffenen Gebrauchsmusters durchgeführt wird. (1200)

AUSLAND.

Großbritannien.

Ausfuhr von Zinn- und Zinkoxyden im Jahr 1940. Die Ausfuhr von Zinnoxyd mit 3240 t lag um 1458 t unter dem Vorjahrsstand, wobei die Lieferungen nach britischen Ländern von 766 t 1939 auf 521 t 1940 sanken. Im Berichtsjahr trat Argentinien als Abnehmer stärker hervor als in den Vorjahren; die Lieferungen nach Südamerika erhöhten sich von 403 t 1939 auf 1377 t 1940. Der Absatz von Zinkoxyd stieg von 15 137 t 1939 auf 15 493 t 1940, wovon sich ungefähr 60% nach britischen Ländern richteten. Unter diesen stand Canada (4434 t) an der Spitze, gefolgt von der Südafrikanischen Union (2026 t) und Indien (1009 t). Der Ausfall der skandinavischen Länder und anderer europäischer Staaten wurde durch Mehraufnahmen Südamerikas und Chinas teilweise aufgewogen; so stiegen z. B. die Lieferungen nach Brasilien von 38 t auf 1966 t und nach Argentinien von 387 auf 722 t. Auch China erhöhte seine Bezüge an britischem Zinkoxyd von 21 auf 373 t und Portugal von 83 auf 666 t. (653)

Ausfuhr von Bleiverbindungen im Jahr 1940. Der Export von Bleiacetat hat im Berichtsjahr eine Steigerung erfahren, und zwar von 4204 cwts. 1939 auf 11 876 cwts. 1940. Dagegen ist die Ausfuhr von Bleioxyd von 53 516 cwts. 1939 auf 37 343 cwts. 1940 zurückgegangen, wobei im Verkehr mit den Empire-Staaten, hauptsächlich mit Canada und Südafrika, mit 23 919 cwts. die Vorjahrshöhe behauptet wurde. An Bleimennigen (rot und orange) gelangten im Berichtsjahr nur 81 321 cwts. zur Ausfuhr, gegenüber 121 743 cwts. 1939, wobei die Bezüge der britischen Länder eine leichte Steigerung erfuhren, nämlich von 27 129 cwts. auf 28 761 cwts. (650)

Der I. C. I.-Abschluß für 1942. Die Imperial Chemical Industries, Ltd., legt ihren Geschäftsabschluß für 1942 vor, aus dem sich ergibt, daß der Reingewinn auf 6,50 Mill. £ gegen 6,16 Mill. £ im Vorjahr gestiegen ist; dieser Gewinnbetrag errechnet sich nach erhöhten Rückstellungen für Steuern in Höhe von 9,72 (8,76) Mill. £ und für Abschreibungen und Rückstellungen in Höhe von 2,5 (2) Mill. £. Die Dividende auf die Vorzugsaktien erfordert wieder 1,7 Mill. £; auf die Stammaktien wird wiederum eine Dividende von 8% ausgeschüttet, was einem Betrag von 4,03 Mill. £ entspricht. Auf neue Rechnung gelangen 0,97 (0,87) Mill. £ zum Vortrag. (1309)

Borax Consolidated Ltd. Die Gesellschaft (AK. 2,7 Mill. £) erzielt für das am 30. 9. abgeschlossene Geschäftsjahr 1941/42 einen Reingewinn von 568 483 gegen 554 996 £ i. V. Nach Abzug von Unkosten und Steuerrückstellungen stehen 122 658 (139 171) £ zur Verfügung, woraus wie in den letzten vier Jahren 7½% Dividende verteilt werden. Zum Vortrag auf neue Rechnung gelangen 260 999 (260 091) £. (814)

British Aluminium Co., Ltd. Die Firma verzeichnet für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Reingewinn von 419 780 (417 280) £. Dem Erneuerungsfonds wurden 50 000 £ überwiesen, wodurch sich dieser auf 1,6 Mill. £ erhöht, während der allgemeinen Reserve 150 000 (100 000) £ zugeteilt wurden, die damit auf 3,2 Mill. £ ansteigt. Mit der 7%igen Schlußdividende wurden auf das Stammkapital in Höhe von 3 Mill. £ insgesamt 10% Dividende ausgeschüttet. Zum Vortrag auf neue Rechnung gelangen 252 000 gegen 223 000 £ i. V. (932)

Aus der Zündholzindustrie. Britischen Pressemeldungen entnehmen wir Geschäftsabschlüsse folgender Firmen (die Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 1942/43:

Die **British Match Corp., Ltd.**, erzielte einen Reingewinn von 336 777 (340 881) £, aus dem auf das Stammkapital in Höhe von 6,19 Mill. £ wieder eine Gesamtdividende von 8% verteilt wird. — Die Firma **Bryant & May Co., Ltd.**, die durch die British Match Corp., Ltd., kontrolliert wird, schloß mit einem Rohgewinn von 439 907 (421 433) £ und einem Reingewinn von 389 907 (381 433) £ ab. Die Gesamtdividende auf die Stammaktien beträgt wie im Vorjahr 18½%. Zum Vortrag auf neue Rechnung gelangen 138 456 (128 247) £. (1202)

Ilford Co., Ltd. Die Firma, AK. 1,26 Mill. £, die sich mit der Herstellung von photographischen Filmen, Platten und Papieren befaßt, verzeichnet für das am 31. 10. beendete Geschäftsjahr 1941/42 einen Reingewinn von 127 075 gegen 131 511 £ i. V. Auf die Stammaktien kommen 10 (9)% Dividende zur Verteilung. Vortrag auf neue Rechnung: 30 832 (30 077) £. (639)

Geschäftsabschlüsse. Die britische Fachpresse veröffentlicht die Geschäftsabschlüsse folgender Firmen:

Die **British Benzol & Coal Distillation Co., Ltd.**, verzeichnet für das am 31. 10. beendete Geschäftsjahr 1941/42 einen Rohgewinn von 96 309 (99 326) £. Nach Abzug der Unkosten und der Steuerrückstellung in Höhe von 57 500 (53 000) £ ergibt sich ein verminderter Reingewinn von 16 509 (23 017) £. Die Gesamtverteilung stellt sich wieder auf 15%. Auf neue Rechnung wurden 20 517 £ vorgetragen (i. V. 21 016 £ nach Überweisung von 5000 £ an die allgemeine Reserve). — Die **British Coal Distillation Co., Ltd.**, weist in ihrem am 31. 12. 1941 abgeschlossenen Geschäftsbericht über 19 Monate einen Verlust von 3915 £ gegen 2783 £ in den vorhergehenden zwölf Monaten aus. — Die **British Tar Products Co., Ltd.**, erzielte in dem am 30. 9. abgeschlossenen Geschäftsjahr 1941/42 einen Rohgewinn von 73 682 £ gegen 65 802 £ i. V. Verschiedene Einnahmen erbrachten 2983 (3209) £, wodurch sich der Rohgewinn auf 76 665 (69 011) £ erhöht. Nach Abzug der Unkosten verbleibt ein Reingewinn von 30 000 (23 355) £. Die Dividende beträgt wieder 10%. Zum Vortrag auf neue Rechnung gelangen 6614 (6420) £. (636)

Geschäftsabschlüsse aus der Kautschukwarenindustrie. Der britischen Presse entnehmen wir Geschäftsabschlüsse folgender Unternehmungen:

Die **Phillip Rubber Soles Co., Ltd.**, erzielte für das am 30. 11. beendete Geschäftsjahr 1941/42 Einkünfte in Höhe von 123 598 (113 756) £. Von dem Reingewinn, der sich auf 113 730 (106 033) £ stellt, waren 76 000 (68 500) £ für erhöhte Steuern erforderlich, so daß zur Gewinnausschüttung nur 37 730 (37 593) £ zur Verfügung stehen. Wie in den letzten drei Jahren kommen 11¼% zur Verteilung. Der Vortrag auf neue Rechnung beläuft sich auf 20 024 (19 544) £. — Die **Redfern's Rubber Works, Ltd.**, erzielte für das Geschäftsjahr 1942 einen Rohgewinn von 66 049 (46 805) £, der sich durch verschiedene Einnahmen auf insgesamt 66 671 £ gegen 47 249 £ im Vorjahr erhöht. Nach Abzug der Unkosten — Steuerrückstellungen erforderten 48 770 gegen 29 001 £ i. V. — ergab sich ein Reingewinn von 14 121 (13 152) £. Die Dividende auf die Stammaktien wurde durch Ausschüttung eines Bonus von 2% auf 12½% (10) erhöht. Zum Vortrag kamen 11 173 (10 044) £. Die **Peradin Co., Ltd.**, weist für das am 31. 12. beendete Geschäftsjahr 1941/42 (15 Monate) einen Rohgewinn von nur 2943 £ gegen 3972 £ für das vorhergehende Jahr (12 Monate) aus. — Die **North British Rubber Co.** (AK. 725 000 £) schloß das Geschäftsjahr 1942 mit einem Rohgewinn von 131 294 (122 901) £ ab. Der Reingewinn stellt sich auf 74 718 (68 973) £, dem noch 20 910 £ nicht länger benötigter Steuerreserve hinzuzufügen sind. Zum Vortrag gelangen 84 111 (131 535) £. (637)

Irischer Freistaat.

Erzeugung von Kunstharz. Einer Meldung aus Dublin zufolge beabsichtigt die North Cork Cooperative Creameries, Ltd., Kanturk, die sich mit der Verarbeitung von Casein befaßt, die Erzeugung von Kunstharzen aufzunehmen. (1203)

Barytproduktion. Bei der Benbulben Barytes, Ltd., die ein Barytlager an der Sligo-Leitrim-Grenze abbaut, betrug die Gewinnung von Rohmaterial im Jahre 1941 5000 t. Das Mineral hat einen durchschnittlichen $BaSO_4$-Gehalt von 96—98%. Abnehmer sind Firmen der britischen Farbenindustrie. (1263)

Frankreich.

Bezeichnung von lederähnlichen Stoffen. Für Lederaustauschstoffe auf der Grundlage von Pappe oder Papier, die bisher unter den Bezeichnungen wie „Karton-Leder" und „Papier-Leder" im Handel waren, ist kürzlich angeordnet worden, daß sie künftig unter der Bezeichnung „Celleder me" zu führen sind. (1301)

Neue Erdölkonzession. Durch zwei im „Journ. Off." vom 5. 5. veröffentlichte Verordnungen ist der Soc. de Recherches et d'Exploitations Minières die Genehmigung zu Schürfungen nach flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in einer Reihe von Gemeinden der Kreise Montpellier und Béziers im Departement Hérault erteilt worden. (1307)

Bekämpfung des Kartoffelkäfers. Durch eine im „Journ. Off." vom 4. 5. veröffentlichte Verordnung sind verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers angeordnet worden. Ihre Durchführung wird zur Pflicht gemacht. Der Anbau von Kartoffeln ist nur auf den dazu freigegebenen Feldern zugelassen. Die Felder müssen wiederholt abgesucht und etwa gefundene Kartoffelkäfer gesammelt und vernichtet werden. Ferner sind auf allen Kartoffelfeldern mindestens drei Spritzungen mit blei-, kalk- oder aluminiumarseniathaltigen Brühen durchzuführen. Der Arsengehalt der Brühen muß bei Bleiarseniatbrühen mit einem Arsenikgehalt von 11% mindestens 1 kg je hl Wasser und bei Kalkarseniat mit einem Arsengehalt von 25% mindestens 600 kg betragen. In den Departements Ardennes, Mosel, Meurthe und Vogesen und dem Bezirk Belfort muß die Durchsicht der Felder bis zur Ernte anhalten; durch

häufigere Spritzungen ist hier dafür Sorge zu tragen, daß die Blätter ständig mit Arseniaten bedeckt sind. (1306)

Belgien.

Beiträge der Hauptgruppe Chemische Industrie. Nach einer im „Mon. Belg." vom 9. 5. veröffentlichten Verordnung haben die der Hauptgruppe Chemische Industrie angeschlossenen Firmen für das Jahr 1943 einen festen Beitrag von 600 Fr. je Firma sowie einen Zusatzbeitrag zu entrichten, der nach den Umsätzen gestaffelt ist und zwischen 1,25‰ bei einem Umsatz bis zu 4 Mill. Fr. und 1,1‰ bei einem Umsatz von 100 Mill. und mehr Fr. schwankt. Unternehmungen, die im ganzen Jahr 1942 stillgelegen und keine Beihilfe erhalten haben, haben einen Beitrag von 250 Fr. zu entrichten. (1299)

Niederlande.

Geschäftsabschlüsse. Niederländischen Pressemeldungen entnehmen wir Geschäftsabschlüsse folgender Firmen (die Angaben gelten für das Jahr 1942):

Die **Algemeene Norit Mij. N. V.** (AK. 1,7 Mill. hfl.), erzielte einen Reingewinn von 184 092 (144 599) hfl. Einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahr stehen 214 798 (229 429) hfl. zur Verfügung. Die Dividende beträgt 7 (8) %. — Die **Kon. Zwavelzuurfabrieken v/h Ketjen N. V.** (AK. 2,25 Mill. hfl.), schloß mit einem Reingewinn von 231 418 (257 411) hfl. ab. Die Dividende beträgt wie i. V. 6%. Auf neue Rechnung werden 26 787 (17 750) hfl. vorgetragen. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, wurde 66grädige Schwefelsäure in hinreichender Menge hergestellt, während die Anlage zur Erzeugung der 60grädigen Säure stillgelegt war. In Zusammenarbeit mit dem Reichsbüro für chemische Erzeugnisse konnte der Inlandsbedarf gedeckt werden. — Die **Ned. Gist- en Spiritusfabriek N. V.** (AK. 15,62 Mill. hfl.) weist einen Reingewinn von 1,53 (1,41) Mill. hfl. aus. Die Dividende beträgt 6 (5½) %. Zum Vortrag auf neue Rechnung gelangen 48 277 (77 091) hfl. — Die **Ver. Stearinekaarsenfabrieken Gouda-Apollo N. V.** (AK. 3,48 Mill. hfl.) schloß mit einem Reingewinn von 223 214 (272 113) hfl. ab und verteilt eine Dividende von 5 (6) %. — Die **Verffabrieken Avis N. V.** (AK. 0,8 Mill. hfl.) beendete das Geschäftsjahr mit einem Verlust von 5762 hfl. gegenüber einem Reingewinn von 23 105 hfl. i. V. Der Verlustvortrag ist somit auf 581 200 hfl. angestiegen. (1204)

Schweiz.

Anbau von Kok-Sagys. Wie berichtet wird, werden jetzt von der Versuchsanstalt Oerlikon Anbauversuche mit Kok-Sagys unternommen. (1168)

Preisüberwachung für chemische Produkte. Nach einer Verordnung, die im „Schweiz. Handelsamtsblatt" vom 7. 5. veröffentlicht wird, müssen sämtliche Preiserhöhungen für chemische Produkte inländischer Fabrikation, mit Ausnahme von pharmazeutischen Präparaten, sowie für chemische Düngemittel aller Art vom 4. 5. 1943 ab von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle genehmigt werden. (1119)

Hoffmann La Roche & Co., A.-G. Die Firma (AK. 16 000 Fr.) weist für das Geschäftsjahr 1942 einen Reingewinn von 3,6 (3,3) Mill. Fr. aus. Die Dividende beträgt 40,5 Fr. je Aktie zu 1 Fr. und Genußschein. (1302)

Kapital- und Statutenänderungen. Im „Schweizerischen Handelsamtsblatt" wird über folgende **Kapitalerhöhungen** berichtet:

Grovi-Werk A.-G., Basel, Herstellung chemisch-technischer Produkte von 50 000 auf 100 000 Fr. — **CEFAG A.-G.**, Bern, Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Produkte, von 10 000 auf 30 000 Fr. — **Desta G. m. b. H.**, Wettingen, Herstellung und Handel mit pharmazeutischen und chemisch-technischen Produkten, Parfümerien und kosmetischen Spezialitäten usw., von 20 000 auf 25 000 Fr.

Die Firma **Hydro-Nitro S. A.**, Genf, hat ihr Kapital von 1 061 250 auf 707 500 Fr. **herabgesetzt.**

Die folgenden Unternehmungen haben **Statutenänderungen** vorgenommen:

Pharmed G. m. b. H., Basel, Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Produkte, Kapital 20 000 Fr., hat den Sitz nach Zug verlegt. — **Gebr. E. & J. Buomberger**, Wil, Herstellung und Handel mit kosmetischen und chemisch-technischen Produkten wurde abgeändert in: **Chemische Fabrikation Aupola, Gebr. E. & J. Buomberger.** — **Fratelli Caimi**, Ligornetto, Herstellung und Handel mit Seifen und verwandten Erzeugnissen, ist übergegangen auf **Antonio Caimi.** — **„CENA", Nähr- und Chemie-Produkte G. m. m. H.**, Olten, Kapital 24 000 Fr., Herstellung und Vertrieb medizinischer, pharmazeutischer, chemisch-technischer, diätetischer sowie kosmetischer Produkte hat den Sitz nach Liestal verlegt. — **A.-G. für Biochemie**, Basel, AK. 45 000 Fr., Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer, diätetischer und kosmetischer Präparate, hat den Sitz nach Muttenz verlegt. — **W. Gräflein A.-G.**, Zürich, Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Produkte usw., lautet jetzt: **Dulsa A.-G.**

Entreprise Blaos S. A., Lausanne: Der Hauptsitz ist nach Zofingen und die bisherige Zweigniederlassung von Zofingen nach Lausanne verlegt. — **Jürg Meister**, Zürich: Die Firma stellt nunmehr u. a. auch kosmetische Erzeugnisse her. — **Wolfram & Molybdaen A.-G., Zürich**, Herstellung von Wolfram- und Molybdänprodukten, hat den Sitz nach Nyon verlegt. — **Rudolf Marchel, vorm. Hotz & Bühler**, Thalwil, lautet jetzt: **Rud. Marchel, vorm. Hotz & Bühler.** Der Sitz wird nach Langnau a. A. verlegt. — **Sorein-Fabrikation C. Stäubli, Pfäffikon Zch.**, Pfäffikon, ist übergegangen auf die **C. Stäubli Sorein-Fabrikation G. m. b. H.** (Kapital 20 000 Fr.), Herstellung und Vertrieb von Seifen, Wasch- und Scheuermitteln Marke „Sorein" sowie von chemisch-technischen Artikeln aller Art. — **EROS A.-G.**, Küsnacht: Die Firma wurde abgeändert in: **Pharmazeutisches Laboratorium Dr. Engler EROS A.-G.** — **Verband schweizerischer Farben- und Lackfabrikanten und -Händler, Zürich**, lautet jetzt: **Verband schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten.** (829)

Dänemark.

Abgabe von Chloraminvaseline. Einer Mitteilung der Gesundheitsverwaltung zufolge kann Chloraminvaseline mit einem Chloramingehalt von 1% (Vaselinum chloramini D. D.) in Tuben von 25 g von Händlern zusammen mit behördlich genehmigten Verbandskästen abgegeben werden, wenn die Ware in einer dänischen Apotheke gekauft und in der versiegelten Verpackung, worin sie von der Apotheke bezogen wurde, abgegeben wird. Unter denselben Bedingungen können diese Packungen von Chloraminvaseline von Händlern gegen eine schriftliche Bestätigung, daß die Ware zur Ergänzung von genehmigten Verbandskästen bestimmt ist, abgegeben werden. (1125)

Ablieferung von Fichtenrinde. In der Zeit vom 15. 4. 1943 bis 31. 8. 1943 müssen bei Abholzungen die Stämme von Rot-, Edel- und Sitkatannen mit einem Durchmesser von mindestens 12 cm bis zur Höhe von 1,3 m entrindet und die Rinde eingesammelt werden. Die getrocknete Rinde ist dem Gerbstoffausschuß anzubieten und darf nicht ohne dessen Zustimmung an andere Abnehmer verkauft werden. Der Übernahmepreis für unbeschädigte Rinde mit einem Wassergehalt zwischen 18 und 20% des Gesamtgewichts ist auf 0,25 Kr. je kg frei Eisenbahnwagen ab Versandbahnhof festgesetzt worden. Enthält die Rinde mehr als 20% oder weniger als 18%, so ermäßigt bzw. erhöht sich der Preis um 0,005 Kr. je kg für jedes Prozent. (1126)

Norwegen.

Geschäftsabschluß. Die Cellulosefabrik A. S. Saugbruksforeningen, Halden, erzielte einen Reingewinn von 627 000 Kr., der sich mit dem Vortrag auf 786 000 Kr. erhöht. Es gelangt eine Dividende von 3½% zur Verteilung. Dem Reservefonds werden 65 000 Kr. zur Verfügung gestellt. (1205)

Schweden.

Zusammenschluß in der Holzverkohlungsindustrie. In Stockholm ist der Reichsverband der Holzdestilleure („Trädestillatörernas Riksförening") zur Förderung der Holzverkohlungsindustrie und zur Entwicklung von Veredelungsverfahren für Holzdestillationsprodukte gegründet worden. (1044)

Zuteilung von Stickstoffdüngemitteln. Da es wegen des zeitigen Frühjahrs schwierig war, die Nachfrage nach solchen Stickstoffdüngemitteln, die bereits vor der Aussaat verwandt werden, zu befriedigen, hat die Lebensmittelkommission gestattet, daß Bezugscheine auf andere Stickstoffdüngemittel als Kalksalpeter, die nicht beliefert werden konnten, gegen Bezugscheine für Kalksalpeter eingetauscht werden. (1131)

Neues Kunstledererzeugnis. Seit etwa einem halben Jahre werden von der Bofors A.-B. in Zusammenarbeit mit der Centralbolaget för Kemiska Industrier und der A.-B. Tidan (Vulkanfiberfabrik) Versuche zur Herstellung eines neuen Kunstledererzeugnisses durchgeführt, das ohne Kautschuk aus Lederabfällen, Nitrocellulose u. a. m., erzeugt wird. Da diese Versuche günstig verlaufen sind, hofft man, Ende des Sommers mit der fabrikmäßigen Herstellung des neuen Kunstleders beginnen zu können. Das neue Erzeugnis soll hauptsächlich als Sohlenleder Verwendung finden. (1132)

Geschäftsabschlüsse aus der Celluloseindustrie. Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über Geschäftsabschlüsse folgender Unternehmungen (die Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 1942):

Die **Holmens Bruks & Fabriks A.-B.**, AK. 34,56 Mill. Kr., verzeichnet einen Rohgewinn von 5,31 (5,78) Mill. Kr. und einen Rein-

gewinn von 2,26 (2,22) Mill. Kr. Dividende: unverändert 6%. — Der Rohgewinn der **Billeruds A.-B.**, AK. 31,02 Mill. Kr., stellte sich auf 13,08 (12,46) Mill. Kr. und der Reingewinn auf 2,92 (2,75) Mill. Kr. Dividende: unverändert 6%. — Von der **Bergvik och Ala Nya A.-B.**, (AK. 28,1 Mill. Kr.), deren Leistungsvermögen für Cellulose 105 000 t jährlich beträgt, wurden 46 000 (45 000) t erzeugt. Der Reingewinn beträgt 1,89 (1,64) Mill. Kr. Dividende: 12 (10) %. — Der Absatz der **Mo och Domsjö A.-B.**, AK. 22 Mill. Kr., stieg von 45,1 Mill. auf 70,3 Mill. Kr. Hergestellt wurden rund 79 000 (78 363) t Kunstseidencellulose, 4788 (6800) t gebleichte Sulfitcellulose, 3608 (16 722) t Sulfatcellulose und 33 244 (9665) t Futtercellulose. Ferner wurden 4905 (4745) t Ätznatron, etwa 4400 (4277) t flüssiges Chlor, 7580 (6122) t Sulfitsprit, 1037 (199) t Glykolprodukte, 2467 (1631) t flüssiges Harz und 409 (314) t Sulfatterpentin erzeugt. Der Rohgewinn wird mit 15,70 (11,59) Mill. Kr., der Reingewinn mit 2,62 (2,27) Mill. Kr. ausgewiesen. Dividende: 10 (8) %. — Bei der **Korsnäs Sågverks A.-B.**, AK. 21 Mill. Kr., erhöhte sich die Erzeugung von Cellulose, einschließlich Futtercellulose, von 29 000 t auf 43 000 t. In Karskär ist mit dem Bau einer Bleicherei zur Herstellung von Kunstseidencellulose begonnen worden. Auch konnte eine neue Anlage zur Gewinnung von Teer in Betrieb genommen werden. Der Rohgewinn wird mit 1,54 (1,38) Mill. Kr., der Reingewinn mit 1,31 (1,08) Mill. Kr. ausgewiesen. Dividende: 5 (4) %. — Bei der **A.-B. Kopparsfors**, AK. 20 Mill. Kr., stellte sich die Erzeugung von ungebleichter Sulfatcellulose auf 9548 (4506) t, von gebleichter Sulfatcellulose auf 5238 (8991) t, von gebleichter Sulfitcellulose auf 9362 (7771) t und von Futtercellulose auf 8045 (1819) t. Der Rohgewinn erhöhte sich auf 3,11 (2,80) Mill. Kr. und der Reingewinn auf 1,10 (0,98) Mill. Kr. Dividende: 6 (5) %. Die Tochtergesellschaft **Storviks Sulfit A.-B.**, AK. 3,6 Mill. Kr., erzeugte an Sulfitcellulose 5397 (2182) t, an Futtercellulose 10 806 (15 036) t und an Sulfitsprit (als 95%ig berechnet) 1654 (1579) t. Der Rohgewinn stellte sich auf 0,38 (0,36) Mill. Kr. und der Reingewinn auf 0,18 (0,16) Mill. Kr. Dividende: unverändert 5%. — Der Absatz der **Wilstavarfs A.-B.**, AK. 14,5 Mill. Kr., ist um 38% auf 18,3 Mill. Kr. gestiegen. An Sulfatcellulose, einschließlich Futtercellulose, wurden 4737 (6002) t und an Sulfitcellulose 35 182 (19 152) t erzeugt. Die Spritgewinnung konnte auf 3830 (1710) t gesteigert werden. Z. Zt. wird eine Holzfiberplattenfabrik mit einem jährlichen Leistungsvermögen von etwa 10 000 t errichtet. Der Reingewinn betrug 2,52 (1,99) Mill. Kr. Dividende: unverändert 10%. — Die **A.-B. Mölnbacka-Trysil**, AK., 13,89 Mill. Kr., deren Aktienmehrheit sich in norwegischem Besitz befindet, konnte ihren Absatz um 38% auf 27,3 Mill. Kr. steigern. Nachdem bereits 1941 die Erzeugung auf Kunstseidencellulose umgestellt worden ist, konnte im Berichtsjahr die Sulfitspritfabrik in Betrieb genommen werden. Es wurden u. a. 25 964 (20 958) t Sulfitcellulose und 27 205 (22 862) t Sulfatcellulose hergestellt. Der Reingewinn wird mit 0,76 (0,70) Mill. Kr. ausgewiesen. Dividende: unverändert 5%. — Die **A.-B. Iggesunds Bruk**, AK. 12 Mill. Kr., stellte 49 493 (38 643) t Cellulose, davon 23 540 (21 527) t Futtercellulose, und 4874 (3850) t Eisen- und Stahlwaren her. Der Reingewinn erhöhte sich auf 1,55 (1,19) Mill. Kr. Dividende: 7 (6) %. — Von der **Ströms Bruk A.-B.**, AK. 12 Mill. Kr., wurden 9586 (2617) t Sulfitcellulose, 13 593 (16 462) t Futtercellulose und rund 2000 t Sulfitsprit hergestellt. Die im Berichtsjahr neu aufgenommene Gewinnung von Futterhefe erreichte 60 t. Mit der Herstellung von Kunstseidencellulose wurde begonnen. Der Reingewinn stellte sich auf 1,40 (1,31) Mill. Kr. Dividende: 9 (10) %. Die Tochtergesellschaft **Ljusne-Woxna A.-B.**, AK. 6 Mill. Kr., erzeugte u. a. 6,15 (5,41) Mill. qm Sperrholz und Holzfaserplatten. Während des Berichtsjahres wurde eine Retortenanlage für die Gewinnung von Teerprodukten aus Stubben in Betrieb genommen. Der Reingewinn wird mit 0,87 (0,65) Mill. Kr. ausgewiesen. Dividende: unverändert 10%. — Von der **Marma Långrörs A.-B.**, AK. 12 Mill. Kr., deren Leistungsvermögen für Cellulose 70 000 t beträgt, wurden 33 200 (8600) t Sulfatcellulose und 4500 (3000) t Nebenprodukte, darunter Harzleim, hergestellt. Der Reingewinn belief sich auf 101 000 Kr. Von den Konzerngesellschaften erzeugte die **Sulfit A.-B. Ljusnan** 21 300 (2900) t Sulfitcellulose und 2369 (185) t Sulfitsprit. Der Reingewinn stellte sich auf 79 000 Kr. Bei der **Marma Sågverks A.-B.** ging der Reingewinn auf 51 000 (59 000) Kr. zurück. Die **Adolf Ungers Industri A.-B.** hat 5100 t Holzschliff erzeugt. Der Reingewinn blieb mit rund 4000 Kr. auf annähernd gleicher Höhe. Der Konzern verzeichnet einen Gesamtreingewinn von 261 000 (Verlust 216 000) Kr. — Von der **Örebro Pappersbruks A.-B.**, AK. 4,69 Mill. Kr., wurden 3465 (3763) t Pappe und 5401 (5203) t Papier hergestellt. Der Reingewinn beträgt 0,51 (0,50) Mill. Kr. Dividende: unverändert 11%. Die Tochtergesellschaft **Frövifors Bruks A.-B.**, AK. 2,5 Mill. Kr., erzeugte 10 501 (9355) t Sulfatcellulose und 11 024 (9740) t Kraftpapier. Der Reingewinn stellte sich auf 116 554 (321 456) Kr. Dividende: unverändert 7%. — Die **Bates Paper Sack A.-B.**, AK. 450 000 Kr., weist einen Reingewinn von 54 557 (50 225) Kr. aus. Dividende: unverändert 10%. (1134)

Finnland.

Außenhandel 1942. Auf S. 61 brachten wir Angaben über den finnischen Außenhandel. Diese Ziffern haben nunmehr eine Änderung erfahren, da man die gesamte Einfuhr für das Heer nicht in die Einfuhrstatistik aufgenommen hatte. Jedoch ist auch jetzt die Einfuhr an Waffen, Munition und dergl. nicht in der Statistik enthalten. Nach den jetzt veröffentlichten Angaben beziffert sich die Einfuhr auf 11 709 Mill. Fmk. (statt 9549 Mill.) und die Ausfuhr auf 5447 (statt 5328) Mill. Fmk., so daß sich ein Einfuhrüberschuß von 6262 (statt 4221) Mill. Fmk. ergibt. (1209)

Kontrolle der Apothekerwaren. Die Medizinalverwaltung beabsichtigt, einen Ausschuß von Sachverständigen zu ernennen, der mit der Aufgabe beauftragt werden soll, Vorschläge bezüglich der Apothekerwarentaxe, des Verkaufs, der Einfuhr, der Herstellung und Preisfestsetzung von Apothekerwaren auszuarbeiten. (1137)

Neue Holzverkohlungsanlage. Die Pitko O. Y. wird in Savonlinna (Nyslott) eine große Holzdestillationsanlage errichten, die jährlich etwa 40 000 cbm Holz verarbeiten soll. Sämtliche Nebenprodukte der Holzverkohlung sollen hier gewonnen werden. (1160)

Kapitalerhöhungen. Die Lääketehdas Orion O. Y. hat beschlossen, ihr Aktienkapital von 12 Mill. Fmk. auf 18 Mill. Fmk. zu erhöhen. — Die kürzlich gegründete Puristustuote O. Y. (s. S. 138) beabsichtigt, ihr Aktienkapital von 1,5 Mill. Fmk. auf 3 Mill. Fmk. zu verdoppeln. — Die O. Y. Medica A. B. wird ihr Aktienkapital von 9,3 Mill. Fmk. auf 15 Mill. Fmk. erhöhen. (1135)

Geschäftsabschlüsse. Finnischen Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über Geschäftsabschlüsse folgender Unternehmungen (die Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 1942):

Die A. B. Schildt & Hallberg O. Y., AK. 8,6 Mill. Fmk., die Farben und Lacke herstellt, weist einen Rohgewinn von 8,0 (6,8) Mill. Fmk. und einen Reingewinn von 0,86 (Verlust 0,05) Mill. Fmk. aus. — Der Rohgewinn der **Rikkihappo- ja Superfosfaattitehtaat O. Y.** hat sich von 17,72 Mill. auf 26,62 Mill. Fmk. und der Reingewinn von 7,3 Mill. auf 11,89 Mill. Fmk. erhöht. Die Dividende auf das AK. von 20 Mill. Fmk. beträgt unverändert 6%. Es wurden 2192 (511) t Kotkaphosphat, 12 880 (11 995) t gewöhnliches Superphosphat, 17 919 (14 394) t Schwefelsäure, 1797 (1898) t Salzsäure und 1351 (1342) t Natriumsulfat erzeugt. — Bei der **Suomen Gummitehdas O. Y.** — **Finska Gummifabriks A. B.** verringerte sich der Rohgewinn von 68,0 Mill. auf 59,1 Mill. Fmk. Der Reingewinn stellt sich auf 17,8 (14,9) Mill. Fmk. Auf das AK. von 175 Mill. Fmk. wird eine Dividende von 5½ (5,14) % ausgeschüttet. — Die **Wärtsilä-kocernen A. B.** — **Wärtsilä-yhtymä O. Y.**, das führende Unternehmen der finnischen Metallindustrie, konnte seinen Absatz von 523,6 Mill. auf 854,3 Mill. Fmk. erhöhen. Infolgedessen stieg auch der Rohgewinn von 72,2 Mill. auf 81,1 Mill. und der Reingewinn von 15,3 Mill. auf 17,1 Mill. Fmk. an. Die Dividende auf das AK. von 200 Mill. Fmk. beträgt 3,7 (3,34) %. Die A. B. Kareliawood O. Y., die eine Sperrholzfabrik betreibt, ist in die Muttergesellschaft aufgegangen. Im Berichtsjahr wurde zum Zwecke der Holzveredelung die Wärtsilä-Cellulose A. B. gegründet, die die Sulfitcellulosefabrik in St. Johannes übernommen hat. In diese Tochtergesellschaft ist die Äänekoski O. Y. aufgegangen, bei deren Sulfitcellulosefabrik in Äänekoski im Oktober 1942 eine Sulfitspritfabrik in Betrieb genommen wurde. Die Leistungsfähigkeit des elektrischen Schmelzwerkes in Uusi-Värtsilä ist auf 14 000 t jährlich erweitert worden, auch konnte das Drahtwalzwerk wieder in Betrieb genommen und die Bandeisenherstellung wieder aufgenommen werden. —Der Rohgewinn der **O. Y. Vuoksenniska A. B.**, die neben Eisen und Stahl u. a. Ferrolegierungen, Kobaltsalze, Calciumcarbid herstellt, stieg auf 100,5 (76,7) Mill. Fmk. und der Reingewinn auf 9,4 (6,4) Mill. Fmk. Auf das Aktienkapital von 60 Mill. Fmk. wird wie i. V. eine Dividende von 1,5% ausgeschüttet. — Der Jahresgewinn der **O. Y. Medica A. B.** betrug 1,8 (3,5) Mill. Fmk. Der Jahresverkauf erreichte 39,4 (26,1) Mill. Fmk. — Die staatliche Alkoholgesellschaft **O. Y. Alkoholiliike** erzielte einen Gewinn von 1,363 Mrd. Fmk. Es wird eine Dividende von 7% ausgeschüttet. Der Gesamtabsatz der Gesellschaft erreichte einen Wert von 2,730 Mrd. Fmk. (1067)

Ungarn.

Ausschuß für die Erdöl- und Erdgaswirtschaft. Durch eine Verordnung vom 28. 4. 1943 wurde der „Senat für die Erdöl- und Erdgasbewirtschaftung" gegründet, der für alle Fragen der Forschung, Erzeugung, Bearbeitung und Verwertung von Erdöl und Erdgas zuständig ist. (1179)

Gesetz über den Pflanzenschutz. Pressemeldungen zufolge wurde dem Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt, der sämtliche bisher auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes erschienenen Verordnungen einheitlich zusammenfaßt. Darin ist vorgesehen, daß die Bekämpfung allgemeiner Pflanzenschädlinge auf Staatskosten zu erfolgen hat; außerdem soll die Genehmigungspflicht für Pflanzenschutzmittel und -apparate eingeführt werden. Ferner wird der Beobachtungs- und Nachrichtendienst für den Pflanzenschutz geregelt. Gleichzeitig sind Maßnahmen getroffen worden, um die Beschaffung von Braunkohlenteer zur Bekämpfung der Schädlinge in Flachsbeständen zu erleichtern. (1178)

Neugründungen. Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über folgende neugegründeten Unternehmen:

Brauns-Anilinfarben-Industrie- und Handels-G. m. b. H., Budapest, Stammkapital 10 000 P. — **Watte- und Textilindustrie A.-G.**, AK. 150 000 P., zur Herstellung von Watte und Filz aus Textilabfällen. — **Borsaer Grubenunternehmung A.-G.**, AK. 150 000 P., zur Übernahme und Ausbeutung der aus dem Besitz der Minospirit S.A.R., Bukarest, an Ungarn zurückgekommenen Borsaer Schwefelkiesgrube. (1249)

Geschäftsabschlüsse. In der Presse sind die Geschäftsabschlüsse folgender Unternehmungen veröffentlicht worden (die Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 1942):

Ungarische Gummiwaarenfabriks A.-G., Budapest, AK. 3,84 Mill. P., Reingewinn 0,76 (0,77) Mill. P. — **Dr. Wander A.-G. Fabrik**

pharmazeutischer und diätetischer Präparate, Budapest, AK. 900 000 Pengö, Reingewinn 333 000 (104 000) P. — „Szikra" Ungarische Zündholzfabriken A.-G., Budapest, AK. 10,4 Mill. P., Reingewinn 439 000 (421 000) P. — Stickstoffwerke Pét A.-G., Budapest, AK. 7 Mill. P., Reingewinn 638 000 (549 000) P. (1250)

Rumänien.

Amt für den Anbau von Kautschukpflanzen. Im Landwirtschaftsministerium wurde ein Amt geschaffen, das alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Anbau von Kautschukpflanzen stehen, zu überwachen hat. (1184)

Ergänzung zum Erdölgesetz. In dem Erdölgesetz vom 17. 7. 1942 (vgl. 1942, S. 335) war bestimmt worden, daß Unternehmen, die sich an der Ausbeutung neuer Strukturen mit einem um 25% größeren als dem ihnen zustehenden Anteil beteiligen wollen, bis zum 17. 1. 1943 nachweisen mußten, daß ihr Kapital mindestens 400 Mill. Lei beträgt und zu 75% in Händen von Volksangehörigen ist. Diese Frist wurde bis zum 31. 12. 1943 verlängert, da das Wirtschaftsministerium sich entschlossen hat, 8 neue Strukturen im Ausmaß von 41 000 ha durch Privatunternehmen ausbeuten zu lassen. Die Gesellschaften, die die Vergünstigungen dieser Änderung in Anspruch nehmen, müssen bis zum 1. 7. 1944 den Nachweis ihrer volksmäßigen Kapitalzusammensetzung erbringen. (1185)

Geplante Neubauten. In Odessa am Schwarzen Meer soll in Kürze eine Fabrik zur Herstellung von Citronenöl errichtet werden. Ferner beabsichtigen italienische Kreise die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von metallischem Magnesium und Ferrosilicium. (1243)

Neugründungen. In der Presse wird über folgende Neugründungen berichtet:

„Metacop" S. A., Bukarest, AK. 5 Mill. Lei, Einfuhr und Handel mit chemischen Erzeugnissen usw. — „Ferro-Menaj" A.-G., Bukarest, AK. 2 Mill. Lei, Handel mit Farben, chemischen Erzeugnissen usw. — „Dupro" A.-G. Dumitru Procopiu & Co., Bukarest, AK. 10 Mill. Lei, Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Farben und Lacken, pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen usw. (1251)

Kapitalerhöhungen. Die Samarengo Românească S. A., Bukarest, eine italienisch-rumänische Gesellschaft, die Erdölprodukte ausführt und Textilerzeugnisse, chemische Produkte usw. einführt, hat ihr Aktienkapital von 3 auf 5 Mill. Lei erhöht. — Die „Omega" A.-G., Rum. Öl- und Chemikalienfabrik, Bukarest, erhöhte ihr Kapital von 30 auf 60 Mill. Lei. — Ferner nahm die Preßhefe- und Spiritusfabrik „Grigorcea-Carapciu p. S." A.-G., Bukarest, eine Kapitalerhöhung von 3 auf 12 Mill. Lei vor. (1244)

Geschäftsabschlüsse. In der Presse wird über die Geschäftsabschlüsse folgender Unternehmungen berichtet (die Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 1942):

„Steaua Română" A.-G. für Petroleumindustrie, Bukarest, AK. 1,5 Mrd. Lei, Reingewinn 221,1 (181) Mill. Lei. — Rumänische Solvaywerke A.-G., Bukarest, AK. 400 Mill. Lei, Reingewinn 2,738 Mill. (202 000) Lei. — Margina Reşiţa Vereinigte Holzverkohlungen A.-G., Temesvár, AK. 75 Mill. Lei, Reingewinn 4,8 (1,5) Mill. Lei. — Fabrica Română de Creioane S.A.R. (Rumänische Bleistiftfabrik A.-G.), Hermannstadt, AK. 8 Mill. Lei, Reingewinn 500 000 (483 000) Lei. — „Chibriturile" Rumänische Gesellschaft für Erzeugung und Handel mit Zündhölzern, Bukarest, AK. 150 Mill. Lei, Reingewinn 1,5 Mill. Lei. — „Banloc" A.-G. für Erzeugung und Handel mit Kautschuk, Bukarest, AK. 300 Mill. Lei, Reingewinn 41,3 (16,5) Mill. Lei. (1252)

Kroatien.

Arzneimittel für das Rote Kreuz. Das Kroatische Rote Kreuz bestellte bei der Zentrale des Internationalen Roten Kreuzes in Genf Arzneimittel im Werte von 12,5 Mill. Kn. (1189)

Durchführung von Bodenuntersuchungen. Die Staatliche Landwirtschaftliche Versuchs- und Aufsichtsstation in Agram führt Bodenuntersuchungen auf Kalk, Phosphorsäure und Kali durch und gibt entsprechende Anweisungen für die Düngung. (1190)

Erzeugung von Arsenik. In verschiedenen Teilen des Landes sind Arsenlagerstätten bekannt, von denen diejenige im Bezirk Fojnica in der Umgebung von Kresevo in Bosnien die bedeutendste ist. Das hier gewonnene Erz enthält durchschnittlich 18% Arsen. Es wird zu Arsentrioxyd mit 96—99% As_2O_3 verarbeitet und ausgeführt. Später soll es im Lande selbst zu Schädlingsbekämpfungsmitteln verarbeitet werden. (1211)

Firmenänderung. Die „Bayer-Pharma" K. G. für den Vertrieb pharmazeutischer Produkte, Agram, ist umbenannt worden in „Bayer-Pharma" K. G. Chemisch-pharmazeutisches Industrieunternehmen, Agram. (1245)

Gewinnung von Gerbstoffen. Die Hauptdirektion für Forstwirtschaft hat Maßnahmen zur Gewinnung von Gerbstoff aus Fichtenrinde, die bisher noch nicht verwertet wurde, getroffen. Gleichzeitig wird der Versuch unternommen, den Gelbholzbaum aus Sizilien nach Süddalmatien zu verpflanzen. Außerdem werden Anpflanzversuche mit kleinasiatischen und griechischen Eichenarten im Karstgebiet angestellt, da diese Bäume reicher an Gerbsäure sind als die einheimischen Baumarten. (1191)

Geschäftsabschlüsse. In der Presse wird über folgende Geschäftsabschlüsse kroatischer Unternehmen berichtet (die Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 1942):

„Uljanik" Petroleum A.-G., Agram, AK. 15 Mill. Kn., das auf 30 Mill. Kn. erhöht werden soll (s. S. 81), Verlust von 2,7 Mill. Kn. (i. V. Verlust von 955 000 Kn.). — Medjumurer Petroleum A.-G., Agram, AK. 6,25 Mill. Kn., Verlust von 0,648 Mill. Kn. (i. V. Verlust von 0,360 Mill. Kn.). — Kroatische Teerindustrie A.-G., Agram, AK. 6 Mill. Kn., Reingewinn von 488 700 (617 600) Kn. — Kroatische Shell A.-G., Agram, AK. 100 Mill. Kn., Reingewinn von 9,9 (25,8) Mill. Kn. — „Bitumen" Kroatische A.-G. für Erdgas- und Erdölverwertung, Agram, AK. 3 Mill. Kn., Verlust von 2,12 Mill. Kn. (i. V. Verlust von 2,10 Mill. Kn.). — Vereinigte Berg- und Hüttenwerke A.-G., Agram, AK. 10 Mill. Kn., Verlust von 148 000 Kn. (i. V. Verlust von 9,3 Mill. Kn.). — Allgemeine Petroleum A.-G., Agram, AK. 6 Mill. Kn., Verlust von 777 000 Kn. — Schmollpasta A.-G., Agram, AK. 1,2 Mill. Kn., Reingewinn 147 000 Kn. — Georg Schicht A.-G., Agram, AK. 50 Mill. Kn., Reingewinn 8,157 (6,363) Mill. Kn. — Wissenschaftliches Institut „Labosan" A.-G., Agram, AK. 1 Mill. Kn., Reingewinn 1,4 Mill. (44 000) Kn. — Anilokemika A.-G. für technisch-chemische Industrie, Agram, AK. 2 Mill. Kn., Reingewinn 831 000 Kn. (i. V. Verlust von 87 000 Kn.). — „Isis" A.-G. für Industrie und Handel mit Drogen und Chemikalien, Agram, AK. 5 Mill. Kn., Reingewinn 1,348 Mill. (709 000) Kn. — Odol A.-G., Agram, AK. 2 Mill. Kn., Verlust von 38 800 Kn. — „Kastel" Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte A.-G., Agram, AK. 3 Mill. Kn., Reingewinn 1,5 Mill. Kn. (i. V. rund 3 Mill. Kn.). — „Drava" Zündwaren-Fabrik A.-G., Osiek, AK. 11,25 Mill. Kn., Reingewinn 1,134 (1,403) Mill. Kn. — „Kemika" A.-G. für chemische und pharmazeutische Industrie, Agram, AK. 1,5 Mill. Kn., Reingewinn 425 000 Kn. (i. V. Verlust von 365 000 Kn.). — Kohlensäure-Industrie Adam Philippovich A.-G., Zemun, AK. 2 Mill. Kn., Reingewinn 406 000 (340 000) Kn. — Koh-i-noor Bleistiftfabrik L. & C. Hardtmuth A.-G., Agram, AK. 6 Mill. Kn., Reingewinn 58 000 Kn. (1253)

Serbien.

Pflichtimpfung gegen Typhus. Die Direktion für Sozial- und Gesundheitsfürsorge ordnet an, daß alle Inhaber von Lebensmittelgeschäften sowie das dort beschäftigte Personal in bestimmten Bezirken pflichtgemäß gegen Typhus und Paratyphus geimpft werden müssen. (1193)

Bulgarien.

Bezug von Arzneimitteln aus Deutschland. Das Hauptgesundheitsamt hat mit Deutschland einen Vertrag über die Lieferung von Arzneimitteln, insbesondere von Malariabekämpfungsmitteln, abgeschlossen. Als Gegenleistung wird Bulgarien Arzneipflanzen und andere Rohstoffe für die Arzneimittelindustrie nach Deutschland liefern. (1212)

Bezug von Zündhölzern aus Finnland. Zwischen den beiden Ländern ist ein Abkommen getroffen worden, das finnische Lieferungen von 100 Mill. Schachteln Zündhölzern im Austausch gegen bulgarischen Tabak vorsieht. Ein weiteres Abkommen über die Lieferung von 40 Mill. Schachteln Zündhölzern steht bevor. (1295)

Versuchsanlagen zur Gewinnung von Nicotin, Citronensäure und Rohkautschuk. Auf der Messe in Plovdiv wurde eine Versuchsanlage zur Gewinnung von Nicotin und Citronensäure aus einer minderwertigen einheimischen Tabaksorte sowie eine Versuchsanlage zur Gewinnung von Rohkautschuk aus Kok Sagys gezeigt, die bisher sehr gute Ergebnisse aufweisen sollen. Aus den Wurzeln der Kok Sagys-Pflanze, die hauptsächlich in der Donauebene angepflanzt wird, konnten bei den Versuchen bis zu 8% Rohkautschuk gewonnen werden. (1213)

Italien.

Kapitalerhöhung. Die S. A. Industria Gomma Sintetica, Mailand, hat zwecks Ausbau ihrer Anlagen zur Herstellung von synthetischem Kautschuk (vgl. a. S. 139) ihr AK. von 50 auf 500 Mill. Lire erhöht. (1214)

Spanien.

Photochemisches Forschungslaboratorium. In Tarragona wird zur Zeit mit Hilfe des Consejo Superior de Investigaciones Cientificas ein Forschungsinstitut für Photochemie errichtet, das unter der Leitung zweier Erfinder einer neuen hochempfindlichen Emulsion stehen wird. Eine der Hauptaufgaben des Institutes soll darin bestehen, die Möglichkeit der industriellen Verwertung dieses neuen Erzeugnisses zu untersuchen. (1222)

Einfuhr von Düngemitteln 1942/43. Nach einer amtlichen Mitteilung des Nationalen Syndikats für die chemische Industrie stellte sich im Jahre 1942/43 die Düngemitteleinfuhr wie folgt (in t):

Natronsalpeter	22 057	Kalksalpeter	5 525
Kalkstickstoff	5 630	Ammoniumsulfat	4 500

Vorgesehen sind noch folgende Lieferungen (in t):

Natronsalpeter	17 800	Kalksalpeter	2 600
Kalkstickstoff	2 000	Ammoniumsulfat	70 000

(1247)

Förderung von Bleierzen. Die Förderung in der Bleigrube Carmelita bei Azuaga (Prov. Bajadoz) ist wieder aufgenommen worden. Ebenso sind die seit mehreren Jahren stilliegenden Bleigruben Artesiana und Marinera bei La Union (Prov. Murcia) wieder in Betrieb. (1220)

Geschäftsabschlüsse. Der Presse entnehmen wir Angaben über Geschäftsabschlüsse folgender Firmen für das Jahr 1942:

Union Española de Explosivos S. A., Madrid, AK. 300 Mill. Pts.: Die Gesellschaft erzielte einen Reingewinn von 16,3 Mill. Pes. gegen 16,9 Mill. Pes. i. V., von denen 13 (15,4) Mill. als Dividende zur Auszahlung gelangen. Nach dem Geschäftsbericht hat sich die Erzeugung auf den meisten Gebieten erhöht und machte neue Anlagen erforderlich. Von den Gruben des Konzerns und den beiden anderen großen Kaligruben des Landes wurden insgesamt 101 000 t Kaliumchlorid gefördert gegen nur 57 000 t i. V. Die beiden neuen Fabriken von Guardo und Torerera sollen in absehbarer Zeit in Betrieb genommen werden. In den elektrochemischen Anlagen von Guardo soll noch im Laufe d. J. die Erzeugung von Calciumcarbid und dessen Derivaten aufgenommen werden. In der Fabrik von Torerera, mit deren Fertigstellung Ende d. J. gerechnet wird, sollen verschiedene Säuren hergestellt werden. Für die geplanten Neuanlagen sollen im Laufe d. J. 32 Mill. Pes. investiert werden. — **Saltos del Duero S. A.,** AK. 160 Mill. Pes.: Die Gesellschaft erzielte einen Reingewinn von 15,7 Mill. Pes. gegen 10,2 Mill. Pes. i. V. Dividende 5,5 (4½) %. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, soll der Bau eines Kraftwerkes am Esla-Fluß mit 35 000 kW in diesem Jahr in Angriff genommen werden. Die gesamte Energieleistung der Firma wird sich danach auf 800 Mill. kWh stellen, was etwa 20% der spanischen Gesamterzeugung entspricht. — **Compañía Española de Petróleos S. A. (Cepsa),** Madrid, AK. 150 Mill. Pes.: Die Gesellschaft weist einen Reingewinn von 17,8 (17,2) Mill. Pes. aus. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, konnte die Gesellschaft, deren Raffinerien sich in Santa Cruz de Tenerife (Kanarische Inseln) befinden, 99 725 t Benzin an die spanische Monopolgesellschaft liefern gegen 110 500 t i. V. Einschließlich Heiz- und Gasöl erreichten die Lieferungen 214 000 (197 000) t. — **La Papelera Española S. A.,** Bilbao, AK. 100 Mill. Pes.: Der Reingewinn erreichte nach Abschreibungen 13,22 (i. V. 9,5) Mill. Pes., wovon eine Dividende von 9,5 (8) % bzw. 9,7 Mill. Pes. zur Auszahlung gelangt. Im einzelnen stellte sich die Erzeugung des Konzerns wie folgt (in t):

Papier und Pappen	43 808	Papiermasse aus Altpapier	26 380
Zellstoff	19 353		

Für die Erweiterung der bestehenden Fabrikationsanlagen wurden im abgelaufenen Jahr 2,68 Mill. Pes. investiert. In nächster Zeit soll der Bau einer Zellglasfabrik in Burgos vorgenommen werden. — **Union Resinera Española S. A.,** Bilbao, AK. 50,3 Mill. Pes.: Der Reingewinn stellte sich auf 8,46 Mill. Pes. Nach dem Geschäftsbericht war die Harzerzeugung des Konzerns im letzten Jahr größer als 1941, obwohl einige Waldgebiete infolge Arbeitermangels nicht ausgebeutet werden konnten. Die Gesamterzeugung des Konzerns betrug im einzelnen (in t):

Rohharz	13 754	Kolophonium	9 676
Terpentinöl	2 786	Harzöl	2 252

Die Tochtergesellschaft **Industrial Resinera S. A.,** AK. 20 Mill. Pes., erzielte einen Nettogewinn nach starken Abschreibungen von 0,6 Mill. Pes., wovon 0,2 Mill. Pes. zur Ausschüttung gelangen. (1264)

Canada.

Beryllvorkommen. Im Südosten der Provinz Manitoba wurde ein Beryllvorkommen entdeckt; mit der Ausbeutung ist bereits begonnen worden. (1139)

Selengewinnung. Nach einem Bericht der Noranda Mines, Ltd., die sich vorwiegend mit der Kupfergewinnung befaßt, ist der Selenumsatz im Jahre 1941 gestiegen; mit weiterer Umsatzerhöhung wird gerechnet. Selen findet sich in den Erzen, die von der Firma auf Rohkupfer verarbeitet werden, und im Anodenschlamm bei der elektrolytischen Kupferraffination. Die Firma ist der größte Selenerzeuger der Welt. (1226)

Neue chemische Fabrik. Zum Ausbau der Erzeugung von kriegswichtigen Chemikalien wurde auf Veranlassung des Department of Munitions die Stormont Chemicals, Ltd., errichtet. (1145)

Canadian Industries, Ltd. Montreal. Die Firma weist für das Geschäftsjahr 1942 einen Rohgewinn von 8,33 gegen 10,12 Mill. $ und einen Reingewinn von 4,61 gegen 5,38 Mill. $ i. V. aus. Je Aktie wurden 5,75 (6,25) $ Dividende verteilt. Der Surplus stellt sich auf 5,34 gegen 5,08 Mill. $. (1227)

International Nickel Co. of Canada. Die Firma schloß das Geschäftsjahr 1942 mit einem Reingewinn von 33,30 Mill. $ gegen 34,36 Mill. $ im Vorjahr ab. Die Dividende beträgt 2 $ je Aktie (1937: 2,25 $). Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, sind die Unkosten in den letzten Jahren stark angestiegen. So betrug der Rohgewinn im Jahre 1937 60,65 Mill. $ und die Steuerlast 10,35 Mill. $, während für 1942 der Rohgewinn nur mit 57,78 Mill. $, aber die Steuerlast mit 25,08 Mill. $ ausgewiesen wird. Zur Beseitigung des Arbeitermangels wurde Personal aus den Goldminen in die Nickelminen überführt. Außerdem wurden in den canadischen Anlagen der Firma bereits 700 Frauen eingestellt; auch in Großbritannien und den Vereinigten Staaten soll die Firma zahlreiche Frauen beschäftigen. Die gesamte Belegschaft der Firma betrug am Jahresende 1942 23 098 gegen 18 123 zu Beginn des Jahres und 11 325 im Jahre 1929. (1225)

Ver. St. v. Nordamerika.

Gewinnung von Hormonen aus Sojabohnen. Wie berichtet wird, will die Glidden Co., Cleveland, die Gewinnung von synthetischen Hormonen, insbesondere von Progesteron, aus Sojabohnen in großem Maßstab aufnehmen. (1266)

Absatz von Zinksulfat. Der Absatz von Zinksulfat, der 1940 11 937 short t erreicht hatte, ist im Jahre 1941 auf 19 201 t angestiegen. Besonders stark hat sich der Verbrauch in der chemischen, der Kunstseide- und Leimindustrie erhöht, während sich die Zunahme in anderen Industrien in engeren Grenzen hielt; dagegen ist der Bedarf in der Farben- und Lackindustrie zurückgegangen. (1228)

Neues Kautschukunternehmen der Refico. Zur Finanzierung und Entwicklung des Anbaus von Kautschukplantagen im Ausland hat die Reconstruction Finance Co. unter der Bezeichnung Rubber Development Corp. eine Tochtergesellschaft gegründet. Die neue Gesellschaft ist ausschließlich mit der Beschaffung von Naturkautschuk beauftragt, während die Rubber Reserve Co. künftig nur noch das Programm zur Herstellung von synthetischem Kautschuk durchführen soll. (1269)

Neue Kautschuksynthese. Auf Grund eines Vertrages mit der Rubber Reserve Co. errichtet die National Synthetic Rubber Corp. eine regierungseigene Kautschuksynthese im Staat Kentucky. Bei der National Synthetic Rubber Corp. handelt es sich um eine Gemeinschaftsgründung der Goodall Rubber, Inc., Philadelphia, Pa., der Hamilton Rubber Manufacturing Co., Trenton, N. J., der Hewitt Rubber Corp., Buffalo, N. Y., der Lee Rubber and Tire Corp., Conshohocken, Penn., und der Minnesota Mining and Manufacturing Co., St. Paul, Minn. (1143)

Herstellung von Flugzeugreifen aus Kunstfasern. Die U. S. Rubber Co. soll einen neuen widerstandsfähigen Flugzeugreifen herausgebracht haben, dessen Gewebe völlig aus der Nylon-Kunstfaser hergestellt sein soll. (1265)

Neue Vanadiumvorkommen. Nach einer Mitteilung des „Geological Survey" sollen im Südwesten von Wyoming große Vanadiumerzvorkommen entdeckt worden sein. (1267)

Sterling Drug Inc. Die Firma verzeichnet für das Geschäftsjahr 1942 einen Rückgang des Reingewinns von 8,651 Mill. auf 7,086 Mill. $. Besonders stark ist der Reingewinn der in Südamerika arbeitenden Tochterfirmen gesunken, nämlich von 1,191 auf 0,367 Mill. $. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, wird dieser Rückgang mit den hohen Werbungskosten für den „Aspirinkampf" erklärt, der bereits im Jahre 1941, also vor Kriegseintritt der Vereinigten Staaten, begann. Durch Einsatz aller propagandistischen Mittel soll erreicht worden sein, daß etwa 4/5 des Absatzes an Acetylsali-

cylsäure in Südamerika durch den Sterling-Konzern gedeckt werden. Die Kosten dieser Reklameschlacht sollen rd. 2 Mill. $ betragen, d. h. etwa 30% der gesamten Bruttoeinnahmen des Konzerns in Südamerika. Die Gesamtzahl der in Südamerika eingesetzten, in USA. ausgebildeten Handelsvertreter, die im Jahre 1941 erst 800 betrug, ist auf annähernd 2000 angestiegen. Vor allem wurde der Name „Cafiaspirina" in „Mejoral" umgewandelt. (1141)

Neufundland.

Bergbauerzeugung 1941. Die Förderung von Eisenerzen ist im Jahre 1941 von 1,5 Mill. long t im Vorjahr auf 967 720 t zurückgegangen. Die Erzeugung von Kupferkonzentraten stellte sich auf 26 410 (42 000) t, die von Zinkkonzentraten auf 116 836 (116 000) und die von Bleikonzentraten auf 46 562 (46 000) t. An Flußspat wurden 11 341 (14 000) t gewonnen. (1271)

Brasilien.

Gewinnung von Kautschuk. Die Kautschukerzeugung stellte sich im Jahre 1941 auf 19 000 t. 8500 t wurden im Lande selbst verbraucht und 12 200 t nach anderen Staaten ausgeführt. Für das Jahr 1942 wird die Kautschukerzeugung mit 23 000 t angegeben. Für das laufende Jahr rechnet man mit einer nochmaligen Verdoppelung. (1273)

Ausfuhr von Manganerzen. Die Ausfuhr von Manganerzen hat sich von 189 000 t im Jahre 1939 auf 222 700 t 1940 erhöht und erreichte im Jahre 1941 437 400 t. (1274)

Neue Erdölvorkommen. Wie verlautet, sollen im Staate Bahia in Ilha de Joanes, Candeias, Aratu, Jacuipe und auf der Insel Itaparica neue Erdölvorkommen entdeckt worden sein, deren Erschließung durch nordamerikanische Techniker erfolgen soll (vgl. a. 1942, S. 383). Die entdeckten Vorkommen sollen angeblich ausreichen, um den gesamten einheimischen Bedarf an Erdöl decken zu können. (1272)

Einfuhr von Cellulose. Die Einfuhr von Cellulose stellte sich in den Jahren 1939—1941 auf rd. 85 000, 64 000 und 80 000 t. (1229)

Chile.

Salpeterabkommen mit Argentinien. Zwischen den beiden Ländern ist ein Abkommen getroffen worden, wonach Argentinien ein ständiges Lager von 10 000 t Chilesalpeter und 25 t Jod unterhält. Als Gegenleistung verpflichtet sich Argentinien, innerhalb der nächsten 10 Jahre keine eigene Stickstoffindustrie aufzubauen. (1276)

Argentinien.

Neue Kautschuksynthese. Wie wir britischen Pressemeldungen entnehmen, beabsichtigt das Landwirtschaftsministerium die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Kautschuk. (1230)

Gewinnung von Isopropylalkohol. Bisher wurde der Bedarf an Isopropylalkohol durch Einfuhr gedeckt. Infolge Einfuhrschwierigkeiten hat sich in letzter Zeit ein fühlbarer Mangel bemerkbar gemacht, so daß nicht mehr genug Isopropylalkohol zur Vergällung vorhanden war. Nach einer Meldung aus Buenos Aires will nunmehr die staatliche Y. P. F. in ihren chemischen Laboratorien die Gewinnung von Isopropylalkohol in größeren Mengen aufnehmen. Die Jahreserzeugung soll 10 000 hl erreichen. Der Preis wird sich auf 50 Centavos je l stellen. (1275)

Algier.

Gewinnung von Treibstoff aus Bananen. Der Treibstoffmangel in Nordafrika ist durch den großen Verbrauch der Truppen der Alliierten und die Schwierigkeiten des Nachschubs so groß geworden, daß nunmehr versucht wird, aus grünen Bananen Alkohol zu gewinnen. Aus 1 t Bananen soll es auf Grund eines neuen Verfahrens möglich sein, 4 l Alkohol zu erzeugen, der als Ersatz für die üblichen Treibstoffe verwendet werden kann. (1233)

Union von Südafrika.

Papierversorgung. Die größte Papierfabrik, die von der zur Union Corp. gehörenden South African Pulp and Paper Industries, Ltd. betrieben wird, liegt in Geduld bei Springs, in der Nähe von Johannesburg. Die Firma besitzt eine eigene Alkalielektrolyse. Die Cellulosegewinnung erfolgt auf der Grundlage von Weizenstroh und verschiedenen südafrikanischen Weichhölzern nach dem Pomilio-Verfahren. Die Papiererzeugung beläuft sich jährlich auf 12 000—14 000 t, das sind etwa 50% des normalen Inlandbedarfs. Eine andere Fabrik — ebenfalls in der Nähe von Johannesburg — stellt verschiedene Arten von Pappen und Packpapier aus eingeführtem Rohmaterial und örtlich anfallendem Altmaterial her. Eine dritte Anlage, die in der Nähe von Durban liegt, erzeugt nur Pappen. Das erforderliche Rohmaterial besteht in normalen Zeiten aus 80% Altmaterial und 20% eingeführtem Rohstoff; letzterer wird jetzt infolge der Einfuhrschwierigkeiten auch durch Altstoffe ersetzt. Die Fabrik stellt hauptsächlich Verpackungsmaterial für militärische Zwecke her, außerdem solches für die Nahrungsmittelindustrie als Ersatz für Zinn- und Holzumschließungen. Behördlicherseits wurde das Vernichten von Altpapier unter Strafe gestellt. (1277)

African Explosives & Industries, Ltd. Die Firma, die zum Konzern der Imperial Chemical Industries, Ltd., und der De Beers Cons. Mines, Ltd., gehört, hat für das am 30. 9. beendete Geschäftsjahr 1941/42 einen Rückgang des Rohgewinns von 1,80 auf 1,53 Mill. £ zu verzeichnen. Der Reingewinn beträgt 1,20 gegen 1,51 Mill. £. Die Dividende, die im Vorjahr einschließlich eines Bonus von 2½% 32½% betrug, ist auf 25% festgesetzt worden. Vorgetragen wurden 50 886 (50 633) £. (1231)

Kenya/Uganda.

Asbestvorkommen. Nach einer Mitteilung des britischen Kolonialministeriums sollen neue Asbestvorkommen entdeckt worden sein. (1232)

Aegypten.

Egyptian Salt & Soda Co., Ltd., Alexandria. Die Firma, AK. 720 000 E£, schloß das Geschäftsjahr 1941/42 am 31. 8. mit einem Rohgewinn von 376 306 gegen 169 184 E£ und einem Reingewinn von 179 310 gegen 119 578 E£ i. V. ab. Die Dividende beträgt 10 (20)%. Zum Vortrag auf neue Rechnung gelangten 2478 gegen 1580 E£ i. V. (1278)

Türkei.

Staatliche Übernahme des Zündholzmonopols. Mit Wirkung vom 1. 6. ist das türkische Zündholzmonopol, das bisher in amerikanischen Händen war, durch Kaufvertrag an den türkischen Staat übergegangen. Der Kaufpreis beträgt 5 Mill. $. Das Monopol ist der Verwaltung der türkischen Generaldirektion für Monopole unterstellt worden. In diesem Zusammenhang wird bekannt, daß der jährliche Zündholzverbrauch der Türkei sich auf 225 Mill. Schachteln stellt. (1234)

Ausfuhr von Pockenserum nach Iran. Wie berichtet wird, liefert die Türkei jetzt Pockenserum nach Iran. (1235)

Neue Alkoholfabrik. Nach einer Meldung aus Istanbul errichtet die Monopolverwaltung eine neue Fabrik zur Herstellung von Alkohol, der zu Treibstoffzwecken verwandt werden soll. (1236)

Palästina.

Fabrik zur Herstellung chemischer Düngemittel. Wie verlautet, soll die United Kingdom Commercial Corp. in Palästina eine Fabrik zur Herstellung von chemischen Düngemitteln errichtet haben. (1279)

Britisch Indien.

Aus dem Manganerzbergbau. Die Central Provinces Manganese Ore Co., AK. 850 000 £, erzielte einen Rohgewinn von 668 235 (566 538 i. V.) £. Die Gesamtdividende beträgt wieder 22½%. Vortrag auf neue Rechnung: 123 495 (120 930) £. (1280)

Ceylon.

Quecksilbervorkommen. Auf einer Plantage in Nordwest-Ceylon im Bezirk von Kalpitiya sollen erstmalig

Quecksilbervorkommen entdeckt worden sein. Mit den Entwicklungsarbeiten soll demnächst begonnen werden. (1281)

Indochina.

Erzeugung von Calciumcarbid. Im Jahre 1941 wurde in Locbinh in der Nähe von Langson (Tonkin) mit der Erzeugung von Calciumcarbid begonnen. Bis Anfang August 1942 konnten in dem neuen Werk 130 t hergestellt werden, bei einer durchschnittlichen Tagesleistung von 3 t. (1289)

Herstellung von Glycerin. Die Seifenfabrik Viethlam in Cholon hat Mitte vorigen Jahres mit der Herstellung von Glycerin begonnen und erzeugt täglich 50 kg 95—98%iges Glycerin. (1286)

Herstellung von Schießpulver. Die Soc. Indochinoise Pyrotechnie in Dapcau stellt monatlich 2—4 t Schießpulver her, das für den Landesbedarf ausreicht. Die Leistungsfähigkeit ist jedoch höher. (1287)

Mandschukuo.

Gewinnung von Vanadium. Wie aus Hsingking gemeldet wird, ist Ende März d. J. das Vanadiumbergwerk Luanping in der Provinz Jehol in Betrieb genommen worden. (1283)

Japan.

Neue Zirkonvorkommen entdeckt. Einer Meldung aus Tokio zufolge sind im Goldbergwerk Manhata in der Präfektur Fukushima reichhaltige Zirkonvorkommen entdeckt worden. (1284)

Celebes.

Neue Nickelvorkommen. Nach einer Meldung aus Tokio sind auf Celebes neue größere Nickelvorkommen entdeckt worden, mit deren Abbau bereits begonnen worden ist. Der Abbau der bereits bekannten Nickelvorkommen soll gute Fortschritte machen. (1282)

WEGE ZUR ENERGIE-EINSPARUNG

Instandhaltung spart Energie.

Die Sommermonate, in denen ja die Heizung wegfällt und damit eine gewisse Entlastung des Betriebes eintritt, sollten dazu benutzt werden, um alle Anlagenteile systematisch einer gründlichen Untersuchung und Überholung zu unterziehen. Denn es ist einleuchtend, daß nur gut instandgehaltene Maschinen und Apparate mit dem besten Wirkungsgrad arbeiten. Schlecht gepflegte Anlagen dagegen haben auch einen schlechten Wirkungsgrad und dementsprechend höheren Energieverbrauch. Am besten ist es, wenn die Betriebsleitung eine genaue Aufstellung macht, welche Anlagenteile zu prüfen sind und in welchen Zeitabständen. Am einfachsten ist es, wenn hierfür sogenannte Instandhaltungspläne angelegt werden. Es ist nun selbstverständlich nicht damit getan, daß man derartige Pläne aufstellt, sondern man muß auch dafür sorgen, daß die vorgesehenen Prüfungen tatsächlich in den eingesetzten Zeiträumen durchgeführt werden. Am besten benutzt man dazu ein Merkbuch mit Tageseinteilung, in das man jeweils für einen längeren Zeitraum die an jedem Tag vorzunehmenden Prüfungen einträgt. Der Heizer und Maschinist muß jeweils durch Unterschrift bescheinigen, daß er die fälligen Prüfungen durchgeführt hat. Auch ist der Befund der Prüfungen jedesmal einzutragen.

Wir wollen diese Angelegenheit nicht damit abtun, daß wir sagen, derartige regelmäßige Prüfungen störten den Betrieb, oder daß die Prüfungen nur durchgeführt werden könnten, wenn gerade einmal Zeit dafür ist. Das sind nur Ausreden, um zu bemänteln, daß im Grunde genommen gar nichts geschieht. Die Überwachung braucht den Betrieb erfahrungsgemäß nicht zu stören, wenn sie auf die Betriebsverhältnisse abgestimmt ist, und Personal für die Durchführung muß bei gutem Willen gefunden werden. Wenn nämlich erst ein größerer Schaden entstanden ist, muß man sich ja auch damit abfinden, daß der ganze Betrieb unter Umständen ruht. Deshalb ist es zweifellos besser, wenn man vorbaut, daß solche ernsthaften Betriebsstörungen überhaupt gar nicht erst auftreten können. (1115)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Neuer Leiter der Fachgruppe Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittel-Industrie.

Der bisherige Leiter der Fachgruppe „Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittel-Industrie" der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Dr. Johannes Müller in Fa. Müller & Kalkow, Magdeburg, ist zurückgetreten. Der Leiter der Reichsgruppe Industrie hat mit Wirkung vom 1. 5. 1943 zum neuen Leiter der Fachgruppe Direktor Ernst Woehlke, Geschäfts- und Betriebsführer der Delespa-Werke G. m. b. H., Delmenhorst b. Bremen, berufen. Direktor Woehlke, der in den Jahren 1919 bis 1925 im europäischen Ausland im Fach tätig war, ist Kreiswirtschaftsberater im Gau Weser-Ems und steht seit 1939 im Wehrmachtsdienst. (1259)

Direktor Wilhelm Albert 65 Jahre alt.

Am 29. April vollendete Direktor Wilhelm Albert, alleiniges Vorstandsmitglied der Sauerstoffwerk Westfalen A.G., Münster, sein 65. Lebensjahr. Direktor Albert, auf dessen Veranlassung nach dem Weltkrieg im Jahr 1923 diese Firma gegründet wurde, ist langjähriges Mitglied des Deutschen Acetylenvereins und des Verbandes für autogene Metallbearbeitung. (1171)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Preis für Benzolvorlauf.

Der Reichskommissar für die Preisbildung veröffentlicht in seinem „Mitteilungsblatt" vom 17. 5. 1943 ein Schreiben vom 7. 5. 1943, nach dem der Kesselwagengrundpreis für Benzolvorlauf 14,50 *RM* je 100 kg unversteuert beträgt. (1155)

Höchstpreise für Dachpappen, Teer- und Bitumenerzeugnisse.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 116 vom 21. 5. 1943 veröffentlicht der Reichskommissar für die Preisbildung eine Anordnung über die Preisbildung von Dachpappen, nackten Teer- und Bitumenpappen, Isolierpappen sowie Teer- und Bitumenerzeugnissen vom 17. 5. 1943, die am 1. 6. 1943 in Kraft tritt. In dieser Anordnung, durch die sämtliche bisher ergangenen Preisvorschriften für die genannten Waren ungültig werden, sind die Waggon- und Stückguthöchstpreise für folgende Erzeugnisse festgesetzt worden:

Beiderseitig besandete Teerdachpappen, Bitumendachpappen mit beiderseitiger Bitumendeckschicht, auch farbig bestreut, Teer-Sonderdachpappen und Teer-Bitumendachpappen, beide mit beiderseitiger Sonderdeckschicht auch farbig bestreut, nackte Teerpappen, nackte Bitumenpappen, Isolierpappen, dest. oder präp. Teer, heißfl. Klebemasse, Holzzement, Isoliergoudron, Steinkohlenteerpech, Faserkitt, Tonrohr- und Pflasterkitt, kalt flüssige Klebemasse, warm zu verarbeitende Klebemasse in Orig.-Verp., kalt zu verarbeitende schwarze Dachanstrichmasse und kalt zu verarbeitende Klebemasse. (1156)

Preisregelung für kosmetische Erzeugnisse im Protektorat.

Durch eine im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 11. 5. 1943 veröffentlichte Kundmachung der Obersten Preisbehörde wird das im Absatz II der Kundmachung vom 6. 2. 1943 über die Regelung der Preise für kosmetische Erzeugnisse festgesetzte Datum vom 16. 5. (s. S. 133) durch das Datum vom 30. 6. 1943 ersetzt. (1154)

Sprengstoffpreise in Frankreich.

Durch drei im „Journ. Off." vom 8. 5. veröffentlichte Verordnungen sind ab 4. 5. neue Preise für Pulver und Sprengstoffe für den französischen Markt und für die Ausfuhr, sowie neue Preise für Nitrocellulose bekanntgegeben worden. Mitgliedsfirmen, die sich für die Preise interessieren, können die Nummer des „Journal Officiel" bei der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, kurzfristig entleihen. (1304)

Preise für Sprit in der Schweiz.

Im „Schweizer Handelsamtsblatt" vom 24. 5. 1943 ist ein Bundesratsbeschluß über die Festsetzung von Verkaufspreisen der Alkoholverwaltung für Industriesprit und denaturierten Brennspiritus veröffentlicht. Die Anordnung ist am 25. 5. 1943 in Kraft getreten.

Die betr. Nummer des Amtsblattes wird Mitgliedsfirmen auf Wunsch von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. (1240)

Preisfestsetzungen in Ungarn.

Der Versorgungsminister setzte folgende Preise fest:

Wiederverkaufshöchstpreis für 10%igen **Spritessig** in offenen Gefäßen 96 P. je hl, für in Flaschen gefüllten Spritessig in 1-l-Flaschen 116 P. und in ½-l-Flaschen 130 P. je hl; Verbraucherhöchstpreis für 10%igen Spritessig in 1-l-Flaschen 1,32 P. und in ½-l-Flaschen 0,73 P. je l, für Spritessig in offenen Gefäßen 1,12 P. je l. — Verbraucherhöchstpreis für 7%igen **Laugenstein** in Leihgefäßen oder Gefäßen des Käufers 20 Heller je l; Verbraucherhöchstpreis für **Einheits-Seifenkochmittel** je nach Gewicht 0,80, 1,16 oder 2,20 P. je Paket. — Fabrikhöchstpreis für inländisches **Zinkvitriol** einschl. Verpackung und Umsatzsteuer bei Käufen von 100 oder 150 dz 64 P. und bei solchen von mindestens 50 dz 64,50 P. je dz; Großhandelshöchstpreis 68 P. je dz; Verbraucherhöchstpreis 74 Heller je kg. — Großhandelspreis für **Kupferkalkpulver** frei Eisenbahnstation in Papiersäcken, zu 25 kg verpackt, 121 P. je dz; Verbraucherhöchstpreis 1,30 P. je kg. — Fabrikhöchstpreis für **„Ulkoprolt"**, ein Austauschmittel für Kupfervitriol (vgl. S. 117), einschl. Umsatzsteuer und Verpackung ab Eisenbahnstation in Waggons verladen 200 P. je dz; Großhandelshöchstpreis bei Käufen von mindestens 100 kg 210 P. je dz; der Verbraucherhöchstpreis darf nicht mehr als der Großhandelspreis zuzüglich einer Gewinnspanne von 20 P. je dz betragen. — Erzeugerhöchstpreis für **Hornmaterial** zwischen 0,12 und 3 P. je Stck. Der durch Transport und Lagerung entstandene Gewichtsverlust kann berechnet werden, darf aber nicht mehr als 30% betragen. (1195)

Neue Schwefelpreise in Italien.

Durch Ministerialverordnung vom 19. 3. 1943 („Gazz. Uff." vom 1. 5.) werden den Schwefelerzeugern in der Zeit vom 1. 1. 1943 bis 31. 7. 1943 (vgl. 1942, S. 448) folgende Mindestpreise für die beim Schwefelkartell (Ente Zolfi Italiani) abgelieferten Mengen garantiert (in Lire je t):

	Neuer Preis	Alter Preis
Gelb, hochwertig (superior)	810	530
Gelb, geringwertig (inferior)	800	520
Gute Qualität (buona)	788	508
Gewöhnliche Qualität (corrente)	778	498

Die Preise verstehen sich einschließlich der Abgaben für die Sozialversicherung.

Nach einer weiteren Anordnung vom 24. 3. liegen die Verbraucherpreise für die obigen Schwefelsorten um 100 Lire über den oben aufgeführten Preisen. (1238)

Preisfestsetzungen in Spanien.

Durch Verfügung des Industrie- und Handelsministeriums ist für **Kupfervitriol**, das als Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet wird, ein neuer Preis von 4150 Pts. je t ab Fabrik ohne Verpackung festgesetzt worden. Der Preis für **Kupfersulfat** für industrielle Zwecke beträgt wie bisher 2500 Pts. je t ab Fabrik ohne Verpackung.

Für **Schwefel** sind folgende neuen Preisfestsetzungen erfolgt:

	Neuer Preis in Pts. je t	Alter Preis in Pts. je t
Rohschwefel in Stücken (dunkel)	408	400
Gelber Schwefel „Rio Tinto"	430	430
Schwefel, Sublimat	712	660
Raffinierter und gemahlener Schwefel	777	720
Schwefel „Floristella", gelb, gemahlen	722	669
Schwefel „Suplimado Flor y Cañon"	815	755

Der Richtpreis für **Casein** heimischer Erzeugung ist auf 6 Pts. je kg ab Fabrik festgesetzt worden. Sämtliche bisher gültigen Sonderpreise sind aufgehoben worden. Als Verkaufspreis für eingeführte Ware gilt der gleiche Preis. (1239)

Preissenkung für synthetischen Kautschuk in den Vereinigten Staaten.

Mit Wirkung vom 1. 4. hat das Office of Price Administration die Preise für synthetischen Kautschuk wie folgt herabgesetzt:

	Neuer Preis in cents je lb.	Alter Preis in cents je lb.
Buna S	36	50
Butyl	33	35
Neoprene	45	65

(1290)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Deutscher Eisenbahngüter-Tarif Teil I Abteilung B.

Mit Wirkung vom 1. 6. 1943 wurde im Verzeichnis II als Ziffer 124 b neu aufgenommen:

„124 b. dinitrokresolhaltiges Pflanzenschutzmittel, flüssig."

Ausnahmetarif 4 B 1 Kalkstein usw.

Mit Wirkung vom 20. 5. 1943 wurde Thiergarten (Hohenz) als Versandbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 B 18 Schwefelkies.

Mit Wirkung vom 20. 5. 1943 wurden die Bahnhöfe Misburg Hafen, Hannover Nordhafen und Hannover-Linden Hafen im Empfangsgeltungsbereich VI nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 B 25 Braunstein usw.

Mit Wirkung vom 10. 5. 1943 wurde der Empfangsbahnhof Kirchbichl nachgetragen.

Ausnahmetarif 9 B 2 Rohkupfer usw.

Mit Wirkung vom 10. 5. 1943 wurde Teutschenthal unter den Empfangsbahnhöfen nachgetragen.

Ausnahmetarif 9 S 1 Rohkupfer und Metallabfälle.

Der Bahnhof Parsberg wurde mit allen Angaben gestrichen.

Ausnahmetarif 11 A 1 Ammonphosphat usw.

1. Die Geltungsdauer wird bis zum 30. 6. 1944 verlängert.
2. Im Abschnitt „Anwendungsbedingungen" wird mit Wirkung vom 1. 7. 1943 der 1. Absatz gestrichen.

Ausnahmetarif 11 B 1 Düngemittel.

1. Mit Wirkung vom 20. 5. 1943 wurde unter den Versandbahnhöfen nachgetragen: Aussig Tepl. Bhf., Rosheim, und mit Wirkung vom 1. 6. 1943 Heinrode, Melno und Praust.
2. Mit Wirkung vom 1. 6. 1943 wurde im Örtlichen Geltungsbereich nachgetragen: Gebweiler und Wilkau-Haßlau.
3. Im gleichen Abschnitt wurde der Bahnhofsname „Oberscheid Ort" geändert in „Oberscheid Hochofen".

Ausnahmetarif 12 B 14 Soda.

Mit Wirkung vom 20. 4. 1943 wurde der Empfangsbahnhof Königshütte (Oberschles) aufgenommen und der Bahnhof Königshütte (Oberschl) Ost gestrichen.

Ausnahmetarif Kr 14 B 21 Steinkohlenteer.

Mit Wirkung vom 10. 5. 1943 wurde der AT Kr 14 B 21 für Steinkohlenteer zur Verarbeitung im eigenen Betriebe des Empfängers eingeführt. Er gilt von Kleinmünchen und Linz/Donau Gbf nach Alsdorf/Krs. Aachen, Oberhausen West und Rauxel.

Ausnahmetarif 14 B 20 Verschmutzte Mineralschmieröle.

Mit Wirkung vom 10. 5. 1943 wurde der Empfangsbahnhof Frankfurt (Main) Osthafen Zu 152 nachgetragen.

Ausnahmetarif 24 B 8 Rohstoffe für Zellwolle usw.

Folgende neue Zwischenlagerbahnhöfe wurden in den AT 24 B 8 aufgenommen: Mit Wirkung v. 10. 5. 1943: Ludwigshafen/Rhein Hbf.
Mit Wirkung v. 1. 6. 1943: Mannheim Hgbf.

Ausnahmetarif 24 B 10 Frachtstückgut und Wagenladungsgüter der Gütergruppen 1 bis 23 zur Weiterbeförderung von Wien nach Ungarn oder über Ungarn nach dem übrigen Auslande.

Der Tarif wird wegen seiner Ausdehnung auf alle Güter, für die bei unmittelbarer Beförderung nach dem Auslande der AT 24 A anzuwenden ist und wegen Änderungen der Kontrollmaßnahmen vom 1. 6. 1943 neu herausgegeben. Die Ausgabe vom 10. 12. 1940 tritt zugleich außer Kraft. (1163)

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragungen.

Borgholte & Co. (Herstellung und Handel mit chemisch-pharmazeutischen Artikeln), Sitz: **Berlin.** Amtsgericht Berlin, 28. 4. 1943: Gesellschafter: Kaufmann Wilfried Borgholte und Frau Gertrud Borgholte, beide Berlin.

Weißruthenische Seifen- und Fettindustrie, G. m. b. H., Sitz: Minsk. Deutsches Gericht Minsk (Ostland), 25. 3. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Seifen, Wasch-, Scheuer- und Reinigungsmitteln, Gewinnung von Rohglycerin sowie aller hierzu in Beziehung stehender sonstigen Erzeugnisse dieses Industriezweiges. Stammkapital: 100 000,— *RM*. Geschäftsführer: Direktor Heinrich W. Müller, Berlin, Chemiker Dr. Ludwig Köhler, Minsk.

Atlanta chemisch-technische Fabrik G. m. b. H., Sitz: Köln. Amtsgericht Köln, 30. 4. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation von chemisch-technischen Artikeln. Stammkapital: 30 000 *RM*. Geschäftsführer: Werner Friedrich, Köln; Karl Johann Friedrich, Köln.

E. W. Winterhoff, K. G. (chemisch-techn. Erzeugnisse), Sitz: **Kleinhammer b. Werdohl.** Amtsgericht Altena, Westf., 24. 4. 1943: Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Siegfried Carl Winterhoff, Kleinhammer.

Helmut Limbach (Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer und kosmetischer Erzeugnisse), Sitz: **Stuttgart.** Amtsgericht Stuttgart, 29. 4. 1943: Inhaber: Helmut Limbach, Kaufmann, Stuttgart-Feuerbach.

„Pharmacon" G. m. b. H., Sitz: Hamburg. Amtsgericht Hamburg, 5. 5. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Stammkapital: 20 000 *RM*. Geschäftsführerin: Anna Schönfeld, Laborantin, Hamburg.

Andreae-Noris Zahn G. m. b. H., Sitz: **Kiew.** Deutsches Gericht Kiew, 28. 4. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Handel mit Drogen, Chemikalien, pharmazeutischen und kosmetischen Spezialitäten, Verbandstoffen, Krankenpflegeartikeln, technischen und verwandten Artikeln sowie die Herstellung und Verarbeitung solcher Waren. Stammkapital: 100 000 *RM*. Geschäftsführer: Direktor Dr. Wilhelm Schäfer, Frankfurt a. M., Direktor Karl Buchholz, Frankfurt a. M., Kaufmann Hans Lapp, Kiew.

Julius Hänßler (Herstellung und Vertrieb von chemischen, kosmetischen und pharmazeutischen Präparaten u. a.), Sitz: **München.** Amtsgericht München, 5. 5. 1943: Geschäftsinhaber: Julius Hänßler, München.

P. Beiersdorf & Co., G. m. b. H., Sitz: **Aussig.** Amtsgericht Leitmeritz, 26. 3. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen, insbesondere der Weiterbetrieb des unter der Firma Ludwig Merckle in Aussig bestehenden Unternehmens. Stammkapital: 200 000 *RM*. Geschäftsführer: Ludwig Karl Merckle, Fabrikant, Aussig.

M. Kreutzer & Co. (Erzeugung von Metall-, Schuh- und Fleckputzmitteln, chemisch-kosmetischen Produkten, sowie die Herstellung von Insektenvertilgungsmitteln auf kaltem Wege mit Ausschluß der Grundseifenerzeugung und ohne Verwendung von Giften), Sitz: **Wien.** Amtsgericht Wien, 12. 5. 1943: Gesellschafter: Maria Kreutzer und Johanna Moser, beide in Wien.

Boris Erker (Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von kosmetischen und chemischen Artikeln sowie von Parfümerien), Sitz: **Kauen.** Deutsches Gericht Kauen (Ostland), 18. 5. 1943: Inhaber: Kaufmann Boris Erker, Kauen.

Gummiwerke Phoenix-Riga G. m. b. H., Sitz: **Riga.** Deutsches Gericht Riga, 12. 5. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Betrieb und Ausbau der früheren Gummiindustrie Quadrat in Riga sowie die Herstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Kautschukindustrie und verwandter Industriezweige. Stammkapital: 50 000 *RM*. Geschäftsführer: Diplomwirtschafter und Dipl.-Kaufmann Ludwig Mayr, Hamburg, Betriebsleiter Helmut Koch, Riga, und Kaufmann Janis Lendiņš, Riga.

Otto Schützle (Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer, kosmetischer und pharmazeutischer Spezialerzeugnisse, Drogen und Vegetabilien), Sitz: **Stuttgart.** Amtsgericht Stuttgart, 15. 5. 1943: Inhaber: G. O. Schützle, Kaufmann, Stuttgart.

Franz Widhalm, Erzeugung von Parfümeriewaren, Seifen und Waschartikeln, Sitz: **Wien.** Amtsgericht Wien, 14. 5. 1943: Inhaber: Franz Widhalm, Kaufmann, Wien.

Ernst H. F. Eggers (Herstellung von Leimen und Handel mit Leimen und Chemikalien), Sitz: **Hamburg.** Amtsgericht Hamburg, 21. 5. 1943: Inhaber: Ernst Heinrich Friedrich Eggers, Kaufmann, Hamburg.

Herstellung von Arzneimitteln Hans Schlechter, Sitz: **Berlin.** Amtsgericht Berlin, 21. 5. 1943: Inhaber: Chemiker Hans Schlechter, Berlin.

Friedrich Rusch Chemisch-technische Präparate, Sitz: **Berlin.** Amtsgericht Berlin, 24. 5. 1943: Inhaber: Kaufmann Friedrich Rusch, Berlin.

Josef Schlemmer (Fabrikation von chemischen Artikeln), Sitz: **Chemnitz.** Amtsgericht Chemnitz, 18. 5. 1943: Inhaber: Josef Schlemmer, Kaufmann, Chemnitz.

Erich Fricke, Herstellung chemisch-kosmetisch-pharmazeutischer Erzeugnisse und Großhandel, Sitz: **Lemgo.** Amtsgericht Lemgo, 20. 5. 1943: Geschäftsinhaber: Erich Fricke, Fabrikant in Lemgo.

Engelmann Kosmetika G. m. b. H., Sitz: **Lundenburg.** Amtsgericht Znaim, 21. 5. 1943: Herstellung und Vertrieb von kosmetischen Artikeln, insbesondere die Auswertung des der Firma „Engelmann Kosmetika H. u. H. Engelmann" in Innsbruck zustehenden Verfahrens zur Herstellung des Si-Sa- (sine sapone) Rasierstiftes. Stammkapital: 65 000 *RM*. Geschäftsführer: Herbert Engelmann, Kaufmann, Innsbruck.

Parfümerie Herbert Rolle (Herstellung von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen), Sitz: **Dresden.** Amtsgericht Dresden, 20. 5. 1943: Der Fabrikant Herbert Reinhard Rolle in Dresden ist Inhaber.

Kattowitzer Seifenwerke Dr. Klameth und Feischner, Sitz: **Kattowitz.** Amtsgericht Kattowitz, 3. 5. 1943: Gesellschafter: Dr. Josef Klameth, Diplomkaufmann, Kattowitz, Arthur Feischner, Chemiker, Posen.

Liquidationen.

Saar-Chemie GmbH., Sitz: **Illingen-Saar.** Amtsgericht Ottweiler, Saar, 11. 5. 1943: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Friedrich Wilh. Barschdorff ist Abwickler.

Oesterreichische Aktiengesellschaft für Celluloidfabrikation, Sitz: **Wien.** Amtsgericht Wien, 20. 5. 1943: Die Hauptversammlung vom 10. 3. 1943 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Leonie Weil, Wien, ist zur Abwicklerin bestellt.

Löschungen.

D. Czwiklitzer, Seifenfabrik, Inhaber Adolf Czwiklitzer, Sitz: **Kattowitz, O.-S.** Amtsgericht Kattowitz, 3. 5. 1943: Die Firma ist erloschen.

Anton Pyrek „Anpy", fabryka Mydla (Seifenfabrik), Sitz: **Neu-Repten.** — **„Record" fabryka chemiczno-techniczna (Chemische Fabrik)**, Sitz: **Tarnowitz.** Amtsgericht Tarnowitz, O.-S., 16. 4. 1943: Die Firmen sind erloschen.

„Teestamed" Dr. med. Herbert Gaertner, Herstellung pharmaceutischer Präparate, Sitz: **Freiberg.** Amtsgericht Freiberg, Sa., 8. 5. 1943: Die Firma ist erloschen.

Wiener Sauerstoffwerke Julius Kaszab, Sitz: **Wien.** Amtsgericht Wien, 12. 5. 1943: Die Löschung der Firma ist in Aussicht genommen. Zur Geltendmachung eines Widerspruches beim Registergericht wird die Frist von drei Monaten bestimmt. (1258)

Handelsgerichtliche Eintragungen im Protektorat.

Neueintragungen.

Emilie Mikešová, Sitz: **Prag.** Kreisgericht Prag, 23. 1. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung kosmetischer Artikel, Glanzpasten für Möbel, Metalle und Fußböden. Firmainhaber: Emilie Mikešová, Prag.

Podešva Antonín, Sitz: **Böhmisch-Skalitz.** Kreisgericht Königgrätz, 17. 2. 1943: Gegenstand des Unternehmens u. a.: Erzeugung von sämtlichen chemischen, Deckungs- und Isolierungsstoffen. Inhaber: Antonín Podešva, Böhmisch-Skalitz.

„Organochema" Ing. V. Dejmek, Sitz: **Prag.** Kreisgericht Prag, 5. 2. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung von Austauschstoffen auf der Basis von Cellulose und Verarbeitung der bei dieser Erzeugung entstandenen Derivate zu Ernährungssirupen und Erzeugung von festen Desinfektionsmitteln gegen Insekten. Inhaber: Ing. Václav Dejmek, Prag.

VSM. Schmirgelfabrik G. m. b. H. Prag, Sitz: **Prag.** Kreisgericht Prag, 2. 12. 1942: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Schleifmitteln aller Art. Stammkapital: 300 000 *RM*.

Kapital- und Statutenänderungen.

„Biochema", landwirtschaftliche chemische Werke A.-G., Sitz: **Pilsen**, Zweigniederlassung der Hauptniederlassung in Mödritz bei Brünn. Kreisgericht Pilsen, 10. 12. 1942: Gegenstand des Unternehmens: Übernahme und Weiterführung des bisher unter der Firma „Biochema", landwirtschaftliche chemische Werke G. m. b. H., Brünn, geführten Betiebes. Aktienkapital: 7 000 000 K.

„Ako" Aktiengesellschaft für die Erzeugung von Photobedarfsartikeln und Chemikalien, Sitz: **Prag.** Kreisgericht Prag, 19. 1. 1943: In Böhmisch-Brod wurde eine Zweigniederlassung errichtet.

„Remed" chemisch-pharmazeutische Fabrik, A. G., Sitz: **Prag.** Kreisgericht Prag, 1. 2. 1943: Das Aktienkapital ist auf 5 600 000 K erhöht worden.

Vereinigte Carborundum- und Elektritwerke A.-G., Sitz: **Neu-Benatek.** Kreisgericht Jungbunzlau, 23. 3. 1943: Das Aktienkapital beträgt jetzt 43 750 000 K.

Stickstoff-Verkaufsvereinigung, G. m. b. H. in Prag, Sitz: **Prag.** Kreisgericht Prag, 21. 1. 1943: Das Stammkapital ist von 164 000 K auf 174 000 K erhöht worden.

Temperol-Werke, Dr. Grimmer K. G., Sitz: **Prag.** Kreisgericht Prag, 25. 2. 1943: Die Firma lautet nunmehr: **Temperol-Werke Dr. Knögel K. G.**

Interpharma A. G. für chemische Produktion, Sitz: **Prag.** Kreisgericht Prag, 11. 3. 1943: Das Aktienkapital beträgt jetzt 2 400 000 K.

Farbenfabrik Montana R. Neumann & Co., Sitz: **Prag.** Kreisgericht Prag, 5. 4. 1943: Die Firma lautet nunmehr: **Montana Farbenfabrik, Prag VIII. A. A. Francek.**

Chemische Fabrik „Pyramid" Ing. chem. Dr. V. Schück, Sitz, **Prag.** Kreisgericht Prag, 16. 4. 1943: Die Firma lautet nunmehr: **Chemische Fabrik „Pyramid" August Burger.**

„Union" A.-G. für chemische Industrie, Sitz: **Prag.** Kreisgericht Prag, 10. 2. 1943: Die Firma lautet jetzt: **K. Jirásek, Industrie-A.-G.** Betriebsgegenstand jetzt auch: Erzeugung von mechanischen und optischen Erzeugnissen aller Art.

Carbolineumfabrik R. Avenarius, Zweigniederlassung Prag, Sitz: **Prag.** Kreisgericht Prag, 8. 4. 1943: Unter obiger Firma wurde eine Zweigniederlassung der in Amstetten betriebenen Hauptniederlassung errichtet.

Löschung.

Vereinigte Lack- und Firniß-Werke Sigm. Eichler Sohn & Co., Sitz: **Wissotschan.** Kreisgericht Prag, 3. 3. 1943: Die Firma ist erloschen. (1296)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Wilhelm Haken*, Bln.-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Bln.-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., (Geschäftsf.: Senator e. h. *H. Degener*) Berlin W 35, Woyrschstraße 37. **Printed in Germany.**